

Betrifft: Häusliche Gewalt

Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit



Landespräventionsrat Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Betrifft: Häusliche Gewalt _____	1
„NetzwerkeN“ in Niedersachsen _____	4
Erfahrungen mit Kooperationsgremien und Anforderungen an eine effektive Vernetzung	
Andrea Buskotte, Projektleiterin Häusliche Gewalt, Landespräventionsrat	
Materialien zum Thema NetzwerkeN _____	11
Von der Notwendigkeit, aktiv über den Tellerrand zu schauen (Teil 1) _____	19
Chancen und Grenzen der Kooperation der Justiz mit anderen Fachinstitutionen im Bereich des Gewaltschutzgesetzes	
RiAG Kai Gohla, Niedersächsisches Justizministerium	
Von der Notwendigkeit, aktiv über den Tellerrand zu schauen (Teil 2) _____	24
Voraussetzungen für eine Kooperation der Staatsanwaltschaften	
Staatsanwältin Dagmar Freudenberg, Göttingen	
Von der Theorie zur Praxis _____	28
Das „Goslarer Modell“	
DirAG Günter Markwort, Direktor des Amtsgerichts Goslar	
Material: Organisationsverfügung des AG Goslar _____	30
Material: Formular zur Aufnahme eines Antrages auf einstweilige Anordnung nach §§ 1,2, GewSchG des AG Hannover ____	35
Nach dem Platzverweis _____	41
Erfahrungen mit der Beratung misshandelter Frauen	
Annelie Bügler, Ingeborg Hartmann-Seibt (BISS Ostfriesland) Birgit Menzel, Gisela Schwertel (BISS Verden-Nienburg)	
Material: BISS in Niedersachsen _____	55
Die Kinder in den Blick nehmen	
Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter _____	57
Prof. Dr. Barbara Kavemann, WiBIG, Universität Osnabrück	
Material: Kinderschutz – Frauenschutz _____	68

Material: Kinder misshandelter Mütter...	75
Schutz von Kindern vor Gewalt	78
Provokante Sichtweisen zur Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Polizei	
Roger Fladung, Polizei-Inspektion Hannover-Ost	
Material: Schutz der Kinder durch das Gewaltschutzgesetz	80
Material: Gesetzliche Regelungen	82
Anne und Klaus ...	86
... oder: Beispiele für die Probleme, die <u>nach</u> dem Erlass einer Schutzanordnung entstehen können ...	
Dr. Sabine Ferber, Niedersächsisches Justizministerium Dr. Gesa Schirmacher, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Ambivalentes Verhalten der Frauen	99
Enttäuschte Erwartungen der Fachkräfte	99
Susanne Paul, Landeskriminalamt Niedersachsen, Maren Otto, Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, Hannover	
Material: Warum bleiben Frauen in Misshandlungsbeziehungen?	103
Material: „Warum geht die Frau nicht endlich weg?“	107
Material: Die Gewaltspirale	108
Material: Der Gewaltkreislauf	110
Material: „Frust“-Zitate der Helfer	111
Material: Supervision - Was ist das?	113
Material: Rollenspiel zum Verständnis der Frauen in der Aussagesituation	115
Informationen – Arbeitshilfen – Fachliteratur	116
Informationen der Niedersächsischen Landesregierung:	116
Informationen der Bundesregierung	116
Praxisberichte – Dokumentationen	117
Forschungsberichte	117
Ratgeber zum Thema Recht	108

Betrifft: Häusliche Gewalt

„... und sie bewegt sich doch“
(Galileo Galilei, 1633)

In Sachen „Häuslicher Gewalt“ ist in der letzten Zeit vieles in Bewegung gekommen.

Mehr als 80 Runde Tische, kommunale Arbeitskreise und Netzwerke sind in Niedersachsen aktiv daran beteiligt, dass sich im Zusammenhang mit Gewalt im häuslichen Bereich vieles bewegt. Das Besondere daran ist, dass über die Grenzen der Professionen hinweg gemeinsame Wege für einen verbesserten Schutz von Frauen und Kindern erarbeitet werden. Diese Zusammenarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass positive Veränderungen beim Umgang mit häuslicher Gewalt nur dann gelingen können, wenn alle bei der Intervention gegen häusliche Gewalt tätigen Professionen zusammenarbeiten und ihre Reaktionen bzw. Hilfeangebote aufeinander abstimmen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Zusammenarbeit von Polizei, Sozialarbeit und Justiz, des Weiteren aber auch um die Kooperation aller Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützungsangebote für betroffene Frauen und ihre Kinder leisten bzw. Täterarbeit anbieten.

Ausgangspunkt für die Gründung vieler neuer Arbeitskreise war das Gewaltschutzgesetz, das seit dem 1.1.2002 von Gewalt betroffenen Frauen die Möglichkeit gibt, sich durch gerichtliche Schutzanordnungen und eine Wohnungszuweisung effektiver als vorher vor Gewalt zu schützen. Damit Frauen dieses Gesetz auch wirklich nutzen können, hat das Land Niedersachsen in einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit vielfältige Maßnahmen zur polizeilichen Krisenintervention, zur Strafverfolgung der Täter, zum Opferschutz, zum zivilrechtlichen Schutz von Frauen, zur Unterstützung der betroffenen Frauen und zur Prävention auf den Weg gebracht. Der polizeiliche Platzverweis für sieben Tage gegen den Gewalttäter ist sicher die bekannteste Maßnahme. Aber dazu gehören zum Beispiel auch das Modellprojekt der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) oder die vielen Fortbildungsangebote für alle beteiligten Professionen.

Alle Maßnahmen des Landes sind aber auf eine Umsetzung auf kommunaler Ebene angewiesen. Daher fördert, berät und unterstützt das Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat die kommunalen Netzwerke bei ihrer Tätigkeit. Die Arbeit des Koordinationsprojektes wie auch die Erfahrungen und Rückmeldungen der beteiligten Fachkräfte u. a. bei der Tagung „Ein Jahr niedersächsischer Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ im November 2002 zeigen deutlich, dass es – trotz aller Erfolge – mancherorts noch offene Fragestellungen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes gibt und die Unterstützungsangebote weiter optimiert werden können.

Bei der Erarbeitung dieser Broschüre sind deshalb zwei Ziele ineinander geflossen: Zum einen werden die positiven Erfahrungen und Arbeitsergebnisse von Praktikerinnen und Praktikern aus den beteiligten Arbeitsfeldern und Professionen dargestellt. Sie können und sollen als „models of good practice“ zum Nachahmung und Weiterentwicklung empfohlen werden und zu einer nachhaltigen Verankerung innovativer Ansätze in der Praxis beitragen.

Zum anderen werden zentrale Fragestellungen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, die bei der Fachtagung und weiteren Veranstaltungen diskutiert wurden, mit vertiefenden Informationen und Arbeitsmaterialien beleuchtet. Sie können und sollen – so hoffen wir – als „Handwerkszeug“ für die Praxis dienen und die Fortbildungs- und Zusammenarbeit vor Ort anregen und weiterentwickeln.

An der Erarbeitung dieser Arbeitsmaterialien waren viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Professionen beteiligt. Wir bedanken uns ganz herzlich für ihr großes Engagement.

Wir hoffen, dass die entstandenen Netzwerke auch mit Hilfe dieser Materialien – im Sinne von Galileo Galilei – in Bewegung bleiben.

Andrea Buskotte
Landespräventionsrat

Dr. Gesa Schirmmacher
Ministerium für Soziales, Frauen
Familie und Gesundheit

Hannover, August 2003

„NetzwerkeN“ in Niedersachsen

Erfahrungen mit Kooperationsgremien und Anforderungen an eine effektive Vernetzung

Andrea Buskotte, Projektleiterin Häusliche Gewalt, Landespräventionsrat

Die Idee der Netzwerke gegen häusliche Gewalt beruht auf der Erfahrung von Interventionsprojekten – zuerst in den USA, inzwischen auch bei uns: Es ist die Erfahrung, dass häusliche Gewalt gegen Frauen durch Einzelmaßnahmen nicht effektiv bekämpft werden kann, sondern ein kombiniertes und koordiniertes Zusammenwirken erfordert: Ein Zusammenwirken von Polizei, Justiz und Unterstützungseinrichtungen für Frauen:

- Es ist z.B. im Interesse der betroffenen Frauen und ihrer Kinder, wenn Polizeibeamte über spezifische Beratungs- und Hilfeangebote vor Ort Bescheid wissen und bei einem Einsatz darauf hinweisen können. Das setzt eine Kooperation zwischen Polizei und Frauenschutzarbeit voraus.
- Auch die Einbindung der Staatsanwaltschaft kann die Intervention verbessern: Dadurch kann erreicht werden, dass bei Strafanzeigen im Kontext häuslicher Gewalt die Zahl der Verfahrenseinstellung und der Verweise auf den Privatklageweg sinken. Damit einher geht dann eine größere Zufriedenheit mit den staatlichen Reaktionen bei denjenigen Frauen, die diesen Weg beschreiten.

Vernetzung und Kooperation sollen die Situation von betroffenen Frauen verbessern. Vernetzung und Kooperation sollen dazu beitragen,

- dass das Unterstützungsangebot einer Stadt oder einer Region sich verdichtet. Es geht darum, dass die rat- und hilfesuchenden Frauen nicht zwischen den spezialisierten Angeboten und Zuständigkeiten verschiedener Einrichtungen „verloren gehen“ bzw. sich verlaufen.
- Gleichzeitig kann Kooperation und Vernetzung eine sinnvolle Spezialisierung der einzelnen Netzwerk-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer fördern.
- Und drittens kann Vernetzung und Kooperation die „Löcher im Netz“ sichtbar machen. Wenn das gesamte Hilfe- und Unterstützungsnetz in den Blick rückt, können Lücken entdeckt werden, die Veränderungen in der Arbeit der bestehenden Institutionen oder die Entwicklung neuer Angebote/Konzepte erfordern.

Aus den Erfahrungen der bestehenden Interventionsprojekte lassen sich eine ganze Reihe von Hinweisen ableiten, welche Bedingungen und Vorgehensweisen die Netzwerkarbeit fördern; Hinweise dazu, was zum Gelingen von Kooperation und Vernetzung beiträgt.

Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf Forschungsarbeiten an der Universität Osnabrück. Es handelt sich dabei um

- Friedenspraxis gegen Alltagsgewalt – Voraussetzungen interinstitutioneller Zusammenarbeit zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis. Das ist eine Arbeit, in der u.a. Susanne Eichler und Gesa Schirmmacher die in Niedersachsen bestehenden Runden Tische gegen Gewalt gegen Frauen beschrieben und analysiert haben – das war 1997 und damals waren es fünf solcher Gremien
- und die Begleitforschung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung.

In beiden Untersuchungen wurde analysiert, wie Netzwerke zustande kommen, wer die Akteure sind und wie es funktioniert – also: welche Bedingungen dazu beitragen, dass die Arbeit sich gut und konstruktiv entwickelt.

1. Wer vernetzt sich zum Thema häusliche Gewalt?

Den „harten Kern“ solcher Kooperationsgremien bilden regelmäßig

- die psychosozialen Berufe aus den Unterstützungseinrichtungen für Frauen,
- die Polizei und
- die Justiz.

Darüber hinaus gibt es – je nach den örtlichen Gegebenheiten – eine Vielzahl weiterer Institutionen, die an Netzwerken teilnehmen – Institutionen, die nicht zum „harten Kern“ gehören, aber zu bestimmten Fragestellungen ihr spezifisches Know-how einbringen. D.h.: Netzwerke gegen Häusliche Gewalt zeichnen sich in der Regel durch eine relativ große Heterogenität ihrer Mitglieder aus! Darin liegt ihr Sinn: In der Auseinandersetzung unter „Fremden“ liegen gute Chancen für die Entwicklung von innovativem Denken und Handeln.

2. Bedingungen für die Netzwerkarbeit

Aber diese Heterogenität birgt ebenso spezifische Herausforderungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Netzwerke unterscheiden sich in vielerlei Hinsichten untereinander:

- in ihrer Arbeitsweise, ihrem Berufsethos, in ihrem fachspezifischen Jargon;
- in ihrer Auffassung bzw. Definition des Problems Gewalt gegen Frauen;
- sie kommen aus staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen;
- aus stark hierarchisch oder kaum hierarchisch strukturierten Einrichtungen;
- einige haben häusliche Gewalt als ausschließliches Thema ihrer Arbeit, für andere ist Gewalt gegen Frauen eines von mehreren Themen in ihrem Arbeitsalltag;
- einige sind sehr aktiv an der Netzwerkarbeit interessiert und höchst initiativ, andere sind eher passiv;
- für einige ist interdisziplinäre Arbeit selbstverständlich und fast alltäglich, andere sind egalitäre interdisziplinäre Kontakte eher nicht gewohnt;

- und nicht zuletzt: Es sind Männer und Frauen, die beim Thema häusliche Gewalt aufeinandertreffen – und dieses Faktum kann bei diesem Thema besondere Schwierigkeiten verursachen.

Interdisziplinäre Arbeit steht deshalb in der Praxis häufig vor typischen Problemen und Konflikten. Ein typisches Problem ist z.B., dass alle Beteiligten die Arbeit am Runden Tisch als zusätzliche Belastung empfinden. Die Aufforderung zur Kooperation und zur Vernetzung konkurriert im Arbeitsalltag in der Regel mit dem Handlungsdruck innerhalb der eigenen Institution. Wer sich dennoch darauf einlässt, muss sich einen „Gewinn“ davon versprechen können. Beispielsweise: Interessante Kontakte, einen Informationszuwachs, mittel- oder langfristige Entlastung für die eigene Arbeit, die Verbesserung der Situation vor Ort.

Typisch ist auch, dass die Beteiligten mit der Erwartung an den Runden Tisch kommen, dass die „anderen“ Institutionen sich verändern müssen. Diese Erwartung birgt die Gefahr, dass es in der Zusammenarbeit zunächst sehr dezidiert um gegenseitige Forderungen oder gar Vorwürfe geht. Netzwerke funktionieren jedoch erst dann, wenn die Beteiligten nicht nur von den anderen fordern, sondern auch bereit und in der Lage sind, etwas einzubringen und sich selbst zu verändern.

Netzwerke müssen also eine Kultur des konstruktiven Dialogs und der Auseinandersetzung entwickeln. Dazu gehört zentral das Verständnis,

- dass alle Beteiligten gleichzeitig Lernende und Lehrende sind,
- dass jede und jeder auf ihrem Gebiet Expertin oder Experte ist; gleichzeitig ist Lernbereitschaft gegenüber dem Expertentum der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzubringen.

Anders ausgedrückt: **Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer brauchen „Vernetzungskompetenzen“**. Vernetzungskompetenzen lassen sich zusammenfassend beschreiben als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zur Selbstreflexion in interdisziplinären Kontexten. Bildlich gesprochen handelt es sich um die Fähigkeit zum Brückenbauen!

Vernetzungskompetenz bedeutet:¹

- sich über den eigenen institutionellen Aufgabenbereich hinaus in berufs-fremde Handlungsweisen „hineindenken“ zu können,
- und dieses Wissen im interdisziplinären Rahmen zu nutzen;
- die Bereitschaft, Anregungen aus der gemeinsamen Arbeit in der eigenen Institution aufzugreifen und durchzusetzen;
- die Fähigkeit, Widerstände zu thematisieren und Alternativen entwickeln zu können;
- die Fähigkeit zur (Selbst-)Evaluation der durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf tatsächlich erreichte Veränderungen für die Betroffenen.

Vernetzungskompetenzen bestehen zum einen aus Kommunikations- und Konfliktfähigkeit – ergänzt um die Fähigkeit und Bereitschaft, den eigenen Aufgabenbereich und die dort verwurzelten Traditionen und Regeln als veränderbar zu verstehen. Vernetzungskompetenzen sind ein wichtiger Teil der Faktoren, die zum Gelingen von Netzwerken beitragen. Sie zu besitzen, ist nicht unbedingt an

¹ Vgl. Eichler/Schirmacher: Friedenspraxis gegen Alltagsgewalt.

bestimmte Ausbildungen oder Berufsfelder gebunden. Vernetzungskompetenz ist erlernbar!

Gute Bedingungen für das Gelingen von Vernetzung sind außerdem:

- ◆ Wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Arbeit

Der Expertenstatus aller Beteiligten muss gegenseitig anerkannt und geschätzt sein. Ein Verstoß dagegen wäre ein Angriff auf die Autonomie der berufsspezifischen Grenzen und würde das Netzwerken grundsätzlich in Frage stellen sowie die Konsensbildung verhindern.

- ◆ Transparenz der eigenen Arbeit und Arbeitsansätze

Kooperation und Vernetzung lebt von der Verschiedenartigkeit der Akteurinnen und Akteure und von ihrer Bereitschaft, die eigene Arbeit, den institutionellen Auftrag und die eigenen Arbeitsansätze transparent zu machen. Es muss die Bereitschaft vorhanden sein, die eigene Arbeit zu hinterfragen und hinterfragen zu lassen. Diese Transparenz ermöglicht es, wechselseitig spezifische Stärken zu erkennen und zu nutzen – und realistische Erwartungen an die Zusammenarbeit zu entwickeln.

- ◆ Gemeinsame Basisintentionen – Minimalkonsens

Es muss eine gemeinsame Basis, ein Minimalkonsens im Bezug auf die gemeinsamen Ziele, vorhanden sein, damit Netzwerke funktionieren können – etwas, das neben den eigenen Interessen von allen geteilt und angestrebt wird, z.B.: Wir wollen die Situation misshandelter Frauen in unserer Kommune verbessern, indem wir die Kooperation weiterentwickeln.

Mit diesen Dimensionen sind die wesentlichen „inneren Bedingungen“ für das Gelingen von Netzwerkarbeit beschrieben – es gibt darüber hinaus äußere Strukturen, die das Funktionieren positiv beeinflussen können.

- ◆ Interdisziplinäre oder neutrale Koordination

Dass es bei soviel Verschiedenartigkeit und unterschiedlichen Interessen Koordination braucht, versteht sich von selbst. Um schon in der Organisationsstruktur eine hilfreiche Konstruktion einzubauen, kann man eine „Doppelspitze“ einsetzen – also Vertreter von zwei unterschiedlichen Einrichtungen, die das Netzwerk gemeinsam koordinieren. Eine Doppelspitze als Zentrum hat mindestens zwei Vorteile: Es hält die Arbeitsbelastung für die koordinierenden Personen überschaubarer, wenn die Verantwortung geteilt wird. Und es sind schon zwei unterschiedliche Sichtweisen an dieser zentralen Stelle eingebunden. Es kann das Vertrauen in die Zusammenarbeit sehr positiv beeinflussen, wenn unterschiedliche Sichtweisen die Arbeit gleichermaßen bestimmen.

Eine wirklich neutrale Koordination/Moderation ist vielleicht nicht leicht zu finden, hat aber, wenn man sie bekommt, den Vorteil, dass alle Beteiligten engagiert „Partei sein“ und ihre spezifischen Belange einbringen können. Auch das ist ein wichtiger Bestandteil von Vernetzung, denn neben den gemeinsamen Basisintentionen sollen auch diese unterschiedlichen professionellen Aufträge sichtbar bleiben.

◆ Zielvereinbarungen und Operationalisierung von Teilzielen

Wenn die Ziele eines Runden Tisches sehr vage sind, besteht die Gefahr, sich immer wieder in allgemeinen Diskussionen zu verlieren, so dass die Teilnehmenden die Lust und die Motivation verlieren. Es ist deshalb sehr sinnvoll, wenn erreichbare Teilziele entwickelt und sie möglichst konkret formuliert werden. Anhand der Teilziele können Netzwerke Fortschritte und Erfolge sichtbar machen – und für die Motivation aller Beteiligten ist es auch wichtig, die Schritte zu benennen und zu markieren, wenn sie erreicht sind.

◆ Standards für die Zusammenarbeit – „Geschäftsordnung“

Netzwerke sollten sich zwar auf keinen Fall in Formalien verlieren, aber ein Minimum an „Geschäftsordnung“ ist hilfreich. Gerade weil die Teilnehmenden so unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, ist ein kleinster gemeinsamer Nenner des Umgangs miteinander und ein gewisses Maß an Verbindlichkeit notwendig. Dazu gehört auch eine Vereinbarung für die Frage, wie mit Dissens umgegangen werden soll: Abstimmung oder Konsensprinzip?

◆ Mandat und Entscheidungsbefugnisse

Damit Netzwerke etwas bewegen können, müssen sie Vereinbarungen auch umsetzen können. Die Teilnehmenden in Netzwerken benötigen dafür einerseits ein Mandat ihrer Institution und andererseits eine Position in ihrer Institution, die es ihnen erlaubt, Ideen aus dem Netzwerk in ihrer Einrichtung auch umzusetzen.

◆ Klärung der vorhandenen – materiellen und immateriellen – Ressourcen

- Infrastruktur: Welche Räumlichkeiten können genutzt werden?
- Welche finanziellen Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Welche bilateralen Kontakte der einzelnen Teilnehmenden können genutzt werden?
- Welches Zeitbudget steht den Teilnehmenden zur Verfügung?
- Welche spezifischen Kenntnisse – z.B. zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, z.B. zum Thema Projektmanagement – können genutzt werden?

Vernetzung ist nicht linear oder statisch, sondern ein zirkulärer Prozess. Netzwerke zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass in ihnen ein Neben- und Miteinander unterschiedlicher Dimensionen koexistiert: Es geht immer wieder um Kennenlernen der unterschiedlichen Arbeitsweisen, um den Austausch von Erwartungen und Zielen und das Bemühen um Transparenz der jeweiligen Arbeitsaufträge. Und es geht gleichzeitig darum, konkrete Lösungen für gemeinsam identifizierte Probleme anzusteuern – in Form von kleinschrittigen Entwicklungen und Veränderungen.

Netzwerke sind kein Selbstzweck. Sie haben zum Ziel, innovative, nützliche, bereichernde Routinen in der interdisziplinären Kooperation zu entwickeln und beizubehalten...

Netzwerke „ (...) sollen eine Koordinierung und effektive Nutzung von Ressourcen, Programmen und Planung erreichen. Neben konkreten – produktbezogenen Kooperationen geht es

darum, zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Arbeitsbereiche einen kommunikativen Verständigungsprozess mit langfristiger Ausstrahlung zu etablieren. Dieser Kommunikations- und Aushandlungsprozess kann sehr zeitaufwendig sein, belohnt aber häufig damit, dass verlässliche Arbeitsbeziehungen entstehen. (...) Denn Vernetzung heißt mehr als in einem einmaligen Kraftakt Zusammenarbeit zu „proben“ und dann wieder in die alten Arbeitsstrukturen zurückzufallen. Vielmehr sollten Fäden und Kontakte entstanden sein, die – nicht immer nach außen sichtbar, für alle Beteiligten aber spürbar – als Informations-, Interessens- und Kommunikationsbeziehungen vorhanden sein müssen.“²

² Jungk, Kooperation und Vernetzung, 1996

Literatur zum Weiterlesen:

Herbert Bassarek / Joachim Genosko (2001): Die Stärke stillen Wissens und schwacher Beziehungen. Zur Funktion und Bedeutung von Netzwerken und Netzwerkarbeit, in: Mitteilungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe, Nr.149 / 2001, Münster

Susanne Eichler / Gesa Schirmmacher (1998): „Friedenspraxis gegen Alltagsgewalt“ – Voraussetzungen inter-institutionelle Zusammenarbeit zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis, Universität Osnabrück

Sabine Jungk (1996): Kooperation und Vernetzung, in: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW (Hg.): Macht – Vernetzung – gesund? Strategien und Erfahrungen regionaler Vernetzungen um Gesundheitsbereich, Frankfurt a.M.

Barbara Kavemann, Beate Leopold, Gesa Schirmmacher, Carol Hagemann-White (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG), Band 193 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Sylvia Lustig / Günter Braun (2002): Interdisziplinäre kriminalpräventive Netzwerke: Ausgewählte Leitlinien für die Praxis, in: forum kriminalprävention, Nr. 5 /2002

ke

NetzwerkeN „Häusliche Gewalt“

Netzwerke mobilisieren

„...die Stärke stillen Wissens
und schwacher Beziehun-
gen...“

Quelle: Bassarek/Genosko,
2001

Förderliche Bedingungen für die Netzwerkarbeit

- **Wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Arbeitsbereiche**
- **Transparenz der eigenen Arbeit und Arbeitsansätze**
- **Gemeinsame Basisintentionen – Minimalkonsens**

Quelle: Eichler/Schirmacher: Friedenpraxis gegen Alltagsgewalt, 1998

Förderliche Bedingungen für die Netzwerkarbeit

- Interdisziplinäre oder neutrale Koordination
- Zielvereinbarungen - Bestimmung von Teilzielen
- Standards für die Zusammenarbeit:
„Geschäftsordnung“
- Mandat und Entscheidungsbefugnisse
- Klärung der vorhandenen Ressourcen

Quelle: Eichler/Schirmacher: Friedenpraxis gegen Alltagsgewalt, 1998

Vernetzungskompetenzen

Die Fähigkeit...

- ... sich über den eigenen Aufgabenbereich hinaus in berufsfremde Handlungsweisen „eindenken“ zu können
- ... dieses Wissen im interdisziplinären Rahmen nutzen können
- ... Anregungen aus der gemeinsamen Arbeit in der eigenen Institution aufgreifen und durchsetzen können
- ... Widerstände thematisieren und Alternativen entwickeln können
- ... (Selbst-)Evaluation der Maßnahmen im Hinblick auf tatsächliche Veränderungen für die Betroffenen durchführen können

Quelle: Eichler/Schirmacher: Friedenpraxis gegen Alltagsgewalt, 1998

Netzwerke

„... sollen eine Koordinierung und effektive Nutzung von Ressourcen, Programmen und Planung erreichen. Neben konkreten – problembezogenen Kooperationen geht es darum, zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Arbeitsbereiche einen kommunikativen Verständigungsprozess mit langfristiger Ausstrahlung zu etablieren. Dieser Prozess kann sehr zeitaufwändig sein, belohnt aber häufig damit, dass verlässliche Arbeitsbeziehungen entstehen. ...

Denn ...

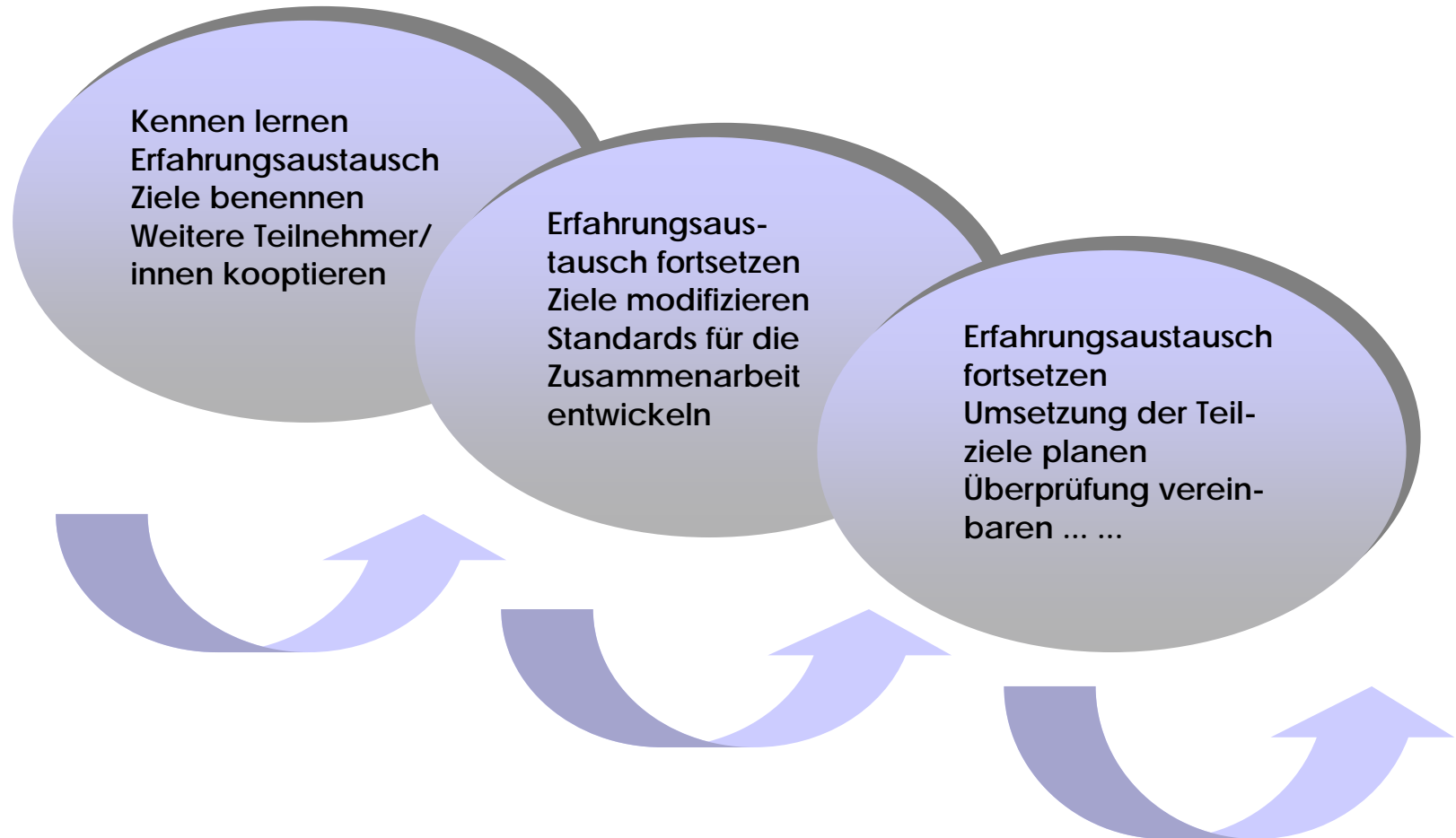
Quelle: Jungk: Kooperation und Vernetzung, 1996

Vernetzung

heißt mehr als in einem einmaligen Kraftakt Zusammenarbeit zu „proben“ und dann wieder in die alten Arbeitsstrukturen zurückzufallen. Vielmehr sollten Fäden und Kontakte entstanden sein, die – nicht immer nach außen sichtbar, für alle Beteiligten aber spürbar – als **Informations-, Interessens- und Kommunikationsbeziehungen** vorhanden sein müssen.“

Quelle: Jungk: Kooperation und Vernetzung, 1996

NetzwerkeN „Häusliche Gewalt“



Von der Notwendigkeit, aktiv über den Tellerrand zu schauen (Teil 1)

Chancen und Grenzen der Kooperation der Justiz mit anderen Fachinstitutionen im Bereich des Gewaltschutzgesetzes

RiAG Kai Gohla, Niedersächsisches Justizministerium

Es gibt viele Möglichkeiten, als Amtsrichterin oder Amtsrichter mit den Problemen umzugehen, die das Gewaltschutzgesetz im Rahmen der richterlichen Praxis aufwirft. Eine davon ist, sich auf die richterliche Tätigkeit an sich zu konzentrieren, streng an den Buchstaben des Gesetzes orientiert, die zivil- bzw. familiengerichtliche Aufgabe auszufüllen und sich um das, was mit den Beteiligten vor, während und nach dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren passiert, nicht weiter zu kümmern. Wenn Richterinnen und Richter diese, in rechtlicher Hinsicht ohne weiteres vertretbare und vordergründig geradlinige Variante wählen, tun es die wenigsten aus Bequemlichkeit oder weil sie grundsätzlich keine große Lust verspüren, sich mit den Problemen, die dahinter stehen, zu beschäftigen. Viele haben schlichtweg aufgrund der immensen Arbeitsbelastung keine Zeit dafür, über den Tellerrand hinaus zu schauen und sich aktiv mit den praktischen Schwierigkeiten der Beteiligten, also in erster Linie der betroffenen Frauen (und ihrer Kinder) auseinander zu setzen. Und dann gibt es noch die vielfach begründeten und oft nachvollziehbaren Bedenken, die Beschäftigung mit den Sorgen und Nöten der am Gerichtsverfahren Beteiligten könnte die richterliche Neutralität beeinträchtigen.

Gibt es demgegenüber überhaupt nachvollziehbare Gründe für die Justiz, sich in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen um die Situation der Beteiligten in einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zu kümmern?

Ganz wichtig ist, sich zunächst den wesentlichen Grundgedanken des Gewaltschutzgesetzes vor Augen zu führen: Es geht um die Gewährung von effektivem Rechtsschutz für die Opfer von Gewalttätigkeiten, Nachstellungen und Bedrohungen in der Familie oder im sonstigen häuslichen Umfeld. Wirklich effektiv ist der Rechtsschutz doch nur, wenn die Opfer, die sich im Regelfall mit gerichtlichen Verfahren, ihren rechtlichen, materiellen und prozessualen Voraussetzungen und Abläufen nicht gut auskennen, in verständlicher Form aufgeklärt werden. Nur dann, wenn sich die Opfer ihrer rechtlichen Möglichkeiten bewusst sind, können sie ihre Angst überwinden und den schwierigen, entscheidenden Schritt weg vom Täter wagen. Wichtig ist deshalb, dass die betroffenen Frauen verstehen, wie die beteiligten Institutionen ihnen helfen können, wie diese Hilfe im Konkreten aussieht und wo die Grenzen dieser Hilfe gesteckt sind.

Diese Aufklärung kann durch Beratungsstellen oder die Polizei vor Ort erfolgen. Aufklärung macht aber nur dann wirklich Sinn, wenn das örtliche Amtsgericht daran zumindest im Vorfeld beteiligt ist und die Möglichkeiten und Grenzen rechtlicher Handlungsmöglichkeiten konkret verdeutlicht. Für die Opfer ist es

offensichtlich wichtig, zu wissen, was tatsächlich im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens auf sie zukommt, wo sie persönlich erscheinen müssen, ob und - wenn ja - wen sie dabei mitbringen dürfen und natürlich auch, ob und wie sie mit dem Täter konfrontiert werden könnten. Gerade in familiengerichtlichen Verfahren, die dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) unterliegen und die einen wesentlichen Teil der amtsgerichtlichen Fälle des Gewaltschutzes ausmachen, hängt die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte von den Richterinnen und Richtern ab, die jeweils mit dem Verfahren befasst sind. Das gilt insbesondere für die Form und den Ablauf der Anhörung in der mündlichen Verhandlung. Deshalb ist es sinnvoll und hilfreich, wenn die Richterinnen und Richter die mit der Unterstützung der Opfer befassten Personen bzw. Institutionen über ihre Verfahrensweise informieren. Das ist zum einen wichtig, um den Fachkräften eine kompetente und für die Opfer wirklich hilfreiche Vorabinformation zu geben. Zum anderen können die anderen im Rahmen des Gewaltschutzes tätigen Institutionen, wie Polizei, Frauenhäuser und Beratungsstellen dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeiten auf das gerichtliche Verfahren abzustimmen. Nicht nur Missverständnisse und Unsicherheiten bei den Opfern werden vermieden und Frust über überflüssige oder zusätzliche Arbeit bei den Mitarbeitern dieser Institutionen verhindert. Eine solche aktive Kooperation kann die Arbeit der Richterin oder des Richters auch in großem Maße erleichtern.

Darüber hinaus können sich durch die Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Beratungseinrichtungen weitere Vorteile für die Handhabung der Fälle ergeben. In der Praxis zeigt sich zum Beispiel oft, dass die für die Antragstellung beim Gericht notwendigen Tatsachen zunächst unvollständig benannt werden und durch zeitraubende Nachfragen vervollständigt werden müssen. Dieses Problem könnte durch ein gemeinsam formuliertes und zusammengestelltes Antragsformular gelöst werden, das den beteiligten Institutionen vorliegt.

Auch dem in den meisten Fällen erstellten Protokoll der polizeilichen Vernehmung kann ebenso wie dem Polizeibericht erhebliche verfahrenserleichternde Bedeutung zukommen – vor allem, wenn die damit befassten Beamtinnen oder Beamten konkrete Vorstellungen davon haben, was für das im Regelfall folgende gerichtliche Verfahren benötigt wird. Als Idealfall wäre sogar an ein polizeiliches Protokoll zu denken, das alle diese Tatsachen enthält und mit der in einem Satz formulierten Antragstellung des Opfers an das Gericht endet. Zum einen könnte dadurch der oft verunsichernde Alleingang des Opfers zur Rechtsantragstelle des Amtsgerichts entbehrlich werden, zum anderen würde eine solche Vorgehensweise die zeitaufwändige Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Rechtsantragstelle im Amtsgericht auf wenige solcher Fälle reduzieren - von der Erleichterung für die Beschlussfassung durch die Amtsrichterinnen und Amtsrichter ganz zu schweigen.

Unabhängig von dem Akt der Antragstellung ist es im Regelfall so, dass die Opfer den Beschluss des Amtsgerichts auf einstweilige Anordnung oder Verfügung persönlich in Empfang nehmen. Die Kooperation mit den anderen im Rahmen des Gewaltschutzes tätigen Institutionen kann den Richterinnen und Richtern - ebenso wie den Geschäftsstellenkräften - den Umgang mit den häufig verängstigten, unsicheren und gerade in der Situation des Beschlussempfangs vor einer absolut ungewissen Zukunft stehenden Opfern erleichtern. Wenn bei Gericht Stellen oder Personen bekannt sind, die in psycho-sozialer Hinsicht kompe-

tent Hilfe leisten, würden die Opfer vielleicht mit Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme durch ein kurzes Telefonat direkt weitergeleitet werden können und in den entscheidenden Stunden ihrer ohnehin schwierigen Lebenssituation nicht alleingelassen.

Durch die im Rahmen einer Kooperation mit der Justiz gewonnenen, vertieften Kenntnisse des konkreten Verfahrensablaufs eines Gewaltschutzverfahrens können Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen und Frauenhäusern die Opfer kompetent durch das Verfahren begleiten und sachgerecht unterstützen. Das erscheint gerade für die oft durchzustehende mündliche Verhandlung inklusive Konfrontation mit dem Täter, dessen Nähe durch die Antragsstellung ja verhindert werden sollte, äußerst sinnvoll.

Dass Opfer und Täter, wenn letzterer sich gegen den gegen ihn ergangenen gerichtlichen Beschluss wendet, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung gemeinsam angehört werden und dort ihre Tatsachenbehauptungen ggf. beweisen bzw. glaubhaft machen müssen, ist – so meine Erfahrung – den wenigsten Opfern, die sich zu einer Antragstellung durchgerungen haben, bekannt. Kompetente Aufklärung kann auch hier die sehr unangenehme und demütigende Situationen für das Opfer (und auch den Täter) vermeiden helfen. Die Situation in der mündlichen Verhandlung ist sowohl für die Beteiligten als auch für die Richterinnen und Richter schwierig. In der Regel gibt es keine Zeugen; die Aussagen des Opfers stehen gegen die des Täters. Umso wichtiger ist es, die Beteiligten frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, dass es von Zeugen oder sonstigen Beweismitteln abhängen kann, ob die im beantragten Gerichtsbeschluss ausgesprochenen Verbote zugunsten des Opfers tatsächlich aufrechterhalten bleiben oder nicht.

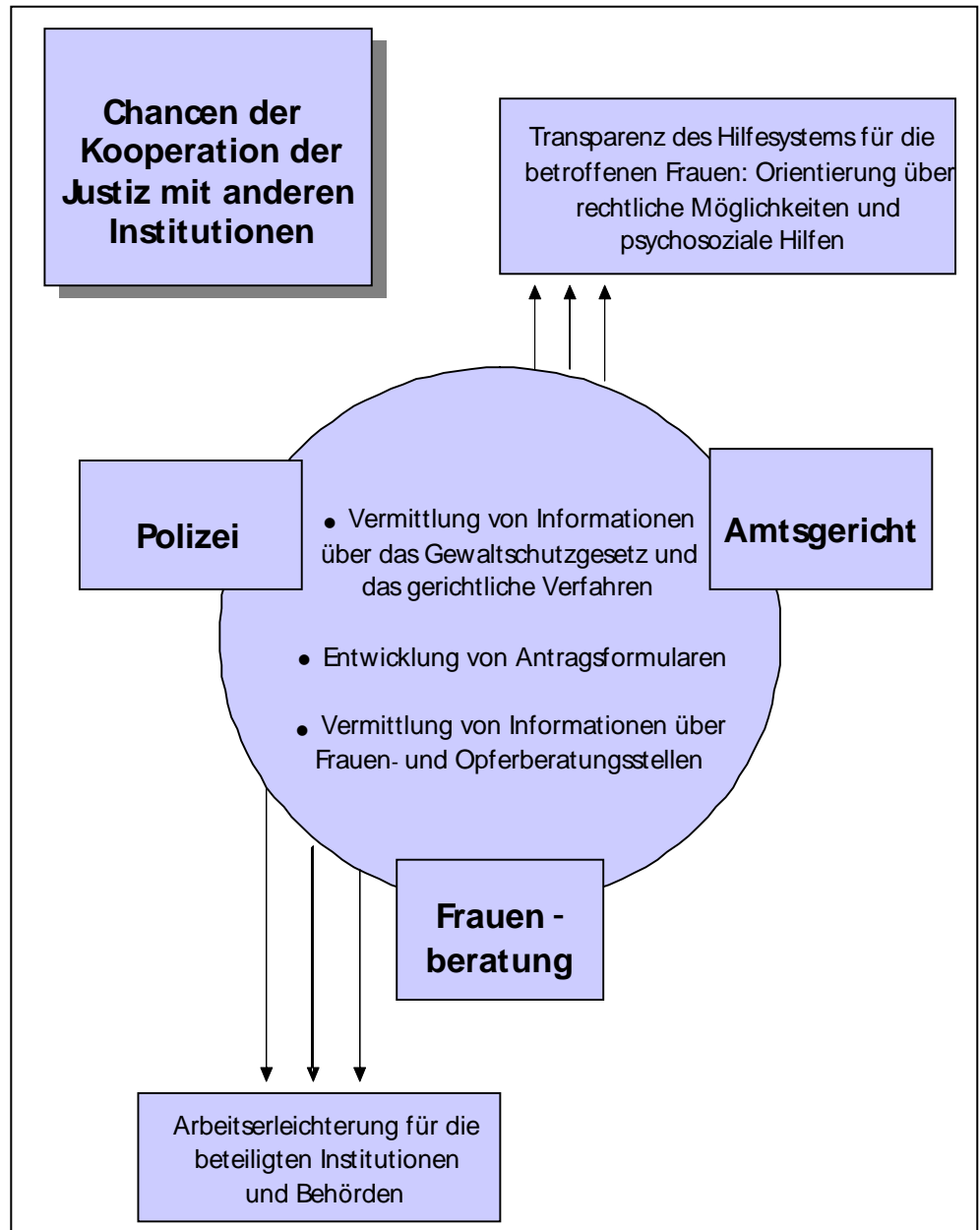
Letztendlich gibt eine aktive Kooperation der Justiz mit anderen Institutionen die Möglichkeit, die Situation des Täters nach einem entsprechenden gerichtlichen Beschluss auch im Sinne der Opfer so zu gestalten, dass er nicht ins Bodenlose fällt, sondern zumindest die Möglichkeit hat, sein Leben im positiven Sinne zu ändern, ohne ins totale gesellschaftliche Abseits zu geraten. Beratungsstellen und soziale Einrichtungen können dahingehend ebenso in einem Netzwerk aktiv sein, wie die örtliche Polizei, die bei entsprechender Beschlussfassung und vorheriger Absprache mit dem Gericht anwesend sein sollte, wenn der Täter seine persönlichen Gegenstände aus der gemeinsamen Wohnung mit dem Opfer holt.

Insgesamt gibt es also vielfältige Gründe für die Justiz, gemeinsam mit anderen Institutionen im Rahmen des Gewaltschutzes zu kooperieren und innerhalb eines Netzwerkes mit örtlichem Bezug aktiv zu sein. Dies hilft nicht nur in erster Linie den dem Zweck des Gesetzes entsprechend unbedingt schützenswerten Opfern, gelegentlich sogar den Tätern. Es hilft jedenfalls sicherlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Institutionen inklusive der Polizei und erleichtert den Richterinnen und Richtern und allen anderen an einem Amtsgericht mit Fällen des Gewaltschutzgesetzes befassten Personen ihre Arbeit in einem der Effizienz der Zusammenarbeit in einem solchen Netzwerk entsprechenden Umfang.

Dabei muss natürlich die richterliche Neutralität gewahrt werden. Sie wird jedoch lediglich dann gefährdet sein, wenn die unbefangene Entscheidungsfin-

dung im Einzelfall beeinträchtigt ist. Bei aktiver Mitarbeit in einem Netzwerk mit anderen Institutionen im Bereich der Aufklärung und allgemeinen Information über den Verfahrensablauf sowie dem Bereich der grundsätzlich obliegenden richterlichen Fürsorge für die Verfahrensbeteiligten bestehen dahingehend eigentlich keine Bedenken.

Welche Gründe sprechen eigentlich noch gegen eine Mitarbeit von Richterinnen und Richtern in einem Netzwerk mit anderen Institutionen zum Thema Gewaltschutz?



Von der Notwendigkeit, aktiv über den Teller- rand zu schauen (Teil 2)

Voraussetzungen für eine Kooperation der Staatsanwaltschaften

Staatsanwältin Dagmar Freudenberg, Göttingen

Gewalt in der Familie und im sozialen Nahraum ist nicht mehr länger Privatsache, in die der Staat sich nicht einzumischen hat. Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes zum 01.01.2002 hat der Staat den letzten notwendigen Schritt zur Ächtung der Gewalt in der Gesellschaft getan.

Obwohl schon seit Jahrzehnten im Strafgesetzbuch unter verschiedenen Tatbeständen – wie der Körperverletzung, der Bedrohung, der Beleidigung und der Nötigung – als Unrecht gekennzeichnet, fand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Verfolgung der Gewalt in Familie und Partnerschaft zumeist nur in Ausnahmefällen statt. Auf eine tatsächliche gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt wurde zumeist verzichtet. Nicht selten gab es Fälle, in denen die überwiegend weiblichen Opfer immer wieder derartige Taten anzeigten, eine Verfolgung aber unter Verweisung der Opfer auf den Privatklageweg, also die selbständige Strafverfolgung des Täters durch das Opfer, solange abgelehnt wurde, bis es zu schweren Taten mit Gefährdung des Lebens oder gar Todesfolge für das Opfer kam.

Der Frauenbewegung in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist es maßgeblich zu verdanken, dass hier ein Umdenkungsprozess in Gang gebracht wurde, der zunächst die Stellung der Frau in Ehe und Partnerschaft soweit stärkte, dass die Herauslösung aus der Unterordnung unter die Dominanz des Mannes gelingen konnte. Und trotzdem dauerte es fast 30 Jahre, mit vielen einzelnen Schritten – wie z.B. die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe oder das Verbot der Gewalt in der Erziehung – bis am 01.01.2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft treten konnte.

Das Gewaltschutzgesetz bringt neue, erweiterte Möglichkeiten: Tatopfern stehen nunmehr eigene Rechte zur zivilrechtlichen Abwehr von Gewalt zur Verfügung. Gewaltopfer, aber auch – und das ist neu – Opfer von Drohungen und wiederholten auch telefonischen Belästigungen, können Schutzanordnungen erwirken. Diese bieten einen in der Regel zeitlich befristeten Schutz vor weiteren Übergriffen. Verstöße gegen diese Anordnungen sind zudem in § 4 Gewaltschutzgesetz strafbewehrt.

Damit dieser Schutz praktisch wirksam werden kann, bedarf es einer gezielten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften einerseits und den Amtsgerichten (in Familiensachen, allgemeinen Zivilsachen und Strafsachen) andererseits. Denn nur wenn auf akutes polizeiliches Eingreifen, ggf. mit Anordnung eines Platzverweises gegenüber dem Täter, eine tatsächlich spürbare Maßnahme auch im strafrechtlichen Bereich folgt, ist eine Durchbrechung der

häufig seit Jahren funktionierenden innerfamiliären Gewaltspirale wirkungsvoll denkbar. Folgt dem polizeilichen Eingreifen keine Schutzanordnung oder gar eine Einstellung strafrechtlicher Verfolgung mit einer Verweisung auf den Privatklageweg, besteht die konkrete Gefahr, dass der Täter dies als Zeichen einer positiven Verstärkung seines falschen, gewalttätigen Verhaltens missversteht.

In der Rechtspolitik und auch in der Gesetzgebung sind die Weichen gegen eine derartige Sachbehandlung inzwischen klar gestellt: Die Justizministerkonferenz hat bereits 1994 beschlossen, dass eine Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt unter Verweisung auf den Privatklageweg nicht (mehr) zulässig ist. Der Gesetzgeber hat mit der Diskussion und Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes der Ächtung der häuslichen Gewalt gesetzlichen Nachdruck verliehen.

In der Praxis kann dieser Grundgedanke jedoch nur umgesetzt und gegen die häusliche Gewalt wirksam werden, wenn die beteiligten Professionen kooperieren, also die Zusammenarbeit in regionaler Vernetzung zum Wohle der Opfer, aber letztlich auch der Täter optimieren. Denn nüchtern betrachtet wird sich wohl kaum ein Täter finden, der mit etwas emotionalem Abstand die Auffassung vertritt, die angewendeten Drohungen und Gewalthandlungen seien nach seiner Vorstellung die ultima ratio menschlichen Zusammenlebens.

Zwanglos ergibt sich aus der Notwendigkeit der kooperativen Zusammenarbeit im regionalen Netzwerk, dass bei den beteiligten Institutionen eine Spezialisierung für den Bereich dieser Taten unumgänglich ist. Es dürfte im Sinne einer wirkungsvollen Kooperation schlechterdings unmöglich sein, regional mit allen Polizeibeamtinnen und -beamten, die mit derartigen Fällen befasst sind, und mit allen für diese Verfahren zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einer Staatsanwaltschaft³ zusammenzuarbeiten.

Das dadurch entstehende regionale Netzwerk dürfte zum einen arbeitsunfähig sein, zum anderen wäre eine einheitliche Handhabung regional kaum durchsetzbar. Ein Verlust an Rechtssicherheit für die beteiligten Professionen wie auch für die Opfer und Täter wäre zu befürchten.

Deshalb erfordert gerade der Bereich der Häuslichen Gewalt die Einrichtung von Sonderdezernaten in den Staatsanwaltschaften. Im Hinblick auf die durch die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) bedingten Notwendigkeiten sind sie mit einem Dezernat in der Staatsanwaltschaft und einem Dezernat in der Staatsanwaltschaft optimal einzurichten, was allerdings anhand der Geschäftszahlen geprüft werden muss. Eine Gleichsetzung der Geschäftszahlen dieser Sonderdezernate mit den allgemeinen Anwalts- und Staatsanwaltszahlen verbietet sich angesichts des erheblich höheren Arbeitsaufwandes in diesen Ermittlungsverfahren. Dabei ist nicht nur zu bedenken, dass die Traumatisierung der Verletzten und die Problematik der perpetuierenden Gewaltspirale⁴, sondern auch die Prognose der Gefährlichkeit der Täter zum Schutz der Verletzten Spezialkenntnisse erfordert, die gezielt an die mit den Verfahren der häuslichen Gewalt befassten Dezernentinnen

³ In der Regel werden die Verfahren den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nach regionalen Gesichtspunkten oder nach dem Anfangsbuchstaben des/der Beschuldigten zugewiesen.

⁴ Vgl. hierzu auch den Beitrag „Ambivalentes Verhalten der Frauen – Enttäuschte Erwartungen der Fachkräfte“ in diesem Band.

und Dezernenten vermittelt werden müssen. Eine Streuung dieses Wissens auf alle Mitarbeiter auf Dezernentenebene der Staatsanwälte und Amtsanwälte dürfte unwirtschaftlich sein. Durch die Einrichtung der Sonderdezernate wird im Übrigen neben der Erleichterung der erforderlichen Vernetzungsarbeit eine Optimierung der Arbeitsqualität erreicht und eine Evaluation der Arbeit erst ermöglicht.

Wegen der gleich gelagerten strafprozessualen Problematik bietet sich dabei eine Anbindung des staatsanwaltschaftlichen Sonderdezernats „Häusliche Gewalt“ an die Sonderdezernate für Sexualstraftaten an. Diesen Weg hat in Niedersachsen die Staatsanwaltschaft Göttingen seit dem 01.01.2003 beschritten. Ein erster Erfahrungsbericht wird Anfang 2004 möglich sein.

Die personelle Auswahl für die Bearbeitung derartiger Sonderdezernate muss unter dem Gesichtspunkt des Engagements und der vielfältigen erforderlichen Aufgaben insbesondere auch in Zusammenhang mit der notwendigen interdisziplinären Zusammenarbeit erfolgen. Dies erfordert eine Überprüfung der Anforderungsprofile einerseits und der personellen Gegebenheiten bei den als Sonderdezernenten in Betracht kommenden Personen andererseits. Die erforderliche Qualifikation umfasst dabei auch die Bereitschaft zur vorurteilsfreien Aus- und Fortbildung in Zusammenhang mit interdisziplinären Fragestellungen aus diesem Bereich.

Von der Theorie zur Praxis

Das „Goslarer Modell“

DirAG Günter Markwort, Direktor des Amtsgerichts Goslar

Die Vorgeschichte

Nachdem das Niedersächsische Innenministerium eine aus meiner Sicht hervorragende „Handreichung für die Polizei“ zum Zwecke der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aufgelegt hatte, haben der Beauftragte für Kriminalprävention der Goslarer Polizei und ich die Idee einer Anlaufstelle für Opfer häuslicher Gewalt für Goslar entwickelt.

Erster Schritt war eine Organisationsverfügung des Amtsgerichtes zur verfahrensmäßigen Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (Anlage). Zentrale Punkte sind:

- die Benennung eines Koordinators und eines Vertreters,
- die zentrale Erfassung der Eingänge und die Zuweisung zu einer Abteilung,
- die Aufforderung, polizeiliche Dokumentationen hinzuziehen,
- die Zuweisung der Strafverfahren gem. § 4 GewSchG an eine Abteilung.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit – die Goslarsche Zeitung hat diese Idee dankenswerterweise aufgegriffen und dabei auch die Organisationsverfügung dargestellt – gab den Anstoß zur Gründung des „Goslarer Netzwerkes“. Beteiligt sind neben dem Gericht und der Polizei vor allem

- der allgemeine Sozialdienst des Landkreises Goslar,
- das Frauenbüro des Landkreises Goslar,
- die Frauenbeauftragte der Stadt Goslar,
- das Frauenhaus Goslar und
- der Weiße Ring, Außenstelle Goslar/ Langelshem.

Das Goslarer Modell

Seit 2003 läuft nun das „Goslarer Modell“.

- Das Amtsgericht konzentriert sich nunmehr auf seine Aufgaben der reinen Entscheidungsfindung. Die Organisationsverfügung ist, soweit noch erforderlich, in die Geschäftsverteilungspläne des Amtsgerichts eingeflossen. Eine gesonderte Anordnung haben wir für 2003 nicht mehr für erforderlich gehalten, weil es „gerichtsintern läuft“. Von der ursprünglichen Organisation sind beibehalten worden:
 - Die Konzentration der Gewaltschutzsachen bei einem Zivilrichter und einem Strafrichter. Soweit Gewaltschutzsachen von einem Familienrichter zu entscheiden sind, sind in Goslar alle Richter nach der vorgegebenen

Geschäftsverteilung zuständig, weil sich aus diesen Verfahren in der Folgezeit häufig eine Familien-(Scheidungs-)sache entwickelt.

- Die Konzentration aller familiengerichtlichen, zivilgerichtlichen und alle Gewaltschutzsachen nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz in einer Geschäftsstelle (Serviceeinheit) als Anlaufstation ist beibehalten worden.
- Die Rechtsantragsstelle ist für Gewaltschutzsachen stets offen.
- Mehr bedarf es für das Amtsgericht Goslar nicht mehr, da unsere Initiative mit der Einrichtung einer Beratungs- und Interventionsstelle mit vier ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden konnte.

<p>AWO BISS Goslar Bäringer Str. 24/25 38640 Goslar Tel: 05321 – 34 19 18 Fax.: 05321 – 43 600</p>

Das Amtsgericht wird versuchen, die „AWO-BISS Goslar“ durch die Zuweisung von Geldbußen finanziell zu unterstützen.

Material: Organisationsverfügung des AG Goslar

Amtsgericht Goslar
Der Direktor

Goslar, den 16. Mai 2002

32/E 32 a

Organisationsverfügung

zur verfahrensmäßigen Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl. 1, S 3513 ff), in Kraft seit 01.01.2002

I.

Regelungsumfang und gerichtliche Zuständigkeit

1. Gewaltschutz

Das Gesetz schützt die Opfer von häuslicher Gewalt (vor allem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit dem Täter teilen zu müssen). Entsprechende Entscheidungen treffen die Zivil- oder Familiengerichte auf Antrag des Opfers.

Das Gesetz kommt allen von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zugute, unabhängig davon, ob es sich um Gewalt in einer Partnerschaft oder Gewalt gegen andere Familienangehörige handelt.

Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob die Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb. Auch die psychische Gewalt ist erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

2. Kinder

Für Kinder, die von ihren Eltern misshandelt werden, gilt das Gewaltschutzgesetz nicht. Hierfür gelten die speziellen Vorschriften des Kindschafts- und Vormundschaftsrechts, die Maßnahmen des Familiengerichts unter Einschaltung des Jugendamts vorsehen (§§ 1666, 1666 a BGB).

3. Gerichtliche Zuständigkeit

a) Familiengericht,

für Wohnungsüberlassung und Schutzanordnungen, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

b) Zivilgericht (Amtsgericht oder Landgericht),

wenn es keinen gemeinsamen Haushalt gibt oder dieser vor über sechs Monaten aufgelöst wurde.

c) Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

wenn richterliche Entscheidungen nach Tätigwerden der Polizei nach § 19 Nds.GefAG zu treffen sind (im Falle der sog. Platzverweisung nach § 17 oder der Ingewahrsamnahme nach § 18 Nds. GefAG).

II.

Zur verfahrensmäßigen Erfassung und Umsetzung der nach dem Gewaltschutzgesetz zu behandelnden Fälle bestimme ich gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 1, 12 Satz 2 AG GVG:

1. Für die Zusammenarbeit des Amtsgerichts Goslar mit der Polizei und die geschäftsstellenmäßige Behandlung und Kontrolle der nach *dem* Gewaltschutzgesetz zu behandelnden Fälle wird ein Koordinator bestellt.

Zum Koordinator berufe ich

Herrn Richter am Amtsgericht Müller (Tel.: 705-277),

zu seinem Vertreter

Herrn Richter am Amtsgericht Gohla (Tel.: 705-279).

Fax: 05321/705-290 oder 05321/705-110.

2. Die den Sachen zum Schutz bei häuslicher Gewalt zuzuordnenden Eingänge werden, gleichgültig, ob es sich um Zivil-, Familien- oder Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, ab 1. Juni 2002 in einer zentralen Abteilung erfasst und bearbeitet.

a) Diese Abteilung wird als Unterabteilung der Abteilung 12 angeschlossen und geschäftsstellenmäßig von der Serviceeinheit dieser Abteilung mitbearbeitet. Sie führt die Geschäftsnummer 120.

b) Die Eingänge sind in dieser Abteilung entsprechend der richterlichen Zuständigkeit einzutragen als Zivil-, Familien- oder Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also unter

120 C

120 F....

120 XIV....

- c) Soweit Sachen zum Schutz bei häuslicher Gewalt in anderen Abteilungen, insbesondere in den Stammabteilungen 4, 8, 14 und 28 bzw. 12 und 13 bzw. 15 und 15 a, eingegangen sind, sind sie unverzüglich an die Abteilung 120 abzugeben.
 - d) Die Sachen zum Schutz bei häuslicher Gewalt sind vorrangig zu bearbeiten und bei einem Antrag auf Erlass einer Eilschutzanordnung als Eiltsache in Rotmappe vorzulegen (einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, richterliche Entscheidung nach § 19 NdsGefAG).
 - e) Ausgenommen sind Sachen, die den Schutz misshandelter Kinder betreffen (vgl. oben zu I 2). Sie werden - wie bisher - in der zuständigen Familien- bzw. Vormundschaftsgerichtsabteilung (12, 13, 5) geführt und bearbeitet.
 - f) Eingänge, die vor dem 1. Juni 2002 liegen, verbleiben in den bisherigen Abteilungen.
3. Polizeiliche Beweisermittlungen bzw. die Dokumentationen eines polizeilichen Einsatzes sind, soweit sie nicht bereits vorliegen oder dem Antrag beigelegt worden sind, unverzüglich beizuziehen bzw. anzufordern, im Rahmen einer gebotenen Beschleunigung auch telefonisch oder per Fax vorweg.

Der Verfahrens Antrag kann in der polizeilichen Niederschrift enthalten sein.

Bereits anhängige oder anhängig gewesene Sachen sind dem Vorgang beizufügen und mit vorzulegen.

4. Der zuständigen Polizeibehörde ist unaufgefordert mitzuteilen, dass ein Vorgang und zu welchem Aktenzeichen geführt wird.
5. Vollstreckbare Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind der zuständigen Polizeibehörde im Hinblick auf die Strafvorschrift nach Art. 1 § 4 GewSchG in geeigneter Weise nach Weisung des zuständigen Richters zur Kenntnis zu bringen.

Werden solche Anordnungen aufgehoben, treten sie sonst außer Kraft oder verlieren sie ihre Vollstreckbarkeit, ist auch dies der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Kennzeichnung des polizeilichen Vorgangs ist dabei Bezug zu nehmen. Entsprechendes gilt, wenn die Ermittlungsvorgänge bereits an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind; dann ist die zuständige Staatsanwaltschaft Adressat der Mitteilungen.

III.

Strafrechtliche Vorgänge gemäß Art. 1 § 4 GewSchG werden in folgenden Abteilungen bearbeitet:

- 1. Erwachsenenstrafsachen (Strafrichter- und Schöffengerichtssachen, ab 1. Juni 2002):
ausschließlich in Abteilung 22,
- 2. Jugendrichter-, Strafsachen gegen Heranwachsende und Jugendschutzsachen:
in Abteilung 23.

IV.

Gemäß derzeit gültiger Beschlussfassung des Präsidiums des Amtsgerichts Goslar obliegt die Bearbeitung von Sachen des Schutzes bei häuslicher Gewalt folgenden Richtern:

1. Zivil(C-)Sachen (ab 1. Juni 2002):

Richter am Amtsgericht Müller
(Vertreter: Richter am Amtsgericht Gohla)

2. Familien(F-)Sachen:

a) Buchstaben A -- G: Richter am Amtsgericht Gohla
(Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Venzke
2. Richter am Amtsgericht Müller)

b) Buchstaben H - K: Richter am Amtsgericht Müller
(Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Venzke
2. Richter am Amtsgericht Gohla)

c) Buchstaben L - Z: Richterin am Amtsgericht Venzke
(Vertreter. 1. L - R: Richter am Amtsgericht Müller
S - Z: Richter am Amtsgericht Gohla
2. L - R: Richter am Amtsgericht Gohla
S - Z: Richter am Amtsgericht Müller)

3. Entscheidungen nach dem NdsGefAG (XIV-er Sachen):

Direktor des Amtsgerichts Markwort
(Vertreter - derzeit - : 1. Richterin am Amtsgericht Schwerdtner
2. Richter Schaltke
3. Richter am Amtsgericht Jordan
weitere Reihenfolge gemäß Geschäftsverteilungsplan)

4. Strafsachen betr. Erwachsene (ab 1. Juni 2002 ausschließlich) - Strafrichter, Schöffengericht, Haft- und Ermittlungsrichter -:

Richter am Amtsgericht Jordan
(Vertreter: gemäß Geschäftsverteilungsplan)

5. Strafsachen betr. Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen:

Richterin am Amtsgericht Schwerdtner
(Vertreter: gemäß Geschäftsverteilungsplan)

V.

1. Die Geschäftsstelle der Abteilung 120 als zentrale Anlaufstelle für den zivil- und familiengerichtlichen Schutz bei Gewalttaten nach dem GewSchG und für Entscheidungen nach dem NdsGefAG in solchen Fällen befindet sich in Haus II des Amtsgerichts Goslar, Kaiserbleek 8, Zimmer 408
(Tel.: 053211705 278,
Fax: 053211705 290 oder 53211705 110)
und ist besetzt mit der Serviceeinheit 12, derzeit:
 JOS'in Runge und
 JAng. Nause
2. Für telefonische Vermittlungen können die Nummern 05321/705 0, 705 107 oder 705 240 angewählt werden.

VI.

Anträge schutzsuchender Personen können im Rahmen der gesamten täglichen Dienstzeit des Amtsgerichts Goslar bei der Rechtsantragstelle angebracht werden. Die Beschränkung einer Antragstellung auf Zeiten der täglichen Sprechstunden von 9.00 -12.00 Uhr oder auf die festgelegten Sprechstage der Rechtsantragstelle Montag und Donnerstag gilt insoweit nicht.

Die Rechtsantragstelle befindet sich im Haus II des Amtsgerichts Goslar, Kaiserbleek 8.

Zuständig sind - bei gegenseitiger Vertretung -:
montags, mittwochs und freitags:

Jl'in z. A. Michel
(Zimmer 317, Tel. 705-273)

dienstags und donnerstags:

Jl'in Kulp
(Zimmer 306, Tel. 705-265)

Markwort

Material: Formular zur Aufnahme eines Antrages auf einstweilige Anordnung nach §§ 1,2, GewSchG des AG Hannover⁵

*5205 einstweilige Anordnung nach §§ 1,2 GewSchG

03/03*

Vfg.

1. Vermerk :

Das FamG ist für Gewaltschutzsachen gem. §§ 1,2 GewSchG zuständig, wenn die Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung geführt haben (§ 23b Abs.1 Nr.8a GVG, 621 Abs.1 Nr.13 ZPO. Nach Ansicht der Verfasser ist nach dem Sinn und Zweck des GewSchG das FamG auch dann zuständig, wenn die Verletzung oder Drohung außerhalb der Wohnung stattgefunden hat. Nach a.A. (OLG Celle 17 AR 16/02) ist dann das all-gemeine Zivilgericht zuständig; vgl. Schumacher , FamRZ 2002, 657; Palandt, Komm. BGB, 62. Aufl., Einl. GewSchG, Rdn 5; Zöllner, Komm. ZPO, 23. Aufl., § 623 Rdn 66e.

[] 2. Als neue F Sache eintragen

995 AMTSGERICHT ((Name Gericht einfügen))
- Familiengericht -

Az.: F /

Datum:

3. Beschluss

**Gem. § 64b Abs.2 S.3,
Abs.3 S.4 und 5 FGG ist
der Beschluss am
um Uhr durch
Übergabe an die
Geschäftsstelle
wirksam geworden**
((Wichtig für
Gerichtsvollzieher
damit dieser bei einer
Befristung gem.BS 187t den
Zeitraum der Dauer
errechnen kann))

In pp ((volles Rubrum wie Bl.))

[] zusätzlich **PB AG** wie Bl.[] zusätzlich **Vermieter** wie Bl.

hat das Amtsgericht ((Name Gericht einfügen))

- Familiengericht - durch den Richter ((bzw.die Richterin))

am Amtsgericht ((Name wie Unterschrift einfügen))

[[¹ aufgrund der **mündlichen Verhandlung** vom
(Datum letzte mündliche Verhandlung einfügen))

[[² wegen Eilbedürftigkeit **ohne mündliche Verhandlung**
im Wege der einstweiligen Anordnung
gemäß §§ 64b Abs.3 FGG, 2 GewSchG beschlossen:

⁵ Wir danken Herrn RiAG Nolte für das Zur-Verfügung-Stellen dieses Formulars.

187m [] **Die Wohnung** ((einfügen wie Klammer Bl.)) **wird**
[]^F der Antragstellerin []^M dem Antragsteller
zur alleinigen Benutzung überlassen. Der Antragsgegner
((Die Antragsgegnerin) hat die Wohnung zu verlassen.

((Vermerk : § 2 GewSchG ist auch bei Eheleuten anwendbar,
wenn der antragstellende Ehegatte kein dauerndes
Getrenntleben beabsichtigt. Neben Maßnahmen gem. § 1
GewSchG bleibt aber § 1361b BGB unberührt, vgl. § 3 Abs.2
GewSchG; = F 5206 .

Die Dauer der Überlassung ist zu befristen, wenn die
verletzte Person **mit dem Täter** das Eigentum, das
Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem
sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte
Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem
Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das
Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem
Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er
die Wohnung allein oder mit einem Dritten gemietet, so hat
das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte
Person auf die Dauer von höchstens sechs Monate zu
befristen, aber mit der Möglichkeit der Verlängerung
um weitere sechs Monate.))

187n [] Der Gerichtsvollzieher hat []^M den Antragsgegner
[]^F die Antragsgegnerin aus dem Besitz zu setzen und
die Antragstellerin ((den Antragsteller))
in den Besitz einzuweisen (§ 885 Abs.1 S.1 ZPO).

((bei Zuweisung der Wohnung))

187o [] []^M Der Antragsgegner []^F Die Antragsgegnerin hat dem
Gerichtsvollzieher auf dessen Verlangen eine Anschrift
zum Zwecke von Zustellungen oder einen Zustellungs-
bevollmächtigten zu benennen (§ 885 Abs.1 S.2 ZPO).

186d [] []^M Dem Antragsgegner []^F Der Antragsgegnerin wird untersagt:

187p []¹ die Wohnung
[]^F der Antragstellerin []^M des Antragstellers
zu betreten.

[]² sich der Wohnung
[]^F der Antragstellerin
[]^M des Antragstellers
bis auf eine Entfernung
von [] Metern [] Kilometern zu nähern.

[]³ folgende Orte aufzusuchen, an denen sich
[]^F die Antragstellerin []^M der Antragsteller
regelmäßig aufhält:

den Arbeitsplatz in

.....
 (((Name des Arbeitgebers + genaue Anschrift
 angeben)))

den Kindergarten((die Kindertagesstätte, die
 Schule))

.....
 (((Name + genaue Anschrift angeben)))

⁴ Verbindung ^F zur Antragstellerin ^M zum
 Antragsteller auch unter Verwendung von Fern-
 kommunikationsmitteln, aufzunehmen.

⁵ Zusammentreffen mit ^F der Antragstellerin
 ^M dem Antragsteller herbeizuführen

187u Vorstehende Anordnungen gelten nicht, soweit die
 Handlungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen
 erforderlich sind.

((wenn 187m angekreuzt : z.B. 6 Wochen.))

187t **Diese Anordnung gilt längstens bis zum** .

187q ¹ (((wenn Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ergibt sich
 die sofortige Wirksamkeit aus dem Gesetz, § 64 b Abs.3 S.4
 FGG, DS 187 q hat also nur deklaratorischen Charakter)))
Diese Entscheidung ist sofort wirksam.

² (((wenn Entscheidung nach mündlicher Verhandlung)))
**Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird
 angeordnet.**

187r **Die Vollziehung der einstweiligen Anordnung ist vor ihrer
 Zustellung an den Antragsgegner zulässig.**

187s (((wenn 187p angekreuzt :)))
 Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer
 Anordnung dieser Entscheidung zuwider, eine Handlung zu
 unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden
 andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher
 zuziehen. Der Gerichtsvollzieher ist, wenn er Widerstand
 findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem
 Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane
 nachsuchen (§§ 892a,758 Abs.3 ZPO).

187w Dem Schuldner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung
 ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- € angedroht und für den
 Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft
 bis zu zwei Jahren (§ 890 ZPO).

730c [] [] Der Antragstellerin [] Dem Antragsteller
[] Dem Antragsgegner [] Der Antragsgegnerin
wird für dieses Verfahren einschliesslich der Vollziehung
(Vollstreckung) durch den Gerichtsvollzieher
Prozesskostenhilfe bewilligt.

Eine Ratenzahlungsanordnung wird zur Zeit nicht getroffen.

734 [] []^F Ihr []^M Ihm wird

Rechtsanwalt **in**
[] zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts
beigeordnet.

187f Die Kosten gelten als Kosten der Hauptsache
(§§ 621g, 620g ZPO, 64b FGG).

999 **Gründe**

975 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig
(§ 64 Abs.3 FGG)

Das Familiengericht ist gemäß §§ 23b Abs.1 Nr.8a GVG,
621 Abs.1 Nr.13 ZPO i.V. mit §§ 1,2 GewSchG zuständig, weil die
Parteien einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen
oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt
haben.

Dem Antrag war auch stattzugeben.

((wenn: Maßnahmen nach § 1 GewSchG und
Zuweisung Wohnung wegen Verletzung))

975a []^F Die Antragstellerin []^M Der Antragsteller hat

durch Vorlage einer Versicherung an Eides Statt [] und
[] eines ärztlichen Zeugnisses des Arztes ((der Ärztin))

..... vom

((Name und Datum einfügen)) [] und

[] eines Berichts der ((des))

.....
((Name der Polizeidienststelle und Datum einfügen))

glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner ((die
Antragsgegnerin))

975b []¹ vorsätzlich und widerrechtlich
[] den Körper [] und [] die Gesundheit
[] und [] die Freiheit

[]^F der Antragstellerin []^M dem Antragsteller
verletzt hat (§ 1 Abs.1 S.1, § 2 Abs.1 GewSchG).
((Zuweisung der Wohnung setzt eine Verletzung voraus))

² vorsätzlich und widerrechtlich
 ^F der Antragstellerin ^M dem Antragsteller
 mit einer Verletzung
 des Körpers und der Gesundheit und der Freiheit
 gedroht hat (§ 1 Abs.2 Nr.1 GewSchG).

und

975c widerrechtlich und vorsätzlich
 in die Wohnung oder das befriedete Besitztum
 ^F der Antragstellerin ^M des Antragstellers
 eingedrungen ist (§ 1 Abs.2 Nr.2a GewSchG).

975d ^F die Antragstellerin ^M den Antragsteller
 dadurch unzumutbar belästigt hat, dass er ((sie)) ihr ((ihm))
 gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt
 oder sie ((ihn)) unter Verwendung von Fernkommunikations-
 mitteln verfolgt (§ 1 Abs.2 Nr.2 GewSchG).

**(((wenn 187m angekreuzt :
 alle Alternativen müssen vorliegen, entweder 1,3,4 oder
 2-4 !))))**

975e ¹ Es ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Verletzungen zu
 besorgen sind (§ 2 Abs.3 Nr.1 GewSchG).

² Es erscheint zwar ausgeschlossen, dass weitere Verletzungen
 zu besorgen sind, ^F der Antragstellerin ^M dem
 Antragsteller kann aber wegen der Schwere der Tat das weitere
 Zusammenleben mit dem Antragsgegner ((der Antragsgegnerin))
 nicht zugemutet werden (§ 2 Abs.3 Nr. 1 GewSchG).

³ ^F Die Antragstellerin ^M Der Antragsteller hat innerhalb
 von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung
 von dem Antragsgegner ((der Antragsgegnerin)) verlangt
 (§ 2 Abs.3 Nr.2 GewSchG).

⁴ Der Überlassung der Wohnung an ^F die Antragstellerin
 ^M den Antragsteller stehen keine besonders schwerwiegende
 Belange des Antragsgegners ((der Antragsgegnerin)) gegenüber
 (§ 2 Abs. 3 Nr.3 GewSchG).

(((wenn Wohnungszuweisung wegen Bedrohung :)))

975q Die gemeinsame Wohnung war
 ^F der Antragstellerin ^M dem Antragsteller
 zur alleinigen Nutzung zu überlassen, weil dies erforderlich ist,
 um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 2 Abs.6 S.1 GewSchG).

975r Denn das Wohl
 ¹ des im Haushalt lebenden Kindes
 ² der im Haushalt lebenden Kinder
 ist beeinträchtigt (§ 2 Abs.6 S.2 GewSchG).

] (((wenn 187p angekreuzt :)))

975f ^M Der Antragsgegner ^F Die Antragsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

] (((wenn Entscheidung ohne mündliche Verhandlung)))

975g Diese Entscheidung ist mit der Übergabe an die Geschäftsstelle sofort wirksam geworden (§ 64b Abs.3 S.3 FGG).

] (((wenn Entscheidung nach mündlicher Verhandlung)))

975h Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus § 64 b Abs.2 S.2 FGG.

4. Leseabschrift von 3.

5. Vermerk :

Die Entscheidung bedarf einer Vollstreckungsklausel (vgl. Harnacke, DGVZ 2002,65,69).
Die vollstreckbare Ausfertigung ist mit der Wirksamkeitsklausel zu versehen.

6. Ausfertigung von 3. an

] a) **AS** formlos mit ZU mit EB
 durch Übergabe auf der hiesigen
Geschäftsstelle

] b) **PB AS** mit EB
 durch Übergabe auf der hiesigen
Geschäftsstelle

mit weiterer einfacher Abschrift des Beschlusses
 mit weiterer begl. Abschrift/Kopie der Antragsschrift
nebst Versicherung an Eides statt zur Vollstreckung
durch den Gerichtsvollzieher

(((wenn BS 187r angekreuzt)))

] 7. Vollstreckbare Ausfertigung von 3.) mit kurzer Klausel an **die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle** im Hause

- **sofort** - (durch persönliche Übergabe, nicht durch Fach)
 mit weiterer begl. Abschrift/Kopie der Antragsschrift
nebst Versicherung an Eides statt

**m. d. B. um Vollziehung und Zustellung mit Zusatz:
Auf Antrag der Antragstellerin des Antragstellers
hat die Vollziehung vor der Zustellung zu erfolgen.**

**(((Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Verhandlung
als Antrag zur Zustellung durch den Gerichts-
vollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und
zur Vollziehung. Auf Verlangen der Antragstellerin
((des Antragstellers)) darf die Zustellung nicht
vor der Vollziehung erfolgen)))**

] 8. Ausfertigung von 3.) **vorab per Fax** an den zust.

Gerichtsvollzieher mit Zusatz: Eine Ausfertigung des Beschlusses ist heute der Gerichtsvollzieher-Verteilungsstelle übersandt worden.

Es kann ab
 Datum + Uhrzeit wie oben im Beschluss einfügen

vollstreckt werden.

9. Beschlussausfertigung an **Vermieter**((kein Beteiligter)) -
formlos -

10. Beschlussausfertigung an **Jugendamt** formlos
((wenn ein minderjähriges Kind in der Wohnung wohnt;
zuständig ist Jugendamt, in dessen Bezirk sich die
Wohnung befindet; 64b Abs.2 FGG, 13 Abs.4 HausrVO))

12. WV 2 Monate ((endgültige Entscheidung))

((oder wenn BS 187r angekreuzt))

11. WV 3 Tage genau ((Zustellungsnachweis des Gerichtsvollzie-
hers))

Vfg.

((Nach Ablauf der 3 Tage))

1. Beschlussausfertigung zustellen an den Antragsgegner ((die An-
tragsgegnerin))unter der neuen vom Gerichtsvollzieher mitgeteilten
Anschrift ((Siehe Bl. d.A.))
((die Zustellung sollte innerhalb einer Woche erfolgen, vgl. Har-
nacke
DGVZ 2002,65,69))

2. 12. WV 2 Monate ((endgültige Entscheidung))

Richter/in am Amtsgericht

5205 einstweilige Anordnung nach §§ 1,2 GewSchG03/03

Nach dem Platzverweis

Erfahrungen mit der Beratung misshandelter Frauen

Annelie Bügler, Ingeborg Hartmann-Seibt (BISS Ostfriesland)
Birgit Menzel, Gisela Schwertel (BISS Verden-Nienburg)

In Niedersachsen arbeiten sechs Modelle für Beratungs- und Interventionsstellen (BISS gegen häusliche Gewalt) an 17 Standorten.⁶ Die Projekte haben im Januar 2002 ihre Arbeit aufgenommen. Die Dauer der Modellprojekte beträgt 3 Jahre. Das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. führt die wissenschaftliche Begleitung durch.

- BISS ist ein Baustein der Interventionskette im „Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ (November 2001).
- BISS sind Beratungsstellen, die auf den Bereich Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich spezialisiert sind. Ihr Arbeitsfeld ist die Beratung von misshandelten Frauen im Hinblick auf das Gewaltschutzgesetz. Von Misshandlung und Gewalt betroffene Frauen sollen darin unterstützt werden, ihre Rechte auf alleinige Nutzung der Wohnung und weitere Schutzanordnungen wahrzunehmen.
- BISS arbeitet eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen.
- BISS ersetzt nicht die bestehenden Gewaltberatungs- und Frauenschutzeinrichtungen, sondern versteht sich als Schnittstelle.

I. Interventionsverlauf und erste Erfahrungen am Beispiel von BISS Ostfriesland und BISS Verden-Nienburg

Kontaktaufnahme

Nach einer Einzelfallprüfung übermittelt die Polizei nach einem Einsatz den Formularbericht „Häusliche Gewalt“ an BISS. Für die Modelle Ostfriesland und Verden-Nienburg gilt, dass die Weiterleitung unabhängig davon ist, ob ein Platzverweis – für in der Regel 7 Tage – erfolgte, eine Strafanzeige vorliegt oder ein Report gefertigt wurde. Das polizeiliche Vorgehen in Fällen von „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ ist in einer gleichnamigen „Handreichung für die Polizei“ systematisch und detailliert erfasst. Die PolizeibeamtInnen wurden mit in Kraft treten des Gewaltschutzgesetzes entsprechend geschult.

Diese enge Zusammenarbeit zwischen BISS und Polizei erfordert einen regelmäßigen und kooperativen Austausch mit den Polizeidienststellen. In den beiden BISS-Regionen wurden beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen:

⁶ Adressenliste Seite 55.

- Im Bereich Ostfriesland hat es eine gemeinsam organisierte Fortbildung mit der Polizei und den Frauenhäusern gegeben. Die Mitarbeiterinnen der BISS und der Frauenhäuser haben an den internen Polizeifortbildungen als Referentinnen teilgenommen und dort die Arbeit ihrer Einrichtungen vorgestellt.
- Die Polizeiinspektion Verden hat den Leiter Einsatz mit der Koordination des Bereiches Häusliche Gewalt beauftragt. Mit ihm, Vertreterinnen der BISS und des Frauenhauses finden dreimal jährlich Gespräche statt, um die Zusammenarbeit zu vertiefen. Zu diesen Gesprächen werden die Leiter ESD (Einsatz- und Streifendienst) der beiden Polizeikommissariate sowie die Jugendbeauftragte hinzugezogen.
- In Nienburg wurde im Rahmen der polizeiinternen Fortbildung das BISS-Modell vorgestellt und mit einer Vertreterin des Nienburger Frauenhauses die frauenspezifischen Beratungsstellen vor Ort differenziert dargestellt. Wie in Verden gibt es regelmäßige Gespräche mit der Polizeiinspektion Nienburg und den vier Polizeikommissariaten.
- Es gibt viele fallbezogene Kontakte zur Polizei, in denen es um Klärung von Sachverhalten, Telefonnummern und Anschriften geht. Eine Arbeitsgruppe mit BISS, Polizei, Frauenhäuser und Justiz (Runder Tisch Ostfriesland, siehe II. Vernetzung) tagt vierteljährlich. Hier werden Probleme, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, sowie Ideen für die Weiterentwicklung des Projektes diskutiert und vorangetrieben. Ähnliches gilt für das Verdener Interventionsprojekt VIP und ist auch für das Nienburger Interventionsprojekt NIGG geplant.

BISS nimmt nach der Meldung durch die Polizei zeitnah telefonischen Kontakt mit der Frau auf und macht ein Beratungs- und Informationsangebot. Dieser pro-aktive Ansatz wurde im Vorfeld der Modellarbeit kontrovers diskutiert. Nach unseren bisherigen Erfahrungen stößt er auf eine ausgesprochen positive Resonanz seitens der Betroffenen und die meisten Frauen nutzen diesen neuen Beratungsweg. Ist ein telefonischer Kontakt nicht möglich, wird ein schriftliches Angebot unterbreitet sowie Informationsmaterial verschickt. Allerdings ist hier der Rücklauf im Vergleich zum direkten Kontakt gering.

Beratung

Das Beratungsgespräch findet entweder in der jeweiligen BISS-Beratungsstelle, im Rahmen eines Hausbesuches (BISS-Ostfriesland) oder vor Ort z.B. in Gemeinderäumen der Kirchen, in Räumen von Stadtteilprojekten o.ä. (BISS Verden-Nienburg) statt. Zum Teil werden die Beratungen auch telefonisch durchgeführt.

Das Gespräch bietet Raum für das Erfassen der Gewaltgeschichte und für psychosoziale Beratung. Für den individuellen Sicherheitsplan wird u.a. - insbesondere nach einem Platzverweis – geklärt:

- Hat der Beschuldigte alle Wohnungs- bzw. Hausschlüssel abgegeben?
- Wie ist die Wohnung/ das Haus gesichert?
- Gibt es eine Gegensprechanlage oder einen Türspion? Wissen die Kinder um die Situation (Öffnen der Haus- oder Wohnungstür)?
- Kann die Betroffene im Fall erneuter Bedrohung schnell Hilfe rufen (Festnetzanschluss, Mobiltelefon), gibt es einen Anrufbeantworter um mögliche Drohungen aufzunehmen?

- Sind Nachbarn informiert?
- Sind ggf. Kindertagesstätte und / oder Schule zu informieren?
- Ist ein Aufenthalt im Frauenhaus angesichts der Gefahrenlage sinnvoll?

Außerdem werden weitere praktische Fragen angesprochen, beispielsweise:

- Sind Bankkonten zu sperren?
- Wurden Fotos von Verletzungen oder den Zustand der Wohnung angefertigt?
- Sind Gedächtnisprotokolle über Vorfälle angelegt worden und
- Ist u.U. für Akutsituationen ein Notfallkoffer mit den wichtigsten Gegenständen und Dokumenten vorbereitet?

BISS gibt umfassende Informationen hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz und der Verfahrenswege.

Wenn die Frau entsprechende Maßnahmen ergreifen möchte, unterstützt BISS bei der Wahrnehmung rechtlicher Möglichkeiten:

- Information zur Erstellung von Anträgen auf einstweilige Anordnungen/ Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz,
- durch Begleitung zur Rechtsantragsstelle des zuständigen Amts- oder Familiengerichts oder
- durch Empfehlung/Weitermittlung in anwaltliche Beratung.

Für die Antragstellung kann zum Nachweis der Gewaltsituation auf die Dokumentation der Polizei zurückgegriffen werden.

In den Blick genommen wird ebenfalls die Situation von im Haushalt lebenden Kindern. BISS informiert über spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstellen, neben Jugendamt z.B. Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch sowie Freie Träger der Jugendhilfe. Es erfolgt, wenn gewünscht, eine Kontaktherstellung oder Weitervermittlung.

Die Frage, wie Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt Unterstützung bekommen können, ist in verschiedenen Fachtagungen rund um das Gewaltschutzgesetz thematisiert worden. So gibt es bereits Modelle z.B. in Baden-Württemberg, in denen die sozialen Dienste nach einem polizeilichen Einsatz Häuslicher Gewalt aufgrund einer Meldung an das zuständige Jugendamt konkrete Informations- und Unterstützungsangebote machen. BISS Ostfriesland und BISS Verden-Nienburg arbeiten derzeit an dieser Fragestellung.

Erörtert werden im Beratungsgespräch Fragen der Existenzsicherung und ggf. erfolgt eine Hilfestellung bei Anträgen oder die Begleitung zum Sozialamt. Außerdem werden Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch das zuständige Opferhilfebüro bzw. den Weißen Ring geprüft.

Je nach individueller Situation und Hintergründen kommt es zur Empfehlung bzw. Weitervermittlung an andere soziale Einrichtungen und Angebote (z.B. Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst, therapeutische Unterstützung, Kurvermittlung u.a.).

Eine besondere Rolle haben für BISS – als Schnittstelle – die bestehenden Frauenberatungsstellen, um längerfristige Beratungen zu ermöglichen, ebenso wie die Frauenhäuser (in Ostfriesland), die ebenfalls ein solches Angebot vorhalten. Auch hierzu wird informiert und ggf. weitervermittelt.

Die Dauer der Unterstützung durch BISS variiert in den Einzelfällen stark. Sie reicht von einer einmaligen, ausschließlich telefonischen Beratung bis hin zu genannten vielfältigen Maßnahmen und Begleitungen.

Exkurs – Und was ist mit den Frauenhäusern?

Verlieren Frauenhäuser mit dem Gewaltschutzgesetz und einer zeitnahen Intervention durch Beratungsstellen an Bedeutung? Diese Frage wird in Diskussionen immer wieder gestellt. Unsere bisherige Praxis weist darauf hin, dass die BISS andere Zielgruppen erreichten: z.B. Frauen, die einen Frauenhausaufenthalt für sich kategorisch ablehnen, aber auch Frauen, die beispielsweise wegen ihrer Kinder das gewohnte Umfeld nicht mehr verlassen wollen. Das Frauenhaus Aurich hatte z.B. in 2002 soviel Aufnahmen wie noch nie zuvor in den letzten 17 Jahren. Auch das Frauenhaus Nienburg verzeichnete eine höhere Aufnahmezahl gegenüber dem Vorjahr.

Begrenzt sind nach unseren Erfahrungen Interventionsmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz bei Frauen mit Migrationshintergrund. Mangelnde Integration und kulturelle Prägungen erschweren alternative Lebensperspektiven jenseits der bestehenden sozialen Zusammenhänge. Migrantinnen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen wollen, finden in der Regel nur in Frauenhäusern den notwendigen Schutz und die oft sehr umfassend erforderliche Unterstützung.

Wenn eine Frau keine rechtlichen Maßnahmen nach häuslicher Gewalt ergreifen möchte, erfolgen Empfehlungen / Weitervermittlungen an andere o.a. soziale Einrichtungen und z.B. an Ehe- oder Lebensberatungsstellen, da Paargespräche nicht durch BISS moderiert werden.

BISS macht bei polizeilich gemeldeten Vorfällen eine standardisierte Rückmeldung an die zuständige Polizeidienststellen nach folgenden Mustern:

Kontakt	ja 0	nein 0
Beratung	ja 0	nein 0
Wurden Anträge nach dem GewSchG gestellt? (soweit bekannt)	ja 0	nein 0

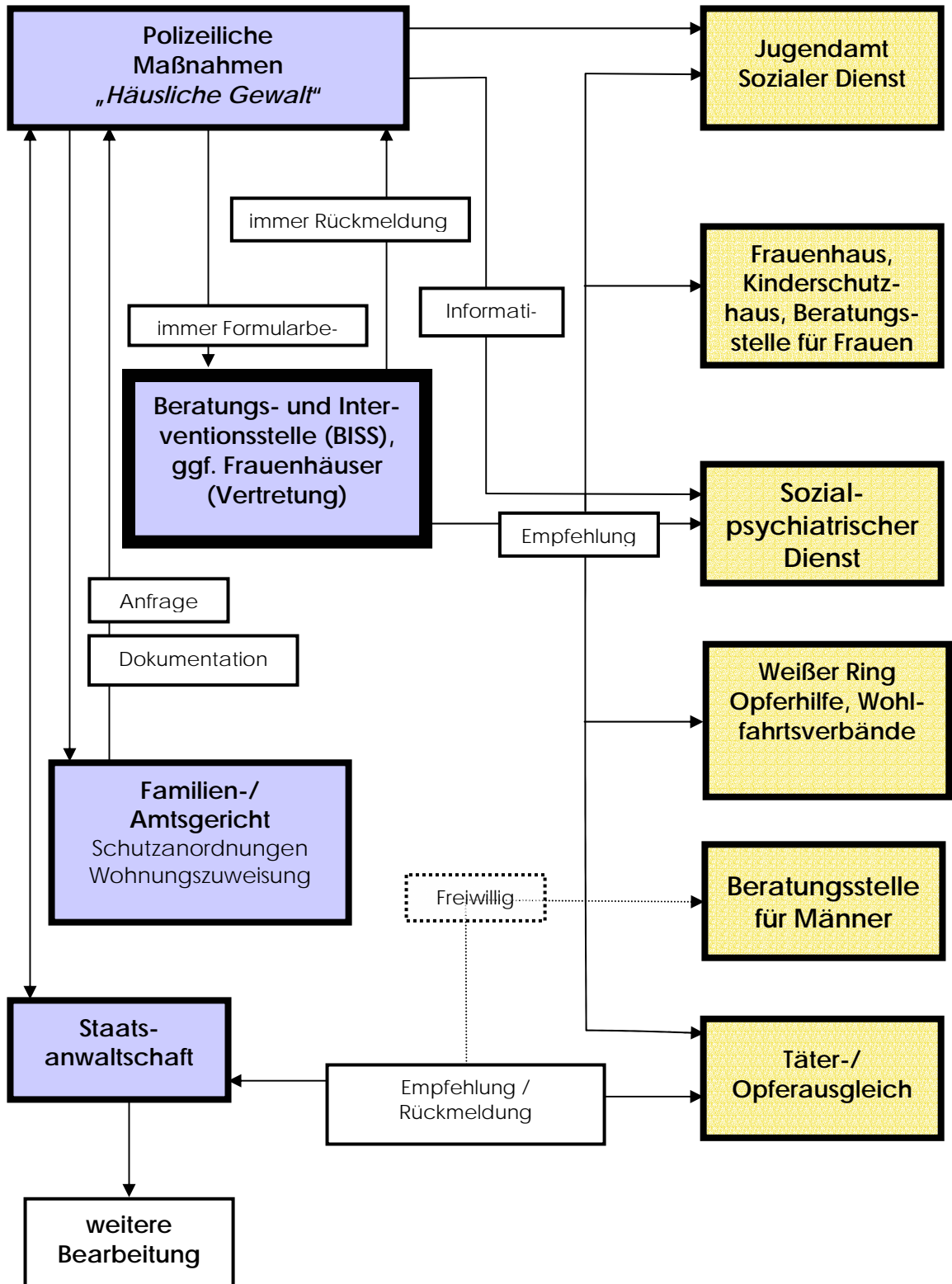
Quelle: BISS Ostfriesland

Kontakt	ja 0	nein 0
Beratung	ja 0	nein 0

Quelle: BISS Verden-Nienburg

Die Beratungsinhalte unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Die Arbeit der BISS wendet sich auch an Frauen, die ohne polizeilichen Einsatz einen zivilrechtlichen Schutz benötigen und bei der Antragstellung Unterstützung, Beratung und/oder Begleitung wünschen.

Interventionsverlauf „Häusliche Gewalt“ ⁷



⁷ Vgl. dazu auch die Handreichung für die Polizei, a.a.O.

II. Vernetzung

Für eine umfassende und nachhaltige Interventionsarbeit bei häuslicher Gewalt sind funktionsfähige Netzwerke der beteiligten Institutionen und Einrichtungen vor Ort erforderlich. Der Modell- und Schnittstellencharakter von BISS gibt ihnen eine wichtige Rolle in der Netzwerkarbeit.

BISS Region Ostfriesland „Runder Tisch Ostfriesland“

Der Runde Tisch Ostfriesland wurde Ende 1999 nach dem Vorbild des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt – BIG gegründet. Zentrale Fragestellung ist: Wie kann das bestehende Recht im Bereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ besser genutzt werden und wie kann die Vernetzung aller beteiligten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen konkretisiert werden.

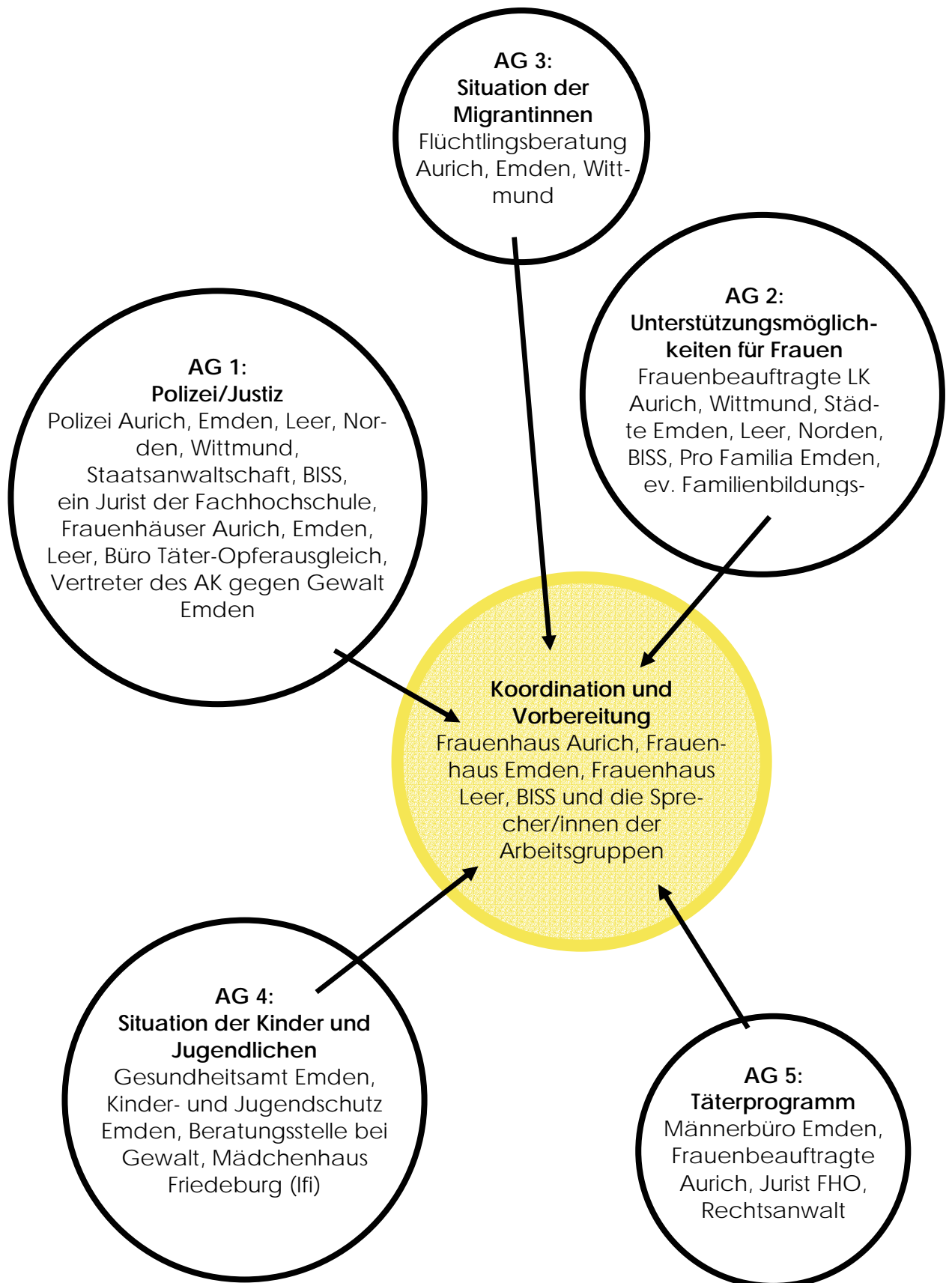
In Arbeitsgruppen wurde zunächst eine Bestandaufnahme von Angebots- und Vernetzungsgrad in Ostfriesland erstellt. Eine Koordinierungsgruppe mit Vertreterinnen aus den drei Frauenhäusern der Region und den SprecherInnen der einzelnen Arbeitsgruppen ist entstanden und für das Management sowie die Koordinierung des Runden Tisches verantwortlich. Hier hat auch die Idee und die Planung der gemeinsamen Fortbildung mit der Polizei in der Region Ostfriesland ihren Ursprung genommen.

Als das Land Niedersachsen die Planung der BISS-Modellprojekte vorstellte, entschied der Runde Tisch eine Bewerbung für Ostfriesland einzureichen. Mit Unterstützung der Kommunen wurde ein Träger für das Modell gefunden.

Nach der Einrichtung von BISS-Ostfriesland orientieren sich die Arbeitsgruppen neu. Zurzeit läuft die logistische Organisation des Runden Tisches über die BISS. Gemeinsam mit der Koordinierungsgruppe wurden Themenschwerpunkte bei den halbjährlichen Treffen festgelegt, z.B. Referat „Aufgaben der Jugendhilfe“.

Zweimal jährlich tagt die Vollversammlung mit ca. 40 TeilnehmerInnen (beteiligte Institutionen siehe Übersicht Arbeitsgruppen), die Sitzungsorte wechseln quer durch Ostfriesland.

Ostfriesisches Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt



TeilnehmerInnen am „Runden Tisch“ Ostfriesland

Teilnehmende Institutionen – jeweils aus den Landkreisen Aurich, Wittmund, Leer, der kreisfreien Stadt Emden und dem Altkreis Norden - sind:

- Polizei Emden, Aurich, Wittmund, Norden, Leer
- Richter des Amtsgerichts Emden
- Staatsanwaltschaft Aurich
- Jugend- und Kinderschutz Emden
- Leitung Jugendämter Leer, Aurich, Wittmund
- Mädchenschutzhaus Wittmund
- Frauenhaus Emden, Aurich, Leer
- Frauenbeauftragte der Städte Aurich, Norden, Emden, Leer, der Landkreise Wittmund und Aurich
- Fachhochschule Emden
- Modellprojekt KUKT (Kooperation, Unterstützung, Kontakte, Therapie
– Therapie- und Beratungsnetzwerk)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Opferhilfebüro
- Gesundheitsamt Emden
- Pro Familia
- Flüchtlingsberatung/Ausländerberatung Emden, Wittmund, Aurich,
- Ehe- und Lebensberatung Wittmund
- Sozialpsychiatrische Dienste
- RechtsanwältInnen
- Kommunale Präventionsräte
- Beratungsstellen

Am letzten Treffen des „Runden Tisches“ haben insgesamt 50 Personen teilgenommen. Die Arbeit wird von den beteiligten Institutionen als ein wichtiges Instrument der Vernetzung und des Austausches bewertet.

BISS Region Verden-Nienburg

VIP – Verdener Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern

Im Juli 2001 wurde durch Vertreterinnen des Frauenhauses Verden, der Frauenberatungsstelle Verden, der Polizeiinspektion Verden sowie des Jugendamtes des Landkreises Verden die Initiative gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern gegründet. Ziel war es, in Verden ein Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt aufzubauen. Die Organisationsform – Runder Tisch sowie Arbeitsgruppen – folgt der Struktur des Berliner Interventionsprojektes BIG.

Am 6. März 2002 startete das Interventionsprojekt mit einer Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Allianz gegen häusliche Gewalt – besserer Schutz für Frauen und Kinder“ unter Beteiligung der damaligen Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin. Der Runde Tisch nahm am 20. März 2002 mit seiner konstituierenden Sitzung die Arbeit auf.

Er versteht sich als eine freiwillige Arbeitsebene von Behörden und Einrichtungen, die mit dem Thema „Häusliche Gewalt an Frauen und Kindern“ befasst sind. Ziel ist es, durch eine verbesserte Kommunikation und Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes dazu beizutragen, dass Frauen und Kinder im Landkreis Verden nachhaltig vor häuslicher Gewalt geschützt werden und die Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Der Zweck von VIP ist die Abstimmung struktureller Maßnahmen der einzelnen Mitglieder sowie die Kooperation zwischen den Mitgliedern. Damit soll erreicht werden, dass den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern neben der Gewährung von Schutzmaßnahmen ein leicht zugängliches Unterstützungs- und Beratungssystem zur Bewältigung der Folgen von Gewalt zur Verfügung steht.

Der Runde Tisch hat drei Arbeitsgruppen eingerichtet und folgende Arbeitsaufträge formuliert:

Arbeitsgruppe Intervention und Recht

Entwicklung von Empfehlungen in den jeweiligen Einrichtungen und Behörden, um den Gewaltschutz im Landkreis Verden effektiv umzusetzen.

Arbeitsgruppe Frauen

Entwicklung von Vorschlägen, um von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in ihrer Situation zu stärken und zu ermutigen, die Gewaltbeziehung zu verlassen. Dabei sollen die speziellen Probleme von ausländischen Frauen besonders berücksichtigt werden.

Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche

Entwicklung von Vorschlägen für Hilfemöglichkeiten (u.a. Krisenintervention) für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt gegen sich und/oder ihre Mütter erleben oder erlebt haben.

Ein Koordinationsgremium aus den Mitgliedern der Initiativgruppe sorgt für die Vernetzung zwischen Rundem Tisch und Arbeitsgruppen.

VIP – Verdener Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern

Runder Tisch

Sprecher des Runden Tisches: Helmut Trentmann (ltd. Oberstaatsanwalt Verden)
Stellvertretende. Sprecherin: Gudrun Dehmel (Frauenhaus Verden)

- Polizeiinspektion Verden
- Staatsanwaltschaft Verden
- Amtsgericht Verden
- Amtsgericht Achim
- Landkreis Verden
- Frauenhaus Verden (Träger BISS-Modell)
- AG der Frauenbeauftragten im Landkreis Verden
- Anwaltsverein Verden
- Anwaltsverein Achim
- Frauenberatungsstelle Verden
- Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen



Arbeitsgruppen

**AG
Intervention
& Recht**

**AG
Frauen**

**AG
Kinder &
Jugendliche**

NIGG – Nienburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt an Frauen und Kindern

Im März 2003 gegründet und vorbereitet auf Initiative von:

- Kreisfrauenbeauftragter
- BISS
- Notruf
- Frauenhaus Nienburg
- Kontakt- u. Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Einbezogen wurden in Nienburg neben Polizei, Justiz, den Behörden der Landkreisverwaltung, kommunalen Frauenbeauftragten, Frauenhaus, Notruf und BISS VertreterInnen von:

- Schulen
- Kindertagestätten
- Ärzteschaft
- Wohlfahrtsverbände
- Kirchen
- Gerichts- und Opferhilfe

Vier Arbeitsgruppen wurden zu folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

- Opfer
- Kinder und Jugendliche
- TäterInnen
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellen eines regionalen Wegweisers für von häuslicher Gewalt Betroffene)

Eine Koordinationsgruppe wird für die Vernetzung zwischen Arbeitsgruppen und Plenum verantwortlich sein.

III. Gremienarbeit der BISS-Modelle

Neben der Mitarbeit in den regionalen Interventionsprojekten sind BISS Ostfriesland und BISS Verden-Nienburg eingebunden in die Treffen der BISS-Modelle auf Landesebene und jeweils beteiligt an:

- Vernetzung BISS – Frauenhaus – Frauenberatungsstelle bzw. Notruf (BISS Verden, BISS Nienburg)
- Kommunales Netzwerk zur Integration von SpätaussiedlerInnen und ZuwanderInnen im Landkreis Nienburg (BISS Nienburg)
- Arbeitsgruppe zum Bereich Gewalt und sexuelle Gewalt Wittmund (BISS Aurich-Wittmund)

- Tagungsvorbereitungsgruppe Netzwerktagung des Arbeitskreises „Häusliche Gewalt“ zum Thema „Häusliche Gewalt & Gesundheitswesen“ (BISS Nienburg)
- Arbeitsgruppe „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen (BISS Verden-Nienburg, Frauenhaus Verden)

IV. Öffentlichkeitsarbeit

BISS Ostfriesland und BISS Verden-Nienburg setzen auf

- Pressearbeit
- Ausstellungen
- Vorträge- und Informationsveranstaltungen
- Fortbildungen und die
- Durchführung von Fachtagungen

um zielgruppenorientiert das Thema „Häusliche Gewalt“ zu transportieren.

Rahmenbedingungen der vorgestellten Beratungsstellen:

BISS Emden-Leer: 23 Wochenstunden Beraterin

BISS Aurich-Wittmund 23 Wochenstunden Beraterin

Die inhaltliche Koordination und Vernetzungsarbeit vor Ort mit den Institutionen und Beratungsstellen wird von den Mitarbeiterinnen getragen.

BISS Nienburg 19,25 Wochenstunden Beraterin

BISS Verden 25,66 Wochenstunden Beraterin

28,88 Wochenstunden Verwaltungskraft

Die Verwaltungskraft unterstützt die Beraterinnen an beiden Standorten.

Interne Koordination (Finanzen, Lenkungsgruppe des Modells) durch Mitarbeiterin des Trägers mit max. 10% einer Vollzeitstelle; die inhaltliche Koordination vor Ort übernehmen die Beraterinnen in Kooperation mit dem Träger.

Grundsätzlich gilt in beiden Modellen eine gegenseitige Vertretung der Beratungsstellen für Urlaubszeiten und im Krankheitsfall. BISS-Ostfriesland hat zusätzlich und in Absprache mit der Polizei Vereinbarungen mit den regionalen Frauenhäusern für den Vertretungsfall geschlossen.

Material: BISS in Niedersachsen

BISS Salzgitter – Peine – Wolfenbüttel

BISS Koordinierungsstelle Peine

Winkel 10
31224 Peine
Tel: 05 171 – 58 88 91
Fax: 05 171 – 58 82 90
Montag - Donnerstag
9:00 – 13:00 Uhr

BISS Beratungsstelle Salzgitter

Frauenhaus Salzgitter
Postfach 10 02 67
38202 Salzgitter
Tel.: 053 41 – 130 33 (Frauenhaus)
Fax: 053 41 – 4 58 53
Montag – Freitag
9:00 – 16:00 Uhr im Frauenhaus

BISS Beratungsstelle Wolfenbüttel

Frauenhaus Wolfenbüttel
Postfach 13 03
38283 Wolfenbüttel
Tel: 053 31 – 88 14 11 oder
– 4 11 88
Fax.: 053 31 – 411 40
Frauenhaus täglich 24 Std.
eMail: fsh-wf@gmx.de

BISS Beratungsstelle Peine

Winkel 10
31124 Peine
Tel: 051 71 – 59 02 32
Fax: 051 71 – 59 03 18
eMail: BISS.peine@t-online.de
Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr
Freitag 9:00 – 11:00 Uhr

BISS Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

BISS Projekt-Koordination

Postfach 12 36
29502 Uelzen
Tel: 0581 – 9712-920
Fax: 0581 – 9712-921
eMail: bisskoordination@web.de

BISS Beratungsstelle Lüchow- Dannenberg

Frauenhaus Lüchow -Dannenberg
Postfach 14 07
29439 Lüchow
Tel: 05841 – 97 36 11 (BISS)
Fax: 058 41 – 97 36 10
oder 058 41 – 54 50 (Frauenhaus)
eMail: frauenhaus-luechow@t-online.de
Frauenhausnotruf (rund um die Uhr)

BISS Beratungsstelle Lüneburg

Am Werder 15
21335 Lüneburg
Tel. und Fax: 04131 - 24 72 89 (mit AB)

BISS Beratungsstelle Uelzen

c/o Frauen- und Kinderhaus e. V.
Postfach 1425
29504 Uelzen
Tel. 0581-3892 820 (BISS-Beratung)
oder Tel: 05 81 – 779 99 (Frauenhaus)
Fax: 05 81 – 389 28 21;
eMail: frauenhaus.uelzen@freenet.de

BISS Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland

BISS Beratungsstelle Meppen

Nagelshof 21b
49716 Meppen
Tel: 059 31 – 984 10
Fax: 059 31 – 173 45
Mo. bis Fr. 8 – 17 Uhr
Rufbereitschaft des Frauenhauses

BISS Beratungsstelle Lingen

Bögenstraße 12
49808 Lingen
Tel: 05 91 – 41 29
Fax: 05 91 – 41 29
Montag – Freitag 8:00 – 17:00 Uhr
Rufbereitschaft des Frauenhauses

BISS Beratungsstelle Nordhorn

Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
Tel: 059 21 – 85 87 – 81
Fax: 059 21 – 85 87 90
eMail: d.krol@skf-nordhorn.de

**BISS Region Weserbergland
Hameln-Pyrmont, Holzminden und
Schaumburg**

BISS Beratungsstelle Hameln

Wilhelmstraße 6
31785 Hameln
Tel: 051 51 – 40 57 07
Fax: 051 51 – 40 57 08
eMail: BISS-Hamelnt@t-online.de
Montag 10 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr

BISS Beratungsstelle Stadthagen

Bahnhofstraße 15a
31655 Stadthagen
Tel: 057 21 – 99 51 21
Fax: 057 21 – 99 51 27
eMail: BISS-Stadthagen@t-online.de
Montag 10 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr

BISS Holzminden

Fürstenbergerstraße 42 a
37603 Holzminden
Tel: 055 31 – 94 92 98
Fax: 055 31 – 94 93 58
eMail: BISS-Holzminden@t-online.de
Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr

**BISS für die Bereiche Verden
und Nienburg**

BISS Koordinierungsstelle Verden

c/o Frauenhaus Verden
Postfach 1843
27 268 Verden
Tel: 042 31 – 96 19 66
Fax: 042 31 – 96 19 60
eMail: Frauenhaus-Verden@t-online.de
Mo – Fr 9:00 – 16:00 Uhr

BISS Beratungsstelle Verden

Johanniswall 2
27283 Verden
Tel: 042 31 – 95 64 74
Fax: 042 31 – 95 64 76
eMail: BISS.Verden@t-online.de
Mo. bis Mi. 9:30 – 12:00 Uhr
Freitag 9:30 – 12:00 Uhr
Do. 14.30 – 17.00 Uhr

BISS Beratungsstelle Nienburg

Carl-Schütte-Straße 6
31582 Nienburg
Tel. 050 21 – 88 94 88
Fax 050 21 – 60 49 71
eMail: BISS-Nienburg@web.de
Mo. bis Do. 8.00 – 10.00 Uhr
Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

BISS Ostfriesland

**Stadt Emden, Landkreise Aurich, Leer
und Wittmund**

BISS Beratungsstelle Emden/Leer

Friedrich-Ebert-Straße 65
26725 Emden
Tel: 049 21 – 58 88 68
Fax: 049 21 – 87 30 06
eMail: biss.emden-leer@t-online.de
Emden: Montag bis Mittwoch u. Freitag
9:00 – 13:00 Uhr
Leer: Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr

BISS Aurich / Wittmund

Postfach 13 68
26583 Aurich
Tel: 049 41 – 97 32 22
Fax: 049 41 – 97 45 15
für Wittmund in der Öffnungszeit:
04462 – 86 11 46
eMail: BISS.Aurich-Wittmund@t-
online.de
Aurich: Montag bis Mittwoch u. Freitag
9:00 – 13:00
Wittmund: Donnerstag 9:00 – 13:00 Uhr

Die Kinder in den Blick nehmen

Möglichkeiten einer Kooperation im Interesse der Kinder misshandelter Mütter

Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter⁸

Prof. Dr. Barbara Kavemann, WiBIG, Universität Osnabrück⁹

In diesem Beitrag soll einiges an Erkenntnissen und Überlegungen vermittelt werden zur Situation von Kindern, die Gewalt gegen die Mutter erleben, sowie zu einigen ausgewählten Problemen in diesem Kontext. Zuerst aber soll geklärt werden, von welcher Zielgruppe einer schützenden Intervention und unterstützender Maßnahmen hier die Rede ist:

„Die Bezeichnung Kinder misshandelter Frauen bezieht sich auf Kinder, die wiederholt ernste emotionale oder physische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter miterlebt haben, die von deren Beziehungspartner ausgingen.“ (Jaffe, Wolfe, Wilson 1990)

Ein weiterer Begriff, den ich eingangs klären möchte, ist der der „häuslichen Gewalt“. Die Mitarbeiterinnen der Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt definieren häusliche Gewalt als eine Form der Gewalt im Geschlechterverhältnis: „Der Begriff häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.“ (BIG o.J., S. 4)

Der Begriff ist die wortgenaue Übernahme des Begriffs „domestic violence“, der seit einiger Zeit der am häufigsten verwendete Begriff in der einschlägigen angloamerikanischen Forschungsliteratur ist. Er bezieht sich – im Unterschied zu „family violence“, mit dem er oft durcheinander gebracht wird – auf Gewalt zwischen Erwachsenen und ist geschlechtsneutral gefasst. Häufig wird er ergänzt durch Ausführungen, die klarstellen, dass es sich hier sehr wohl um ein geschlechtsspezifisches Problem handelt.

⁸ Dieser Vortrag wurde im Rahmen einer Veranstaltung des Verdener Interventionsprojektes am 23.01.2003 gehalten. Wir danken für die Möglichkeit der Veröffentlichung im Rahmen dieses Bandes. Eine ähnliche Fassung dieses Textes wurde veröffentlicht in der Fachzeitschrift KINDESMISSHANDLUNG UND VERNACHLÄSSIGUNG, Jahrgang 3 Heft 2, S. 106-120, DGgKV, 2000, sowie im MAGAZIN FÜR DIE POLIZEI, Nr. 303/304, 305, 306/ 2001 sowie in BANGE, Dirk, Handbuch sexueller Missbrauch, 2002.

⁹ Prof. Dr. Barbara Kavemann, Projekt WiBIG -Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, Universität Osnabrück, Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin; eMail: wibig.berlin@web.de, weitere Informationen unter: www.wibig.uni-osnabrueck.de

Dieser Begriff hat Vor- und Nachteile:

- Er wird zurecht kritisiert, denn er benennt im Unterschied zu „Männergewalt“ oder „Gewalt gegen Frauen“ nicht, wer in der Regel Täter und wer Opfer der Gewalt ist. Die Analyse des Gewaltverhältnisses verschwindet.
- Er hat den großen Vorteil, konsensfähig für viele Einrichtungen und Institutionen zu sein, die die bislang verwendeten Begriffe „Männergewalt“ oder „Gewalt gegen Frauen“ nicht übernehmen wollten und für die der Begriff „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ zu wissenschaftlich war (Kavemann, Leopold, Schirmacher 2001 a).
- Er hat den Vorteil, Gewalt zu benennen und stellt insofern einen großen Fortschritt gegenüber in vielen Arbeitsfeldern und Institutionen bislang üblichen Bezeichnungen wie „Familienstreitigkeiten“ oder „Eheprobleme“ dar, die die Gewalt verleugnen. So ist es z.B. ein großer Fortschritt, dass im Land Berlin der polizeiliche Einsatzbefehl nicht mehr „Familienstreitigkeiten“ heißt, sondern „häusliche Gewalt“. Dies findet auch bei den Beamtinnen und Beamten viel Anklang, da es sich um einen genuin polizeilichen Auftrag handelt: Ermitteln bei Gewalttaten (genauer vgl. Kavemann, Leopold, Schirmacher 2001 b).

Interessenskonflikte zwischen dem Schutz und der Unterstützung von Frauen und dem Schutz und der Unterstützung von Kindern

Der Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt und der Schutz von Kindern vor Gewalt scheinen sehr verwandt und sind doch in Deutschland vorwiegend getrennt voneinander in Politik und Praxis behandelt worden, obwohl die beiden großen sozialen Bewegungen, die diese Arbeit maßgeblich tragen – die Kinderschutzbewegung und die Frauenbewegung – historisch ähnliche Wurzeln haben. Diese Trennung ist nicht ausschließlich auf Abgrenzungsbedürfnisse oder unterschiedliches Verständnis der Gewaltsituationen zurückzuführen, sondern auch in der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung und den verschiedenen Arbeitsaufträgen begründet.

- Der konzeptionelle Schwerpunkt von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen liegt auf der Unterstützung der von männlicher Gewalt betroffenen Frauen. Frauen sind hier in der Position des Gewaltopfers. Im Mittelpunkt steht jedoch die Situation der Frau / Mutter, die bei ihren Entscheidungen für einen Neubeginn gestärkt werden soll. In Deutschland wurde zwar seit Bestehen der Frauenhäuser ein Angebot für Kinder in die Arbeit integriert und dessen Bedeutung sowohl für die Entlastung von Müttern in dieser Krisensituation als auch zur Unterstützung und Information der Mädchen und Jungen betont. Die begrenzte finanzielle Ausstattung der Einrichtungen lässt jedoch in vielen Frauenhäusern nicht mehr als eine stundenweise Kinderbetreuung und Schularbeitshilfe zu. Für Einzelgespräche mit Kindern, über ihr Erleben der häuslichen Gewalt, für eine gute Diagnostik, für spezifische Beratungsangebote und vor allem für die in diesem Kontext unentbehrliche Nachbetreuung fehlen sehr oft die Ressourcen. Abgesehen davon kann die Fokussierung auf die Gewalt gegen die Frau dazu führen, dass Gewalt gegen die Kinder nicht genügend wahrgenommen wird. (vgl. Hagemann-White, Kavemann u.a.1981, Frauenhausfachforum 1996).

- Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes liegt in der Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, im Mittelpunkt stehen daher die Mädchen und Jungen selbst. Sie sind in der Position der Gewaltopfer. Frauen als Mütter sind hier mögliche Gewalttäterinnen. Andererseits setzt die Mehrheit familienorientierter Angebote an der Beratungsbereitschaft der Mütter an. Die Fokussierung auf die Kinder und Jugendlichen kann jedoch dazu führen, vorliegende Gewalt gegen die Mutter auszublenden bzw. nicht genügend zu berücksichtigen.

Sind Mütter der Gewalt durch den Partner ausgesetzt, so sind in der großen Mehrheit der Fälle die Kinder während der Gewalttat anwesend oder im Nebenraum und erleben bzw. hören diese also selbst mit (Mullender & Moreley 1994). Darüber hinaus ist die Misshandlung der Mutter der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung. Dauerhaft der Misshandlung durch den Partner ausgesetzt zu sein, beraubt viele Frauen der Möglichkeit, etwas zum Schutz der Kinder zu unternehmen. Neuere Forschungsergebnisse kommen daher zu dem Schluss, dass die Unterstützung für Frauen auch zu den besten Strategien im Sinne des Kinderschutzes zählt (Hester/ Radford 1996; Peled 1997).

Eine bessere Kooperation zwischen beiden Arbeitsfeldern auf zu bauen erfordert viel
Überzeugung und Geduld. Historisch gewachsene und zum Teil liebgewonnene bzw. identitätsstiftende Gräben und Feindschaften müssen überwunden werden. Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen begegnen Kinderschutzeinrichtungen oder Jugendämtern oft mit einer misstrauischen Distanz. Diese gründet in der Furcht der Bewohnerinnen,

- die Behörde könnte ihnen das Sorgerecht für die Kinder entziehen, weil sie wegen der chaotischen familiären Situationen, denen die Kinder im Kontext der Misshandlung der Mutter ausgesetzt waren, als ungeeignet zur Erziehung angesehen würden,
- dem Mann könne es gelingen, die Mutter bei der Behörde oder in der Beratungsstelle schlecht zu machen und zur Lügnerin oder Verrückten zu stempeln, woraufhin sie
ebenfalls die Kinder verlieren könnte,
- die Behörde oder die Beratungsstelle könnte sie zwingen, mit dem gewalttätigen Mann in Kontakt zu treten, um die Frage des Umgangs- oder Sorgerechts einvernehmlich zu lösen.

Die meisten Kinderschutzeinrichtungen begegnen ihrerseits feministischen Einrichtungen mit misstrauischer Distanz, da sie ihren Ansatz des „Helfen statt Strafen“ nicht mit deren eindeutiger Begrifflichkeit von Opfern und Tätern vereinbaren können und auch und deren geschlechtsspezifische Sichtweise sowie die positive Haltung zu staatlicher Sanktion der Täter in der Regel nicht teilen.

Marianne Hege fasste die Problematik des gegenseitigen Misstrauens prägnant zusammen: „Ich spitze zu: Frauen der Frauenbewegung unterstellen dem Kinderschutz, dass er der Kinder wegen Frauen immer wieder in ihre alte Rolle zurückdrängen will. Der Kinderschutz unterstellt der Frauenbewegung, dass sie die Bedeutung der Entwicklung von Kindern – auch ihre Beziehung zu ihren Vätern – hinter der Entwicklung der Frauen zurückstellt“ (Hege 1999).

Empirische Ergebnisse weisen jedoch deutlich auf die Notwendigkeit von Kooperation hin:

- Wenn die Bedrohung und Misshandlung der Mütter ausgeblendet wird, kann es immer wieder geschehen, dass getroffene Umgangs- oder Sorgerechtsregelungen Frauen auch nach einer Trennung von dem gewalttätigen Partner immer wieder in den Kontakt zu ihm zwingen und dadurch zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und Kindern führen (Hester/ Radford 1996).
- Wenn Interessensgegensätze zwischen Frauen und ihren Kindern nicht gesehen bzw. nicht bearbeitet werden, kann es geschehen, dass Kinder im Verlauf der oft ambivalenten Trennungsprozesse ihrer Mütter wie „Handgepäck“ ins Frauenhaus, wieder nach Hause, wieder ins Frauenhaus mitgenommen werden, ohne selbst gehört zu werden (Hagemann-White, Kavemann u.a. 1981; Saunders 1995).
- Wenn die elterlichen Kompetenzen einer Frau an ihrem aktuellen Zustand bei der Flucht in ein Frauenhaus nach jahrelanger Misshandlung – möglicherweise unmittelbar nach einer akuten Gewaltsituation – gemessen werden, geschieht ihr Unrecht. Mitarbeiter/innen der Familiengerichte und Jugendämter übersehen häufig, dass Misshandlungen und Demütigungen zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen können und tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mutter haben. Diese Auswirkungen sind nicht irreversibel (Kelly 1994).
- Wenn Frauen vorgeworfen wird, die Kinder nicht vor der Gewalt des Mannes geschützt zu haben, wird übersehen, dass eine Frau, die sich selbst nicht schützen kann, nicht für den Schutz ihrer Kinder Sorge tragen kann (Peled 1997).
- Wenn gesagt wird, Väter, die ihre Kinder nicht misshandelt haben, sondern nur ihre Frau, seien „immer gut zu den Kindern gewesen“ und hätten ein Recht auf Kontakt zu ihnen, wird ausgeblendet, dass die Misshandlung der Partnerin den Mann nicht nur als Partner disqualifiziert, sondern auch Fragen nach seiner väterlichen Verantwortung aufwerfen, die geklärt werden müssen, bevor ihm Rechte auf die Kinder zugestanden werden (Peled 1997; Stark/ Flitcraft 1988; WiBIG 1999).

Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung

Neuere Forschung kommt zu dem Ergebnis, dass Gewalt gegen Mütter und Gewalt gegen Kinder eng miteinander zusammenhängt und breite Überschneidungen zwischen diesen beiden Gewaltphänomenen festzustellen sind. Die wichtigsten Erkenntnisse sollen kurz zusammengefasst werden:

- Wenn häusliche Gewalt stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden. Wenn Kindesmisshandlung durch den Vater stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die Mutter Gewalt erleidet. Wenn Gewalt gegen die Mutter stattfindet, dann besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es der Partner der Mutter ist, der die Kinder misshandelt (Mullender & Moreley 1994).

- Je gewalttätiger und kontrollierender der Partner versucht, die Partnerin an einer Trennung zu hindern, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er die Kinder als Hebel einsetzen wird, um die Frau zurückzuholen; desto höher wird das Risiko für die Frau auch nach einer Trennung weiterhin bedroht und misshandelt zu werden.
- Gewalt gegen die Mutter schadet den Kindern immer, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar Gewalt erleiden oder nicht (Peled 1997).
- Wenn Frauen vom Unterstützungssystem erreicht werden, ebnet dies auch den Kindern einen Weg zur Unterstützung. Wenn Frauen nicht unterstützt und geschützt werden, bleiben Kinder mit dieser schädigenden Situation allein (Kelly 1994).
- Häusliche Gewalt muss als zentrale Thematik in alle Überlegungen zum Kinderschutz einbezogen werden (Hester/ Pearson 1998).

Das Fazit könnte lauten: Gewalt gegen die Mutter ist eine Form der Gewalt gegen das Kind. Wir haben es somit nicht nur mit „Zeugen“ sondern mit Opfern von Gewalt zu tun. Zusammenhänge zwischen beiden Gewaltphänomenen – der gegen Frauen und der gegen Kinder – müssen in Zukunft stärker gesehen und berücksichtigt werden. Es geht also nicht nur um Einzelfall bezogene Kooperation, sondern um das Institutionalisieren der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Institutionen der Frauenunterstützung und der Jugendhilfe.

Wir stehen im Moment an einer interessanten historischen Schwelle, was die Zusammenarbeit dieser beiden Bereiche betrifft. In beiden Bereichen wurden die gesellschaftlichen Normen verschoben – es wurden Gesetze überarbeitet. Es gibt inzwischen ein Gesetz, das Kindern ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung zuerkennt. Damit werden erstmalig in Deutschland Menschenrechte auch für Kinder voll anerkannt. Kinder waren die letzte Gruppe der Bevölkerung, gegen die legitim Gewalt angewandt werden durfte. Das neue Gewaltschutzgesetz bietet Frauen Alternativen zur Flucht, um sich und ihren Kindern das Lebensumfeld besser erhalten zu können, auch wenn sie sich von einem gewalttätigen Partner trennen. Die spezifische Problematik und Dynamik der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich wird vom Gesetz anerkannt. Davon profitieren auch die Kinder.

Erforderliche Ergänzungen für den Kinderschutz sind im Kinderrechteverbesserungsgesetz festgeschrieben worden. Beide Arbeitsbereiche sind aufgefordert, Schritte zur Optimierung der Unterstützung und des Schutzes einzuleiten:

- Langfristig muss geprüft werden, inwieweit die neuen Schutzanordnungen auch für Kinder einsetzbar sind.
- Mittelfristig muss eine gute Kooperation zwischen Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Frauenberatungsstellen einerseits und Jugendämtern, Familiengerichten, Kinderschutzzentren, Familienberatungsstellen andererseits aufgebaut werden.

Für den Arbeitsbereich der Frauenhäuser bedeutet das aus meiner Sicht Konsequenzen mit Blick auf die Mädchen und Jungen, die so aussehen könnten:

- Alle Kinder und Jugendlichen, die mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus kommen, erhalten von den Mitarbeiterinnen möglichst umgehend Orientierung, wo sie sind und warum sie hier sind. Außerdem werden sie – getrennt von der Mutter – nach ihren Erlebnissen befragt und ihre Wünsche angehört.

- Es wird abgeklärt, ob Kinderschutzmaßnahmen erforderlich sind und wenn ja, werden diese eingeleitet, also das Jugendamt informiert. Nach Möglichkeit wird mit jedem Mädchen und Jungen ein Sicherheitsplan erarbeitet; d.h. mit Kindern zu klären, was sie tun können und wie sie sich schützen können, wenn sie erneut in eine Gewaltsituation geraten.
- Nach Möglichkeit wird ein gemeinsames Gespräch mit den Kindern und der Mutter geführt, in dem die Gewalt offen gelegt wird. Dieses Gespräch sollte von zwei Mitarbeiterinnen begleitet werden.
- Sind Kinder für etwas längere Zeit im Frauenhaus, sollte geklärt werden, wo sie langfristig Begleitung und Unterstützung bekommen können und der Kontakt zu den entsprechenden Einrichtungen hergestellt werden.

Für den Arbeitsbereich der Jugendämter bedeutet das aus meiner Sicht Konsequenzen mit Blick auf die Kindesmutter, die so aussehen könnten:

- In allen Fällen, in denen es um Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls geht, vor allem aber in Fällen, in denen Gewalt gegen Kinder bekannt ist oder befürchtet wird, bzw. in Fällen von Trennung und Scheidung wird im Beratungsgespräch nach der Situation der Kindesmutter gefragt und mögliche Gefährdungen geklärt. Frauen, die häusliche Gewalt erleiden, erhalten vom Jugendamt Information über Zufluchts- und Beratungsmöglichkeiten.
- Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner geflüchtet sind, werden nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann verpflichtet.
- Wenn häusliche Gewalt vorliegt, empfiehlt das Jugendamt eine Aussetzung des Umgangsrechts, bis die Frage der Sicherheit von Frau und Kindern geklärt ist.

Adäquate Lösungen, die der Komplexität der Gewaltverhältnisse gerecht werden können, lassen sich nur durch gute Kooperationsbeziehungen erreichen. Es geht um Schutz nicht nur für das Kind, sondern auch für die Mutter. Kooperation der professionell Verantwortlichen kann den Kindern eine Chance bieten, weiterhin mit Mutter und Geschwistern zusammenzuleben – in Sicherheit. Wird der Kinderschutz als einziges Thema zentral gesetzt, führt die Wahrnehmung häuslicher Gewalt gegen die Kindesmutter u.U. zu überzogenen und schädlichen Reaktionen, wie zur Zeit manchmal in den USA, wo Frauen von Gerichten verurteilt werden, ihre Kinder nicht vor dem Miterleben der Gewalt geschützt zu haben. Nur ein multiprofessioneller Ansatz und enge Zusammenarbeit sowie gute Fortbildung kann ein Interventionssystem schaffen, in dem es um die Sicherheit und die Zukunftsperspektive von Mutter und Kind geht.

Es geht jedoch nicht nur um Schutz, sondern auch um Information. Kinder müssen ihre Rechte kennen, damit diese Rechte im Sinne der Zielgruppe wirksam werden können und nicht nur auf dem Papier stehen. Daher ist es m.E. Aufgabe der Schule, das Gesetz über die Gewaltfreiheit in der Erziehung und die UN-Konvention über die Rechte der Kinder im Lehrplan zu verankern.

Auswirkungen der Gewalt gegen die Mutter auf die Töchter und Söhne

Zu Erleben, wie der Vater die Mutter misshandelt, demütigt und einschüchtert beeinflusst das Bild, das Töchter und Söhne von Mutter und Vater haben. Und es beeinflusst die Beziehung zu Vater und Mutter. Kinder – selbst kleine Kinder –

fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich für das, was passiert. Oft glauben sie, sie seien daran schuld. Oder sie versuchen, einzugreifen, den Vater zurückzuhalten, die Mutter zu schützen. Wenn sie sich einmischen, werden sie oft selbst misshandelt. Oder sie haben Angst, sich einzumischen und deshalb Schuldgefühle. Oder sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist, und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister bzw. die Versorgung des Haushalts.

Das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf die Töchter und Söhne. Nie bleibt es ohne Auswirkungen. Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend. Die Auswirkungen erreichen nicht zwangsläufig schwer traumatische Intensität, sind aber immer schädigend. Vor allem in den vielen Fällen, in denen Kinder über lange Zeit der chronischen Gewalt des Vaters gegen die Mutter ausgesetzt waren, ist mit traumatischen Schädigungen zu rechnen. In vielen Fällen werden unspezifische Auswirkungen beobachtet wie:

- Schlafstörungen
- Schulschwierigkeiten
- Entwicklungsverzögerungen
- Aggressivität
- Ängstlichkeit

Dieses Spektrum ähnelt sehr den Symptomen, die Kinder und Jugendliche in anderen schwierigen Lebenssituationen zeigen, z.B. wenn sie selbst Gewalt in unterschiedlicher Form erleiden, wenn sie Trennungen hinnehmen müssen und ihnen wichtige Bindungen verloren gehen usw.

Qualifizierte, eigenständige Unterstützung brauchen alle Kinder, die Gewalt gegen die Mutter erlebt haben. Hier muss an Unterstützung in mehrerer Hinsicht gedacht werden. Neben der Verarbeitung der Gewaltszenarien und möglicher eigener Misshandlung und vielfältiger Ängste geht es auch um die Klärung der Lebensperspektive. Oft verlieren Töchter und Söhne im Laufe der Misshandlungen den Respekt vor beiden Elternteilen - sie lehnen den Vater wegen seiner Gewalttätigkeit ab und verachten die Mutter wegen ihrer Schwäche - und sie verlieren damit die Basis für eine förderliche Eltern-Kind-Beziehung.

Es gibt auch Studien, die auf die Geschlechtsspezifität der Auswirkungen eingehen und darauf hinweisen, dass Mädchen, wenn sie sich in dieser Situation mit der Mutter identifizieren, gefährdet sind, später selbst Gewalt in ihren Beziehungen zu tolerieren. Oder dass Söhne, die sich in dieser Situation mit den Vätern identifizieren, gefährdet sind, später selbst Gewalt als Durchsetzungsmittel für ihre Bedürfnisse einzusetzen. Die Annahme eines automatischen Gewaltkreislaufs stimmt zwar nicht mit den Ergebnissen der Forschung überein, ein sehr starker Zusammenhang zwischen den Kindheitserfahrungen und eigenem Gewalthandeln ist jedoch gut belegt (Bussmann 2000).

Unterstützung ist also auch in präventiver Hinsicht wichtig. Die Forschung weist darauf hin, dass das Erleben der Misshandlung der Mutter für späteres eigenes Gewalthandeln von mindestens ebenso großer Bedeutung sein kann, wie die Tatsache, selbst als Kind geschlagen worden zu sein (Metell/ Lyckner 1999).

Die Intervention: Kinder und Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt

Eine Station auf den Weg der Hilfesuche, die viele Mädchen und Jungen kennen lernen, ist der Polizeieinsatz. Kinder und Jugendliche sind nicht selten diejenigen, die die Polizei rufen oder die Nachbarn alarmieren. In der Einsatzsituation werden sie oft übersehen und nicht beachtet.

Polizeibeamte und -beamtinnen haben in dieser Situation wenig Zeit und Spielraum, sich auf die Kinder zu beziehen und auf ihre Ängste und Bedürfnisse einzugehen. Es gehört nicht unmittelbar zu ihrem Auftrag. Das routinemäßige Hinzuziehen von Kinderschutzeinrichtungen ist nicht üblich und auch schwer umsetzbar. Jede dritte Person, die beim Einsatz anwesend ist, muss zusätzlich geschützt werden. Spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder an die zu jeder Tages- und Nachtzeit verwiesen werden kann, gibt es kaum.

Frauen nehmen jedoch sehr sensibel wahr, wenn von der Polizei auf die Bedürfnisse ihrer Kinder geachtet wird. Unsere Befragungen von Bewohnerinnen in Frauenhäusern zeigen deutlich, dass sie es als eine große Entlastung in der chaotischen, krisenhaften Situation empfinden, wenn die Beamten und Beamtinnen sich den Kindern zuwenden und mit ihnen über das, was gerade passiert sprechen, bzw. die Mutter dabei unterstützen, an alles Erforderliche für sich und die Kinder zu denken, wenn sie in Eile und heftigem Aufgewühltsein packen muss.

Ein Beispiel für Veränderung: Im Rahmen des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt wurden neue Richtlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet. In diesen Richtlinien wird auf Kinder eingegangen und die Aufforderung an die Beamt/innen gerichtet, sie sollten

- sich den Kindern vorstellen;
- die Kinder nach ihrem Namen fragen, um sie besser ansprechen zu können;
- den Kindern erklären, was gerade passiert und was passieren wird;
- Zwangsmaßnahmen gegen den Mann möglichst nicht im Beisein der Kinder vornehmen (Polizeipräsident Berlin, 1999).

In Fortbildungsveranstaltungen für Polizeiangehörige, wie sie im Land Berlin und anderen Bundesländern durchgeführt werden, wurde die Situation der Kinder als Thema erfolgreich integriert (Kavemann, Leopold, Schirmacher 2001 b).

Mit der Mobilien Intervention, die von der BIG-Hotline in Berlin von 9.00 bis 24.00 Uhr angeboten wird, steht ein weiteres neuartiges Angebot zur Verfügung, das die Polizeieinsatzkräfte entlastet und durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Kindernotdienst nicht nur für Frauen sondern auch für Kinder Beratung und praktische Unterstützung in akuten Situationen vor Ort und außerhalb herkömmlicher Bürozeiten anbietet.

Die Flucht: Kinder im Frauenhaus

Eine weitere Station für eine erhebliche Anzahl von Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erleben, ist das Frauenhaus. Kinder sind von Anfang an in

Frauenhäuser gekommen, sie stellen bis zur Hälfte der Bewohner/innen eines Frauenhauses.

Für Kinder ist der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung oft eine spezielle Zumutung trotz der aktuellen Erleichterung, die sich einstellt, wenn sie sich in Sicherheit befinden. Kinder sind vor allem sehr froh darüber, dass ihre Mutter Hilfe bekommt. Dadurch werden sie etwas von der ungeheuren Verantwortung und Überforderung entlastet. Unterstützung für Kinder im Frauenhaus sollte immer an diesem Punkt - der Entlastung von Verantwortung - beginnen.

Alex Saunders, ein Sozialpädagoge aus England, hat eine interessante Forschungsarbeit hierzu veröffentlicht (Saunders 1995). Er hat selbst im Alter von 13 Jahren ein halbes Jahr lang mit seiner Mutter in einem Frauenhaus gelebt und hat später Frauen und Männer befragt, die ebenfalls als Kinder im Frauenhaus waren. Die Gespräche zeigen eine Mischung aus Dankbarkeit und dem Gefühl, selbst nicht wichtig zu sein.

Unterstützung für Kinder im Frauenhaus wird immer auch als Entlastung der Mütter verstanden, die in dieser Krisensituation nur bedingt in der Lage sind, die emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder zu erfüllen. Oft gelingt es ihnen kaum, sie regelmäßig zu versorgen und sie sind auf die Hilfe ihrer Mitbewohnerinnen angewiesen, bis sie sich beruhigt haben, gesund geworden sind oder sich als Mütter wieder belastbar fühlen.

Unterstützung für Kinder muss aber ganz spezifisch an den Problemen, Loyalitätskonflikten, Verlustgefühlen und Ängsten der Mädchen und Jungen ausgerichtet sein. Sie haben einen Anspruch auf eigenständige Zuwendung und professionelle Unterstützung.

Kinder verlieren durch die Flucht vieles:

- Verlust der alten Umgebung.
- Verlust von Bezugspersonen und Freunden z.B. durch Umschulung und durch Anonymität der Adresse.
- Verlust von Spielzeug, das in der Wohnung geblieben ist, Fahrrad, vielleicht Haustiere, die nicht ins Frauenhaus mitgenommen werden dürfen.
- Die Mutter ist in einer Krise zu einem Zeitpunkt, an dem die Kinder sie sehr brauchen.
- Einige vermissen den Vater.
- Es fehlt an Geld.
- Sie haben Angst vor der Zukunft.

Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen brauchen eine Ausstattung, die qualifiziertes Personal für die Kinder beinhaltet: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Kinderpsychologinnen. Sprachprobleme und kulturelle Unterschiede müssen auch bei den Kindern beachtet werden. Dafür muss die öffentliche Hand Finanzierung bereitstellen. Großen Frauenhäusern gelingt es eher, spezialisierte Kolleginnen für die Mädchen und Jungen zu beschäftigen. Problematisch ist dieses Angebot vor allem in kleinen Einrichtungen mit wenig Personal. Hier kann eine Lösung nur über die Kooperation mit anderen Einrichtungen im Umfeld gefunden werden.

Die Gewalt endet nicht mit der Trennung vom Gewalttäter: Umgangsrecht und Sorgerecht

Auch wenn Frauen den gewalttätigen Partner verlassen, bedeutet das nicht das Ende der Gewalt, sondern in vielen Fällen eine Eskalation der Bedrohung und Gewalt und sofort setzt der Kampf vieler Männer um die Kinder ein. Die Zeit der Trennung ist für eine misshandelte Frau die gefährlichste. In dieser Zeit besteht das höchste Risiko, schwer verletzt oder getötet zu werden (Burton/ Regan/ Kelly 1998).

Um nicht in Kontakt zu dem gewalttätigen Partner treten zu müssen, versuchen viele Frauen in dieser höchst gefährlichen Situation, das alleinige Sorgerecht zu erhalten oder Besuchsregelungen zu verhindern. Bei diesen Entscheidungen macht sich allerdings fatal bemerkbar, dass die Frage des Kindeswohls unabhängig von der Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter diskutiert wird. Die Frage ihrer Sicherheit spielt in der Regel keine Rolle.

Hester & Pearson (1998) führten eine Vergleichsuntersuchung zwischen England und Dänemark bezüglich der Entscheidungen zu Besuchs- und Umgangsregelungen in Fällen von häuslicher Gewalt durch, die zu folgenden Ergebnissen kam. 70% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, wurden während der Besuche oder während der Übergabe der Kinder erneut misshandelt und/oder bedroht, auch noch nach mehr als einem Jahr Trennung. 58% der Kinder wurden während der Besuche misshandelt.

Grundsätzliche Erkenntnisse der Studie von Hester & Pearson (1998):

- Dem Kontakt des Vaters zu den Kindern wird Vorrang vor dem Kindeswohl eingeräumt.
Der Wert, den der Kontakt zum Vater für das Kind hat, wurde selten auf dem Hintergrund der vorangegangenen Gewalthandlungen in Frage gestellt. Die Mitarbeiterinnen der Kinderschutzbehörde konfrontierten Väter kaum einmal mit ihrer Gewalttätigkeit. Viele von ihnen bestätigten den Vater in seiner verzerrten Wahrnehmung, dass er keine Schuld trage und dass ein eventuelles Scheitern der Besuchskontakte an der Feindseligkeit seiner Frau liege, die nicht kooperieren wolle.
- Frauen und Kinder werden häufig während der Besuche bzw. bei der Übergabe der Kinder misshandelt.
Besuchsregelungen geben Vätern die Möglichkeit, Misshandlungen, Bedrohungen und Kontrolle fortzusetzen. Auch wenn eine Frau an einen anonymen Schutzort flieht oder sich eine neue Wohnung mit geschützter Adresse sucht, kann der Mann über die Jugendbehörde ihre neue Adresse in Erfahrung bringen oder das Kind unter Druck setzen, ihm zu sagen, wo sich die Mutter aufhält. Dies ist in vielen Fällen die zugrundeliegende Motivation für den Antrag auf Umgang mit dem Kind. Gewalttätige Männer haben häufig vor der Trennung keine enge Bindung an ihre Kinder gehabt und sind oft schlechte Versorger. Sie wollen vor allem ihr Recht durchsetzen und sehen es als eine persönliche Niederlage und einen Kontrollverlust an, wenn sie dieses Recht auf die Kinder nicht bekommen (Hester/ Radford 1996).
- Einer Einigung der Eltern wird größere Bedeutung eingeräumt, als dem Ergebnis / der Qualität dieser Einigung.
Die Institutionen, die für Entscheidungen über das Kindeswohl zuständig sind, haben oft nur wenig Kenntnisse über die Dynamik und Gefährlichkeit häuslicher Gewalt gegen Frauen, und übersehen deshalb oft Folgendes: Um gleichberechtigt verhandeln und sich einigen zu können, müssen die Verhandlungspartner von annähernd gleichen Positionen ausgehen können. Das ist in Gewaltverhältnissen nicht der Fall. Sinnvolle, praktikable Lösungen werden so nicht zustande kommen.
- Schutz wird nicht gewährleistet.
Es wird von Seiten der Jugendämter und Familiengerichte – nicht nur in Deutschland – kaum etwas unternommen, um die Sicherheit von Frauen in den Situationen zu gewährleisten, in denen sie die Kinder an den Vater übergeben oder sie bei ihm abholen, bzw. in denen er kommt, um die Kinder abzuholen oder zurückzubringen. Frauen, die sich von gewalttätigen Partnern trennen, müssen in einer Zeit, die für sie außerordentlich gefährlich ist, allein für ihre Sicherheit und die der Kinder sorgen.

Untersuchungen (Hester & Pearson 1998) weisen darauf hin, dass der mangelnde Schutz schädliche Auswirkungen auf die Qualität des Besuchskontakts hatte. Es war für die Kinder katastrophal und verstärkte ihre Loyalitätskonflikte, wenn der Vater die Mutter bei jeder Begegnung beschimpfte, bedrohte oder schlug. Auch waren die vereinbarten Regelungen nicht von Dauer, weil Frauen erneut in anonyme Schutzeinrichtungen fliehen mussten oder sich weigerten, den Mann zu treffen bzw. neue Anträge auf Änderung der gerichtlichen Entscheidungen stellten. Im Sinne der Kinder war dies alles nicht.

Es macht m.E. wenig Sinn sich pauschal gegen jeden Kontakt zwischen Vater und Kind nach häuslicher Gewalt auszusprechen. Die Erfahrung der Pädagoginnen in den Frauenhäusern zeigt, dass sehr oft durch die Trennung vom Vater bei den Mädchen und Jungen eine Idealisierung einsetzt. Der abwesende Vater wird idealisiert, der Mutter, die den Alltag zu bewältigen hat und die Trennung vom Vater zu verantworten hat, bekommt entsprechende Probleme mit ihren Töchtern und Söhnen. Wenn nach angemessener Zeit Kontakt unter geschützten Bedingungen stattfinden kann und es begleitende Gespräche mit den Kindern gibt, erhalten sie die Möglichkeit, sich selbst ein realistisches Bild vom Vater zu machen und dann selbst zu entscheiden, ob sie ihn weiterhin sehen möchten oder nicht.

Einige Fragen müssen gestellt werden:

- Welche Qualitätsansprüche wollen wir an Vaterschaft stellen?
- Unterscheiden wir sie von den Ansprüchen an Mutterschaft?
- Wie können gewalttätige Männer angehalten werden, über ihre Verantwortung als Väter nachzudenken?

Eine Lösungsmöglichkeit sehe ich darin, generell bei häuslicher Gewalt das Umgangsrecht vorübergehend auszusetzen, für Sicherheit der Frauen und Kinder zu sorgen und den Mann auf Angebote zur Verhaltensänderung – soziale Trainingskurse für gewalttätige Männer z.B. – zu verweisen. Dann kann nach angemessener Zeit über Kontakt entschieden werden, wenn klar ist, ob er die Verantwortung für sein Handeln übernimmt, den Schaden, den er den Kindern zugefügt hat, erkennt und zur Veränderung bereit ist oder nicht.

Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf mütterliches Verhalten und mütterliche Kompetenzen

Manche Frauen bleiben „um der Kinder willen“ bzw. „um den Kindern den Vater zu erhalten“ in der Misshandlungssituation, nur um später festzustellen, dass die Kinder auch misshandelt wurden, oder dass sie gehofft hatten, die Mutter würde endlich weggehen. Manche Frauen gehen um der Kinder willen aus der Gewaltsituation, nur um später zu hören, dass ihnen der Papa fehlt. Eine Mutter kann sich hier kaum „richtig“ entscheiden.

Nur selten wird diskutiert welche Auswirkungen die häusliche Gewalt auf die Mutter und ihre elterlichen Kompetenzen und ihre Beziehung zu den Kindern hat. Untersuchungen weisen darauf hin, dass viele Frauen ihr Möglichstes tun, um ihre Kinder vor Misshandlung zu schützen und um die Tatsache, dass sie misshandelt werden, vor ihren Kindern zu verbergen (Kelly 1994). Das Schweigen der Mutter macht es den Kindern jedoch fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle auszusprechen. Deshalb ist das Verschweigen der Gewalt nie im Interesse der Kinder und Frauen sollten dabei unterstützt werden, ehrlich zu ihren Kindern zu sein. Untersuchungen in Frauenhäusern haben gezeigt, wie schwer es Müttern und Kindern fällt, über die erlebte Gewalt miteinander zu sprechen und wie hilfreich dabei die Unterstützung durch Außenstehende sein kann. Hierbei unterstützt die Broschüre „Mehr Mut zum Reden“, die aus dem Schwedischen übersetzt und über das BMFSFJ zu beziehen ist.

Die Misshandlungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Gefühle und das Verhalten von Frauen gegenüber ihren Kindern und auf ihr Selbstverständnis als Mütter (vgl. Mullender & Morley 1994; Peled 1997). Umgekehrt haben die Misshandlungen nachhaltige Auswirkungen auf das Verhältnis der Töchter und Söhne zur Mutter. Viele Kinder haben im Laufe der Zeit beide Elternteile als unfähig erlebt und den Respekt vor ihnen verloren.

Für einige Frauen ist das Empfangen, Gebären und Versorgen der Kinder so unmittelbar mit den Misshandlungen verbunden, dass es ihnen nicht gelingt, diese Verbindung aufzulösen z. B. wenn Kinder durch Vergewaltigung gezeugt wurden oder wenn Kinder in die Misshandlung der Mutter einbezogen wurden, aufgefordert wurden, mitzumachen oder später beginnen, die Rolle des misshandelnden Vaters zu übernehmen.

Häusliche Gewalt kann noch andere Auswirkungen auf Mütterlichkeit haben, die bedacht werden sollten (vgl. Kelly 1994): Manche Frauen verlieren durch die Misshandlungen und Herabsetzungen jeden Glauben in ihre Fähigkeiten und Kompetenzen, gut für ihre Kinder zu sorgen und ihnen emotional nahe zu sein. Sie schämen sich oft sehr dafür, in welchen entwürdigenden Situationen die Kinder sie schon gesehen haben. So kann keine elterliche Autorität aufgebaut werden. Diese ist aber erforderlich, wenn die Mutter weiterhin mit den Kindern lebt und für sie verantwortlich ist, denn dann müssen Kinder ihrer Mutter mit Respekt begegnen können.

Vor allem in der Zeit nach dem Frauenhaus, wenn die Frau mit ihren Kindern allein in einer neuen Wohnung ist, bzw. in der Zeit nach einer Trennung oder bei einer Wegweisung ist intensive Arbeit an der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Die bisherigen Autoritätsstrukturen in der Familie sind durch die Trennung vom dominierenden Gewalttäter zusammengebrochen, eine neue gewaltfreie Struktur positiver elterlicher Autorität muss aufgebaut werden. Dafür brauchen Frauen, deren Selbstwert durch jahrelange Misshandlung sehr gelitten hat, Unterstützung.

Mütter und Kinder brauchen Unterstützung aber auch Herausforderung und es gibt Situationen, in denen Frauen bei der Entscheidung gestützt werden müssen, ihre Kinder in die Verantwortung anderer abzugeben – für eine Weile oder auf Dauer, wenn die Beziehung tatsächlich nicht mehr tragfähig ist.

Es gibt wenig Möglichkeiten für misshandelte Frauen, offen und furchtlos über Konflikte mit den Kindern zu sprechen. Meistens befürchten sie, gnadenlos beurteilt und als schlechte Mütter angesehen zu werden. Die Tatsache, dass sie die Kinder nicht schützen konnten, kann für dieses Urteil schon ausreichen. Wenn sie dann noch die Kinder schlecht versorgen, vernachlässigen oder misshandeln, sinken ihre Chancen, selbst Unterstützung und Schutz zu bekommen.

Es wird übersehen, dass Frauen ihre Kinder nur dann beschützen können, wenn sie selbst Schutz finden. Wenn sie aber auf Hilfesuche gehen und über die Misshandlungen sprechen, befürchten sie oft genug, dass ihnen die Kinder weggenommen werden. Diese Furcht ist mit Abstand der am häufigsten genannte Grund, warum misshandelte Frauen sich nicht an soziale Einrichtungen gewandt haben. Sie haben Angst, dass es negativ ausgelegt wird, wenn sie den

Kindern den Vater nehmen oder dass ihnen vorgeworfen wird, dass die Kinder Gewalt miterleben mussten.

Täterprogramme und väterliche Verantwortung

Im Rahmen von Täterprogrammen, wie sie zur Zeit in den Interventionsprojekten entwickelt und in vielen Städten installiert werden, besteht die Möglichkeit zu einer neuen Kooperation: Männer aus Männerberatungsstellen engagieren sich in diesem Bereich. Wenn auch noch nicht erwiesen ist, wie diese Programme langfristig wirken, so lässt sich doch nachweisen, dass sie kurzfristig, während der Wochen und Monate der Teilnahme an einem Programm, die Gewalttätigkeit und Gewaltbereitschaft akut senken, wie die Evaluation des Londoner Interventionsprojekts nachweist (Burton u.a. 1998). Auch Gondolf (2002) kommt zu dem Ergebnis, dass sich in diesen Kursen Gewalttätigkeit messbar reduzieren lässt, vor allem, wenn die Maßnahme in ein gutes Kooperationsbündnis eingebettet ist. Dies verschafft Frauen die Möglichkeit, die besonders gefährliche Phase der Trennung in relativer Sicherheit zu vollziehen.

Auch für Kinder kann dieses neue Angebot von Vorteil sein,

- wenn Täterprogramme diejenigen Männer, die Väter sind, dazu auffordern, sich mit dem auseinander zu setzen, was sie ihren Kindern angetan /zugemutet haben;
- wenn die Frage der Qualität von Väterlichkeit und der väterlichen Verantwortung bearbeitet wird;
- wenn als Konsequenz Männer – zumindest in der Zeit ihrer Teilnahme an den Kursen – nicht mit allen Mitteln gegen die Frau um die Kinder kämpfen, sondern angehalten werden zu überlegen, ob es ihnen um Kontrolle oder um das Wohl der Kinder geht;
- wenn Familiengerichte erst nach einer kontinuierlichen Kursteilnahme und einer positiven Prognose der Kursleiter/innen auf Umgangsrecht erkennen.

Konsequenzen

In Berlin ist es durch die Initiative des Interventionsprojektes BIG gelungen, Fortbildungen zu häuslicher Gewalt für die Belegschaft der Jugendämter in einigen Bezirken durchzuführen. Es zeigte sich, dass großes Interesse an dieser Thematik besteht. In Zukunft werden Jugendämter – auch durch die neue polizeiliche Praxis des Platzverweises – sicher eher öfter als seltener mit dieser Problematik zu tun bekommen.

Die Fortbildungstage wurden von der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte ausgewertet und die ersten Ergebnisse zeigen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Berliner Jugendämter die Gewalt gegen die Kindesmutter mehrheitlich als ein Thema für ihre Arbeit in der Jugendhilfe erkennen.

- Generell sehen die Befragten in häuslicher Gewalt ein Problem, mit dem sie immer wieder oder sogar häufig konfrontiert sind.
- In allen drei Bezirken waren sich die Befragten mehrheitlich einig, dass Gewalt gegen die Kindesmutter auch eine Form der Gewalt gegen das Kind darstellt.
- Bei der Frage nach den Aufgaben des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt steht Information über Hilfsmöglichkeiten für die Mutter an erster Stelle und Unterstützungs- bzw. Therapieangebote für die Kinder an zweiter Stelle. Die Einschätzung von begleitetem Umgang ist unterschiedlich, soziale Trainingskurse für die gewalttätigen Väter sind in allen drei Bezirken nicht sehr populär. Das zeitweilige Aussetzen des Umgangs mit einem gewalttätigen Vater wird eher abgelehnt.
- Die Kooperationsbereitschaft und der Wunsch danach ist durchweg erfreulich hoch.

Es lässt sich somit festhalten, dass trotz erheblicher Belastung durch die Menge der Arbeit und die Unwägbarkeiten der Bezirksreform die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Berliner Jugendämter mehrheitlich die Bedeutung der häuslichen Gewalt gegen die Kindesmutter sehen und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig zeigt sich weiterer Diskussions- und Fortbildungsbedarf, damit die Interventionen der Jugendämter – parallel zu der Entwicklung der Intervention in anderen Arbeitsfeldern – sich stärker am Täter orientieren, statt den Opfern die Konsequenzen zuzumuten.

Wie können nun Schlussforderungen aussehen?

Es geht um ein Abwägen zwischen mehreren Gütern: Zwischen dem Schutz und der Unterstützung von Frauen, dem Schutz und dem Wohle von Kindern und den Rechten von Männern. Schutz vor Gewalt muss immer Vorrang vor dem Recht auf Kontakt haben.

- Alle Maßnahmen, die zum Schutz und zum Wohle von Kindern eingeleitet werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mutter gefährden.
- Alle Angebote, die dem Schutz und der Unterstützung von Frauen dienen, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie das Wohl und den Schutz von Kindern nicht vernachlässigen.
- Alle Entscheidungen über die Rechte von Vätern auf Umgang mit ihren Kindern müssen daraufhin überprüft werden, ob sie die Sicherheit der Mütter oder das Wohl der Kinder gefährden.

Literatur

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (ohne Jahresangabe): Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor.

Burton, S./ Regan, L./ Kelly, L. (1998): Supporting women and challenging men. Lessons from the Domestic Violence Intervention Project. Bristol.

Bussmann, Kai-Detlef (2000): Verbot familialer Gewalt gegen Kinder – Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als Kommunikationsmedium. Köln.

Fachforum Frauenhaus (1996): Frauenhaus in Bewegung, DPW Bundesverband (Hg.). Frankfurt am Main.

Gondolf, E. W. (2002): Batterer Intervention Systems: Issues, outcomes and recommendations. Thousand Oaks, CA.

Hagemann-White, Carol/ Kavemann, Barbara u.a. (1981): Hilfen für misshandelte Frauen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit. Bd. 124. Stuttgart.

Hege, Marianne (1999): Kinder und häusliche Gewalt – Konflikte und Kooperationen. In: WiBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – Universität Osnabrück (1999): Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“, 18. Januar 1999 in Berlin (veröffentlicht auch in: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Band 3. Materialien, Hg. BMFSFJ 2002).

Hester, Marianne/ Pearson, Chris (1998): From Periphery to Centre: Domestic Violence in Work with Abused Children. London.

Hester, Marianne/ Radford, Lorraine (1996): Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark, Bristol.

Jaffe, Peter, G./ Wolfe, D.A. & Wilson, S.K. (1990): Children of battered Women. London.

Kavemann, Barbara/ Leopold, Beate/ Schirmacher, Gesa/ Hagemann-White, Carol (2001 a): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG),

Universität Osnabrück. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 193. Stuttgart.

Kavemann, Barbara/ Leopold, Beate/ Schirmmayer, Gesa/ Hagemann-White, Carol (2001 b): Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG), Universität Osnabrück. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 193.1. Stuttgart.

Kelly, Liz (1994): The Interconnectedness of Domestic Violence and Child Abuse. Challenges for Research and Practice, in: Mullender & Morley (Hg). London.

Metell, Barbro/ Lyckner, Birgitta (1999): Erfahrungen eines Projektes zur Beratung und Unterstützung von Jungen und Mädchen, deren Mütter Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, in: WIBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – Universität Osnabrück (1999): Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“, 18. Januar 1999 in Berlin (veröffentlicht auch in: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Band 3. Materialien, Hg. BMFSFJ 2002).

Mullender, Audrey/ Moreley, Rebecca (1994): Children living with Domestic Violence. Putting men's Abuse of Women on the Child Care Agenda. London.

Peled, E. (1997): Intervention with Children of Battered Women: A Review of Current Literature. Children and Youth Services Review, Vol. 19, Nr. 4, pp 277-299.

Polizeipräsident in Berlin/ Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (1999) (Hg.): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Leitlinien.

Saunders, Alex (1995): It Hurts me too. Women's Aid Federation, Child Line, National Institute for Social Work (Hg.).

Stark, Evan/ Flitcraft, Anne (1988): Women and Children at Risk: A Feminist Perspective on Child Abuse. International Journal of Health Services, 9 (3), pp 461-493.

WIBIG – Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – Universität Osnabrück (1999): Dokumentation des Workshops „Kinder und häusliche Gewalt“, 18. Januar 1999 in Berlin (veröffentlicht auch in: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Band 3. Materialien, Hg. BMFSFJ 2002).

Kinderschutz – Frauenschutz Unterschiedliche Perspektiven und Zielgruppen

Kinderschutz ;chutz

Struktur Rahmen	Struktureller und theoretischer Rahmen	Gender und Geschlechterverhältnis
--------------------	---	-----------------------------------

Hauptzielgruppe: Kinder Frauen
Gewaltopfer: Mädchen Frauen und Kinder
Gewalttäter: Männer und Männer

Arbeitsauftrag: Kindeswohl sichern

Arbeitsauftrag: Unterstützung von Frauen und ihren Kindern bei Männergewalt

Material: Kinder misshandelter Mütter...

... sie sehen:

Der Vater schlägt die Mutter, stößt und boxt sie, reißt sie an den Haaren.
Er tritt die am Boden liegende Mutter.
Er schlägt mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum.
Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe.
Er vergewaltigt die Mutter.
Die Mutter fällt.
Sie geht auf ihn los, sie wehrt sich und kämpft.
Sie blutet.

... sie hören:

Der Vater schreit, brüllt.
Er bedroht die Mutter, er bedroht sie mit dem Tod.
Er beleidigt und beschimpft die Mutter, beschimpft sie auch sexuell.
Er setzt sie herab, entwertet sie als Person, als Frau und als Mutter.
Die Mutter schreit, weint, wimmert.
Sie brüllt ihn an, beschimpft ihn, setzt sich zur Wehr.
Sie gibt keinen Laut mehr von sich.

... sie spüren:

Den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut.
Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung.
Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinen.
Die bedrohliche, unsichere Atmosphäre vor den Gewalttaten.
Die Eskalation in Situationen von Streit und Konflikt.
Die eigene Angst und Ohnmacht.

... sie denken:

Er wird sie töten.
Ich muss ihr helfen.
Ich muss die Kleinen raushalten.
Ich muss mich einmischen, habe aber Angst, mich einzumischen.
Er wird mich schlagen.
Er wird uns alle töten.
Sie ist selbst schuld, warum widerspricht sie immer.
Sie ist so schwach, ich verachte sie.
Sie tut mir so leid, ich hab sie lieb.
Ich will nicht, dass er weggeht.
Sollen die doch selbst klarkommen, ich habe nichts damit zu tun.
Ich möchte unsichtbar werden.
Ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst.

Sie wird mich nie beschützen können.

Quelle: Barbara Kavemann, WiBIG, Universität Osnabrück

Schutz von Kindern vor Gewalt

Provokante Sichtweisen zur Zusammenarbeit von Jugendbehörden und Polizei

zusammengestellt von Roger Fladung, Polizei-Inspektion Hannover-Ost

- Der Polizei fehlt die notwendige Sensibilität im Umgang mit betroffenen Familien, Jugendlichen und Kindern.
- Der Polizei fehlt die Kompetenz, Gefahrensituationen für das Kindeswohl zu erkennen.
- Die Polizei ist unzureichend über die Gesetzeslage des BGB, SGB VIII und KJHG informiert.
- Die Polizei glaubt, dass ihr Einschreiten ein sofortiges Handeln anderer Behörden nach sich ziehen muss bzw. sollte.
- Die Polizei informiert zu selten über Feststellungen, die im Vorfeld ein Handeln im Sinne von Gefahrenverhinderung möglich machen würden.
- Die Polizei dokumentiert die Beweislage im Sinne einer drohenden Kindesgefährdung unzureichend.

... aus der Sicht der Jugendbehörden

- Gefahrenlagen und Fälle von Kindesgefährdung könnten häufig durch rechtzeitiges Handeln der Jugendbehörden verhindert bzw. gemindert werden.
- Ein notwendiger Erfahrungsaustausch unterbleibt häufig aufgrund eines fehlinterpretierten Aufgabenverständnisses und datenschutzrechtlicher Bedenken.
- Jugendbehörden sind bei Gefahrenlagen nicht zu erreichen bzw. nicht präsent – es fehlen Ansprechpartner und Präsenzdienste.
- Jugendbehörden reagieren nur „schwerfällig“ auf Berichte und Informationen der Polizei zu Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung.

... aus der Sicht der Polizei

Material: Schutz der Kinder durch das Gewaltschutzgesetz

Was ist, wenn Kinder betroffen sind?

Von häuslicher Gewalt betroffen sind vielfach auch Kinder. Sie werden selbst Opfer von Misshandlungen oder die erleben Misshandlungen z.B. gegenüber der Mutter – beide Gewalterfahrungen wirken sich langfristig aus. Das Gewaltschutzgesetz gilt für sie allerdings nicht. Stattdessen greifen die Normen des Kindschaftsrechtes: Eheleiche oder nichteheliche Kinder können durch das zuständige Familiengericht von Amts wegen geschützt werden. Wenn sie durch Sorgerechtsmissbrauch oder Vernachlässigung, auch durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch Dritte gefährdet sind und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend bereit oder fähig sind (§ 1666 BGB).

Für Kinder gelten die Schutznormen des Kindschaftsrechts

In dringenden Fällen können vorläufige Anordnungen getroffen werden: bei großer Gefahr können diese ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ergehen. Auch Personen, Gruppen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein solches gerichtliches Verfahren anregen ebenso wie das betroffene Kind selbst, gegebenenfalls mit Hilfe einer dritten Person. Kinder und Jugendliche haben in Konflikt- und Notlagen einen Anspruch auf Beratung durch die Jugendhilfe, ohne dass die Eltern davon Kenntnis erlangen.

Beratung durch Jugendhilfe ohne Kenntnis der Eltern

Im gerichtlichen Verfahren hat das Familiengericht die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht dabei von Ermahnungen, Ge- und Verboten, etwa der Erlass einer sog. „Go-Order“ oder eines Kontaktverbots, bis hin zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge insgesamt.

Erlass einer Go-Order

Auch die Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils oder eines Dritten, z.B. eines Partners der Mutter, aus der Wohnung ist möglich, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann (§ 1666a Abs. 1 BGB). Im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz ist geregelt, dass das Gericht das zuständige Jugendamt anhören soll, wenn es beabsichtigt, einen Antrag auf Wohnungszuweisung abzulehnen, und im betroffenen Haushalt Kinder leben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Jugendamt gegebenenfalls im Interesse der Kinder noch Einfluss auf die zu treffende Entscheidung nehmen kann.

Darüber hinaus ist das Jugendamt von einer getroffenen Entscheidung in einem Verfahren über die Wohnungszuweisung zu informieren, wenn ein Kind in der Wohnung lebt. Auf diese Weise wird das Jugendamt von einer Wohnungszuwei-

sung in Kenntnis gesetzt und kann dann den Beteiligten Beratung und Unterstützung z.B. bei der Ausübung des Umgangsrechts anbieten.

Was bedeuten die Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz für das Sorge- und Umgangsrecht?

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz werden nicht ohne Einfluss auf Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht sein. Der von Gewalt durch den Partner betroffene Elternteil sollte im Rahmen des Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz auch prüfen, ob er z.B. einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts stellen will, wenn dadurch dem Kind weitere Gewalterfahrungen erspart bleiben können.

Beim Umgangsrecht ist das Kindeswohl zu berücksichtigen

Sind Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber einem Elternteil ergangen, wird sich vielfach die Frage stellen, ob weiterhin Kontakte zwischen dem gewalttätigen Elternteil und dem Kind stattfinden können. Auch ein nicht-sorgeberechtigter Elternteil hat grundsätzlich ein Recht auf Umgang mit dem Kind, unabhängig davon, ob es unehelich oder ehelich ist.

Besuch der Kinder an neutralem Ort

Beim Umgangsrecht ist jedoch stets das Kindeswohl zu beachten. Zudem muss sichergestellt werden, dass es bei der Ausübung des Umgangs nicht zu weiteren Misshandlungen und Verletzungen gegenüber dem gefährdeten Elternteil kommt. Kommt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Elternteilen nicht zustande, entscheidet das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts. Das Gericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn es das Kindeswohl erfordert, kann das Familiengericht auch anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit eines „mitwirkungsbereiten“ Dritten stattfindet; dies kann u.a. ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, der dann jeweils bestimmt, welche Einzelperson diese Aufgabe wahrnimmt. Diese Regelung wird als „beschützter“ oder „betreuter Umgang“ bezeichnet. Das Familiengericht kann auf diesem Wege erreichen, dass Besuche der Kinder an neutralen Ort im Beisein einer Fachperson stattfinden.

Quelle:

Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz

Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz

Material: Gesetzliche Regelungen¹⁰

Gesetzliche Bestimmungen als Handlungsgrundlage des Jugendamtes im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familienrecht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

¹⁰ Wir danken Frau Petra Schaper, Region Hannover, für diese Zusammenstellung.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflichten anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsberechtigter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 49a FGG (Anhörung des Jugendamtes durch das Familiengericht)

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches:

1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3)
5. Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),
6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1,4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682)
7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
9. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),
10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
11. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
12. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).

(2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehwohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.

(3) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 18 KJHG Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der

Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 16151 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 50 KJHG Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 HausratsV Allgemeine Verfahrensvorschriften

(4) Lebt ein Kind in einer Wohnung, die Gegenstand einer Entscheidung über die Zuweisung ist, teilt der Richter dem Jugendamt, in dessen Bereich sich die Wohnung befindet, die Entscheidung mit.

Anne und Klaus ...

... oder: Beispiele für die Probleme, die nach dem Erlass einer Schutzanordnung entstehen können ...

Dr. Sabine Ferber, Niedersächsisches Justizministerium
Dr. Gesa Schirrmacher,
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Viel ist im Vorfeld des Inkrafttretens des Gewaltschutzgesetzes – und auch im ersten Jahr seines Bestandes – über Fragen nachgedacht worden, die im Zusammenhang mit der Antragstellung für eine Schutzanordnung stehen. Jetzt wendet sich der Blick auch darüber hinaus. In der Praxis tauchen eine ganze Reihe von – vielfach juristisch komplexen – Fragestellungen auf, die dadurch entstehen, dass gegen eine Schutzanordnung verstoßen wird oder Handlungen vorgenommen werden, die dem Ziel dienen, die Anordnungen zu unterlaufen.

Wir haben vier Beispiele zusammengetragen, die solche Problemfälle kennzeichnen. Diese Beispiele beschreiben immer nur einen Ausschnitt aus der Realität. Die Wirklichkeit ist meist noch erheblich komplexer. Dennoch sind sie unseres Erachtens gut geeignet, um über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken und entsprechende Strategien zu entwickeln.

Sie können diese Sachverhalte zunächst selbst bearbeiten, und überlegen, wie eine Lösung aussehen könnte, bevor Sie unsere Anregungen und Hinweise lesen. Beachten Sie bitte auch, dass wir nur Lösungshinweise für die Fälle geben. Sollten Sie ein eigenes rechtliches Problem lösen wollen bzw. müssen, ist rechtliche Beratung immer dringend geboten.

74 Ausgangssituation

Anne und Klaus sind seit 3 Jahren befreundet. Sie wohnen seit 2 Jahren in der lang ersehnten schönen neuen Wohnung. Klaus ist Alleinmieter. Kurz nach dem Einzug wurde Klaus zum ersten Mal handgreiflich. Es wiederholte sich immer häufiger. Nach den Schlägen entschuldigte er sich immer wieder und versprach, es komme nie wieder vor. Anne hatte ihm zunächst geglaubt, aber ihre Hoffnung auf Besserung erfüllte sich nicht. Als er sie so geschlagen hatte, dass sie im Krankenhaus mit einem Kieferbruch behandelt werden musste, fasste sie den Entschluss, dass es so nicht weitergehen könne.

Sie beantragte eine zivilrechtliche Schutzanordnung, die das Familiengericht auch umgehend erließ:

„Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Wohnung der Parteien in der A-Straße, B-Stadt, sofort zu verlassen und sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel an die Antragstellerin herauszugeben. Diese Wohnungszuweisung gilt bis zum 31.XX.2003 (6 Monate).

Dem Antragsgegner wird untersagt, die Wohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten und sich dieser auf eine Entfernung von 500 Metern zu nähern.

Dem Antragsgegner wird es untersagt, mit der Antragstellerin Kontakt aufzunehmen. Insbesondere wird ihm untersagt, die Antragstellerin anzurufen, ihr Faxe zu übermitteln, ihr Telegramme zu übersenden und ihr eMails zuzusenden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungsverbot wird ein Ordnungsgeld bis 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.“

☐ Beispiel 1

a.) Zwei Monate verhält Klaus sich ruhig. Dann beginnt er trotz der Anordnung regelmäßig bei Anne anzurufen. Anne ist verängstigt und möchte wissen, was sie dagegen unternehmen kann.

b.) Nachdem Klaus damit keinen Erfolg hat, steht er vor dem Haus, in dem sich die Wohnung befindet. Er möchte Anne abfangen – um, wie er sagt, noch einmal mit ihr zu sprechen. Auch dies hat keinen Erfolg.

Anne ist verängstigt und möchte wissen, was sie nun machen kann.

c.) Eines Abends dann wartet Klaus vor dem Haus und fängt Anne ab, als diese von der Arbeit zurückkommt. Er entwendet ihr den Schlüssel, und geht in die Wohnung. Er meint: „Es ist meine Wohnung; keiner kann mir verbieten hier zu sein.“

ě Was kann Anne in den jeweiligen Situationen geraten werden? Welche Institutionen vor Ort könnten Anne – wie – unterstützen?

☐ Beispiel 2

Zwei Monate verhält Klaus sich ruhig. Dann beschließt er, dass es so nicht weitergehen kann. Er wartet vor Annes Arbeitsstätte auf sie. Sie lässt sich auf ein längeres Gespräch mit ihm ein. Letztlich beschließt Anne, Klaus noch eine Chance zu geben. Sie nimmt ihn wieder in der Wohnung auf.

Die Nachbarin – Frau Krause – weiß von dem Gerichtsbeschluss und meint, das könne doch so nicht in Ordnung sein.

Nur drei Wochen nachdem Klaus wieder in die Wohnung zurückkehrt ist, kommt es zu erneuten schweren Gewalttaten.

Anne ruft die Polizei.

- ☹ Was kann Frau Krause und Anne geraten werden? Welche Institutionen vor Ort könnten Anne – wie – unterstützen?

☐ Beispiel 3

Klaus ist frustriert. Er will Anne das Leben möglichst schwer machen. Um dies möglichst effektiv zu betreiben, kündigt er a) die Wohnung oder stellt b) die Zahlung der Miete ein. Der Vermieter möchte nun die Wohnung umgehend anderweitig neu vermieten.

- ☹ Was kann Anne geraten werden? Welche Institutionen vor Ort könnten Anne – wie – unterstützen?

☐ Beispiel 4

5 ½ Monate nach Ausspruch der Schutzanordnung meldet sich Klaus bei Anne. Er möchte wieder einziehen. Die Schutzanordnung laufe ja in zwei Wochen ab und dann habe er wieder das Recht in der Wohnung zu leben.

- ☹ Was kann Anne geraten werden? Welche Institutionen vor Ort könnten Anne – wie – unterstützen?

Lösungshinweise

Nochmals als Vorbemerkung: Es handelt sich hierbei um Hinweise darüber, wie die rechtliche Lage nach Meinung der Autorinnen zu beurteilen ist sowie um Anregungen, wie verfahren werden *könnte*. Es gibt vielfach unterschiedliche rechtliche Bewertungen und auch unterschiedliche Lösungswege. Insbesondere ist zu beachten, dass es zurzeit noch keine gesicherte Rechtssprechung für viele der hier beschriebenen rechtlichen Fragen gibt.

☐ Beispiel 1

Der Ausgangspunkt für die Lösung dieses Beispiel liegt darin, dass Klaus durch sein Verhalten in allen Varianten gegen die gerichtliche Schutzanordnung verstößt. Ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist eine Straftat (§ 4 Gewaltschutzgesetz). Anne kann daher bei der Polizei in allen Varianten Strafanzeige erstatten. Die Polizei wird die Strafanzeige aufnehmen und ihre weitere Vorgehensweise am jeweiligen Sachverhalt orientieren.

Außerdem hat Anne die Möglichkeit, wegen des Verstoßes gegen die Anordnungen jeweils beim Familiengericht einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen Klaus zu stellen. Ein Ordnungsgeld soll der Durchsetzung und Einhaltung der Anordnung dienen und geht an die Staatskasse.

Variante a: Klaus ruft Anne regelmäßig an

Für Anne ist natürlich am wichtigsten, dass die Anrufe aufhören. Dies kann sie am effektivsten dadurch sicherstellen, dass sie sich eine neue Telefonnummer geben und die Nummer nicht im Telefonbuch oder bei der Auskunft angeben lässt.

Hinsichtlich der bereits erfolgten Anrufe stellt sich für die Polizei das Problem der Beweissicherung, falls Klaus bestreiten sollte, bei Anne angerufen zu haben. Wichtig ist dabei vor allem eines: Nur deshalb, weil es keine weiteren Zeuginnen und/ oder Zeugen außer Anne gibt, heißt dies noch nicht, dass keine ausreichenden Beweise vorhanden sind. Wenn „Aussage gegen Aussage“ steht, kommt es darauf an, ob andere Indizien vorhanden sind, die für die eine oder die andere Aussage sprechen. Da auch Anne daran interessiert ist, Beweise gegen Klaus zu sammeln, die für den Fall eines späteren Strafprozesses zur Verurteilung von Klaus führen können, sollte sie mit der Polizei die weitere Vorgehensweise besprechen.

Eine Beweissicherung lässt sich hier folgendermaßen denken:

Wenn Anne keinen Anrufbeantworter hat, könnte sie sich einen anschaffen. Wenn Klaus dann auf den Anrufbeantworter spricht, könnte dieser gemeinsam mit einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin abgehört werden.

Im Übrigen ist daran zu denken, bei der Telefongesellschaft, also z.B. der Telekom, eine Fangschaltung zu beantragen. Dies ist gar nicht so teuer und liefert den Beweis dafür, von welchem Anschluss angerufen wurde.

Wichtig: Die Kosten für eine solche Fangschaltung können unter Umständen von dem örtlichen Opferhilfebüro übernommen werden.¹¹

Hinsichtlich des Abschlusses des Strafverfahrens sind verschiedene Varianten denkbar. Kommt die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren von der Polizei abgegeben wird, zu dem Ergebnis, dass in einem späteren Verfahren aufgrund der Beweislage eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (sog. „hinreichender Tatverdacht“), wird sie das Verfahren zur Anklage bringen oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen.

In Betracht kommen könnte aber auch eine Einstellung des Verfahrens nach § 154 Strafprozessordnung (kurz: StPO). Nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO können Verfahren im Hinblick auf andere Verfahren eingestellt werden, wenn die zu erwartende Strafe in diesem anderen Verfahren gegenüber der Strafe in diesem Verfahren „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“. Hat also beispielsweise Anne Klaus bereits wegen des Kieferbruchs angezeigt und wurde er deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ist eine solche zu erwarten, kann § 154 StPO zur Anwendung kommen.

Falls die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verurteilung von Klaus aufgrund der Beweislage nicht wahrscheinlich ist, wird sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Darüber wird Anne von der Staatsanwaltschaft informiert.

Selbst wenn Klaus in dem Strafverfahren am Ende wegen der Telefonanrufe verurteilt wird, kann dies für Anne zwar eine Genugtuung sein, möglicherweise hat sie aber weiteren Betreuungs- oder Beratungsbedarf. Denkbar wäre daher, dass sie gezielte Maßnahmen trifft, um ihr Selbstvertrauen zu stärken. Dazu können der Besuch von Selbstbehauptungskursen oder Selbsthilfegruppen, aber auch psychologische Beratung oder psychosoziale Betreuung gehören. Über das vorhandene Angebot kann sie sich bei einer Beratungsstelle, einem Frauenhaus oder einem Opferhilfebüro informieren.

Variante b: Klaus steht vor dem Haus

Für Anne ist es in dieser Situation natürlich das wichtigste, dass Klaus vor dem Haus „verschwindet“. Dies kann sie über einen Platzverweis erreichen, den die Polizei gegenüber Klaus gemäß § 17 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (kurz: NGefAG) aussprechen kann. Zur Durchsetzung eines solchen Platzverweises kann die Polizei Klaus sogar gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 NGefAG in Gewahrsam nehmen. Grundlage für den Platzverweis ist der Verstoß gegen die Schutzanordnung.

Sofern Klaus nicht mehr vor dem Haus steht, wenn die Polizei eintrifft, stellt sich – wie in Variante a – das Problem der Beweissicherung. Denkbar wäre es daher, dass Anne z.B. eine Nachbarin oder einen Nachbarn um Unterstützung bittet, solange Klaus vor dem Haus steht – und sei es auch nur in der Weise, dass sie ihn oder sie bittet, ebenfalls aus dem Fenster zu schauen.

Im Hinblick auf den weiteren Gang des Strafverfahrens und weitere unterstützende Maßnahmen für Anne gilt dann das Gleiche wie zu Variante a. Ergänzend sollte Anne sich überlegen, ob es erforderlich ist, dass Schloss der

¹¹ Opferhilfebüros gibt es flächendeckend in Niedersachsen. Sie befinden sich an den Standorten der elf niedersächsischen Landgerichte. Die Adresse des zuständigen Opferhilfebüros erfahren Sie bei der Polizei.

Wohnung auszutauschen, also ob Klaus noch einen Schlüssel hat. Auch hinsichtlich eines Schlösseraustauschs – von dem sie ihren Vermieter informieren sollte¹² – und der damit verbundenen Kosten kann Anne sich an ein Opferhilfebüro oder auch an eine spezialisierte Beratungseinrichtung wenden.

Variante c: Klaus entwendet Anne die Schlüssel und geht in die Wohnung

In dieser Variante hat Klaus sich nicht nur wegen eines Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz strafbar gemacht, sondern gleich wegen mehrerer anderer Delikte: Dazu gehören jedenfalls Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (kurz: StGB) und Nötigung gemäß § 240 StGB, zu denken ist aber auch an Diebstahl oder gar Raub nach §§ 242, 249 StGB im Hinblick auf den Schlüssel.¹³ Für das nachfolgende Strafverfahren wird daher vermutlich eine Einstellung nach § 154 StPO (vgl. Variante a) nicht mehr in Betracht kommen, vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass es zu einer Hauptverhandlung kommt, in der die Vorwürfe gegen Klaus öffentlich verhandelt werden. Anne wird in dieser Verhandlung eine wichtige Zeugin sein. Im Hinblick auf eine optimale Zeugenbetreuung kann sie sich an das Opferhilfebüro wenden oder Kontakt mit Frauenunterstützungs- und Beratungseinrichtungen oder anderen Opferhilfeorganisationen aufnehmen, beispielsweise dem WEISSEN RING. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGs oder der Opferhilfebüros können Anne z.B. zum Prozess begleiten. Auch sind sie darüber informiert, ob in dem Gericht, in dem es zur Verhandlung kommt, ein Zeugenschutzzimmer eingerichtet ist, in dem Anne auf den Gerichtstermin warten kann. Damit kann ein Zusammentreffen von Anne und Klaus auf dem Flur vor dem Gerichtssaal verhindert werden.

Aber auch hier ist es für Anne in der akuten Situation natürlich am wichtigsten, dass Klaus aus der Wohnung „verschwindet“. Dabei wird ihr wiederum – wie in Variante b – die Polizei helfen, die einen Platzverweis aussprechen und Klaus erforderlichenfalls aus der Wohnung verweisen kann.

Je nach den Umständen des Einzelfalls wird auch zu überlegen sein, ob bei der Staatsanwaltschaft der Erlass eines Untersuchungshaftbefehls beantragt werden soll.

Im Hinblick auf weitere unterstützende Maßnahmen für Anne gilt wieder das Gleiche wie zu Variante a.

📄 Beispiel 2

¹² Bei einer Gesamtschließanlage in Mehrfamilienhäusern dürfte durch den Austausch eines Schlosses regelmäßig das Interesse des Vermieters tangiert und damit seine Einwilligung erforderlich sein. Aber auch bei sonstigen Türschlössern kann dem Vermieter ein berechtigtes Interesse an einer rechtzeitigen Beteiligung nicht abgesprochen werden. Anderes dürfte allerdings dann gelten, wenn lediglich der Schließzylinder gegen ein qualitativ gleichwertiges Modell ausgetauscht wird und die eigentliche Türschlossanlage unverändert bleibt. Auch in diesem Fall sollte der Vermieter zumindest nachträglich informiert werden. Das ursprüngliche Schloss sollte in jedem Fall aufbewahrt werden, damit es der Vermieterin bzw. dem Vermieter nach Beendigung des Mietvertrages ausgehändigt werden kann.

¹³ Dabei wird davon ausgegangen, dass Klaus sich nicht darauf berufen kann, er kenne die Schutzanordnung und das Verbot eines Verstoßes dagegen gar nicht (sog. „Verbotsirrtum“, der zur Straffreiheit führen kann). Sofern er glaubte, sich der gerichtlichen Anordnung widersetzen zu dürfen, handelt es sich jedenfalls um einen vermeidbaren Verbotsirrtum, so dass eine Strafbarkeit nicht entfällt.

Diese Fallkonstellation ist in der Praxis gar nicht so selten. Bei den nicht direkt Beteiligten ruft sie dennoch häufig Kopfschütteln und Unverständnis hervor. Wichtig ist dabei zunächst, dass die erneute Aufnahme in die Wohnung aufgrund des ausdrücklichen Einverständnisses von Anne strafrechtlich unerheblich ist. Klaus macht sich nicht strafbar, obwohl er gegen die Schutzanordnung verstößt. Da jedoch der Tatbestand des Verstoßes gegen die Schutzanordnung jedenfalls objektiv zunächst einmal erfüllt ist, wird die Polizei eine Anzeige aufnehmen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Durch die Staatsanwaltschaft erfolgt dann nach genauer Prüfung des Sachverhalts die Einstellung des Verfahrens.

Frau Krause ist empört

Da Frau Krause über die genauen Hintergründe der Aufnahme in die Wohnung nicht informiert ist, kann und sollte sie Strafanzeige erstatten – möglicherweise stellt sich durch die Ermittlungen der Polizei heraus, dass die Aufnahme von Klaus in die Wohnung doch nicht so freiwillig ist, wie es scheint. Stellt sich allerdings heraus, dass der Fall genau so ist wie in unserem Beispielfall, dann wird das Verfahren gegen Klaus eingestellt werden. Wenn Frau Krause sich bei ihrer Anzeige auf die Schilderung dessen beschränkt, was sie objektiv gesehen hat, kann ihr auch später niemand vorwerfen, sie habe eine unrichtige Anzeige erstattet.

Für Frau Krause bleibt es dann bei dem aus ihrer Sicht unbefriedigenden Zustand. Gegenüber Anne wird sie in dieser Situation in erster Linie Geduld aufbringen müssen. Und vielleicht hat Klaus sich tatsächlich geändert und Annes Entscheidung war richtig.

Klaus wird wieder gewalttätig

Klaus hat sich also nicht gewandelt und Annes Leidensweg setzt sich fort. Dabei verhält sie sich in der Situation der neuen Gewaltanwendung genau richtig: Sie erstattet Anzeige bei der Polizei. Der Polizei sollte sie sagen, dass sie bereits eine Schutzanordnung erwirkt hat und dass sie Klaus vorübergehend wieder in die Wohnung aufgenommen hat, dass sie die Wohnung jetzt aber wieder für sich allein haben möchte und sich daher wieder auf die Schutzanordnung beruft.

Ein solches Verhalten erscheint zwar auf den ersten Blick widersprüchlich, ist aber möglich. Juristisch hat Anne lediglich kurzzeitig auf den Vollzug der Schutzanordnung verzichtet. Da die Schutzanordnung aber niemals formell aufgehoben wurde, ist sie noch in Kraft und Anne kann sich noch darauf berufen. Und genau das sollte sie in der Situation der neuen Gewaltanwendung auch tun.

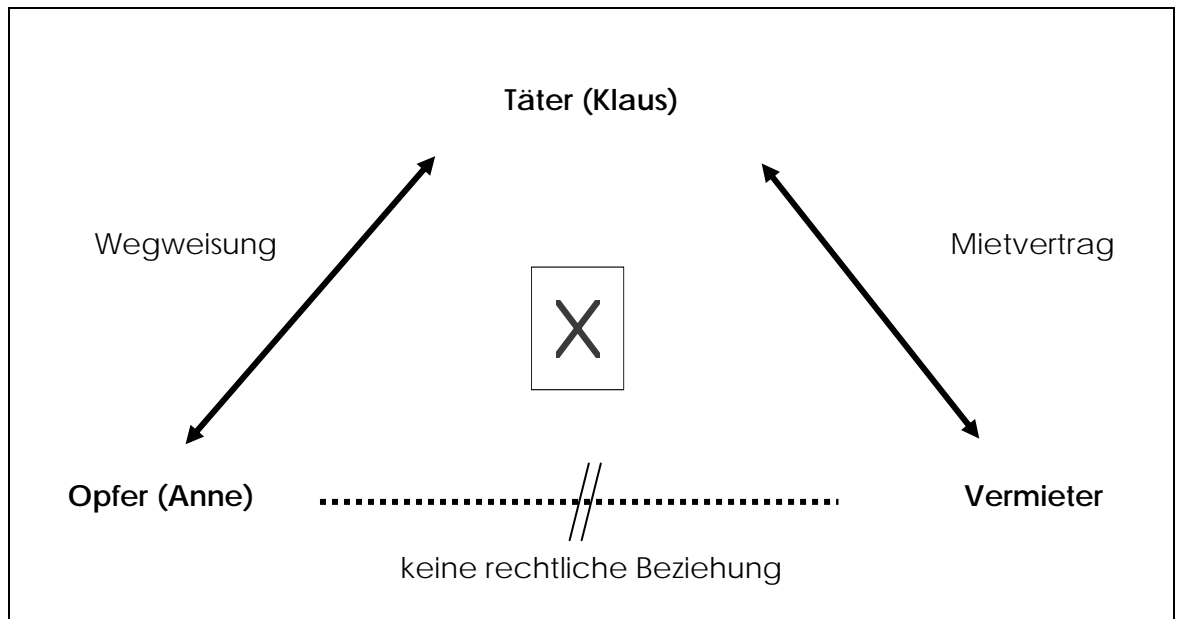
Für Klaus bedeutet dies: Er hat die Wohnung aufgrund der alten Schutzanordnung zu verlassen. Tut er das nicht freiwillig, kann die Polizei „nachhelfen“. Sie kann erneut eine Wegweisung nach § 17 NGefAG aussprechen und Klaus zur Durchsetzung der Wegweisung notfalls in Gewahrsam nehmen.

Grundlage für die Wegweisung ist zum einen der Verstoß gegen die Schutzanordnung und der damit verwirklichte Straftatbestand, zum anderen aber auch die erneute Körperverletzung.

Die Polizei wird dann das Ermittlungsverfahren weiterführen und an die Staatsanwaltschaft abgeben. Der Fortgang des Strafverfahrens und die weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für Anne sind in Beispiel 1 dargestellt.

☐ Beispiel 3

Das rechtliche Problem an dieser Fallkonstellation ist: Zwischen Anne und dem Vermieter bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Der Mietvertrag wurde zwischen Klaus und dem Vermieter geschlossen. Am besten stellt man sich dieses Verhältnis als Dreieck vor:



Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass in § 2 Abs. 4 Gewaltschutzgesetz (kurz: GewSchG) formuliert ist: „Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.“ Dies sollte in den Text der gerichtlichen Anordnung – insbesondere bei drohender Kündigung – explizit aufgenommen werden.

Die rechtliche Bewertung der Variante a) – **Klaus kündigt** – sieht folgendermaßen aus:

- Es gibt kein gesetzliches Verbot, eine Kündigung auszusprechen. Hat das Gericht – gestützt auf den genannten § 2 Abs. 4 GewSchG – dem Täter die Kündigung untersagt, ist die Kündigung gegenüber Anne unwirksam. Gegenüber dem Vermieter aber ist die Kündigung auf jeden Fall wirksam.
- Die Kündigung befreit Klaus aber nicht nur von der Pflicht, nach Ablauf des Mietvertrages die Miete zu zahlen, sondern er ist auch verpflichtet, die Mietsache zurückzugeben. D.h. er muss dem Vermieter die Wohnung geräumt zur Verfügung stellen.
- Dies kann er aber nicht. Denn Anne hat wegen der Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ein Recht darauf, die Wohnung zu nutzen. Dies

kann Klaus nicht durch die Kündigung „unterlaufen“. Klaus kann also keine Räumung gegen sie durchsetzen.

- Dies wiederum führt dazu, dass er dem Vermieter gegenüber seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Wohnung erst verspätet nachkommen kann – nämlich erst dann, wenn die Schutzanordnung abgelaufen ist.
- Der Vermieter – der die Wohnung natürlich gerne wieder vermieten würde – hat Klaus als Mieter gegenüber wegen der Nichtrückgabe der Mietsache einen Entschädigungsanspruch (er kann keine Miete (im eigentlichen Sinne) mehr verlangen, da der Vertrag ja beendet wurde). Dieser Entschädigungsanspruch ist so hoch wie die (alte) Miete (oder wahlweise: die ortsübliche Vergleichsmiete).
- D.h.: Klaus bleibt auch trotz der Kündigung verpflichtet zu zahlen. Der Vermieter kann eine Entschädigung verlangen.
- Gegenüber dem Vermieter, der wegen der Kündigung durch Klaus auch die Räumung der Wohnung direkt gegenüber Anne betreiben könnte, kann Anne ggf. der Räumungsschutz aus § 721 Zivilprozessordnung (kurz: ZPO) zur Seite stehen. Danach kann das Gericht bei einer auf Räumung lautenden Entscheidung eine angemessene Räumungsfrist (bis zu einem Jahr) anordnen. In der Praxis wird dieser Räumungsschutz wohl bis zum Ablauf der Frist für die Wohnungsnutzung angeordnet werden.
- Insgesamt kann Anne also nicht so einfach verpflichtet werden, die Wohnung zu verlassen.

Stellt Klaus stattdessen die **Zahlungen für die Miete** – Variante b) – ein, dann hat der Vermieter das Recht zu kündigen, wenn mehr als zwei Monatsmieten Rückstand entstanden sind.

- Der Vermieter hat das Recht zur fristlosen Kündigung¹⁴.
- Allerdings wird die Kündigung dann unwirksam, wenn doch noch der Mietzins gezahlt wird.¹⁵
- Das praktische Problem kann also sein, dass Anne gar nicht erfährt, dass Klaus die Zahlung der Miete eingestellt hat.

Erfährt Anne – z.B. durch eine Nachfrage des Vermieters bei ihr – von der Einstellung der Zahlung und der Kündigung, kann sie die Kündigung durch die Zahlung des Mietzinses an den Vermieter unwirksam machen.

¹⁴ § 569 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (kurz: BGB) i.V.m. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB: Der Vermieter kann das Mietverhältnis wegen Mietrückstands fristlos kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der gesamten Miete in Verzug ist, oder er für diese Zeit mit einem "nicht unerheblichen Teil" der Miete, der aber den Betrag einer Monatsmiete übersteigen muss, in Verzug ist, oder der Mieter in einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit einem Betrag von zwei Monatsmieten insgesamt in Verzug ist (gleichgültig, für welche Monate der Betrag geschuldet wird).

¹⁵ Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vor dem Zugang der Kündigung doch noch die Miete erhält (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die fällige Miete erhält (Rechtshängigkeit tritt mit der Zustellung der Klage ein) oder wenn sich eine öffentliche Stelle verpflichtet, die Miete zu zahlen (vgl. § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Es reicht aber dabei nicht aus, dass der Anspruch des Vermieters nur teilweise erfüllt wird.

Sie hat dann – da sie für einen anderen, eigentlich zur Zahlung Verpflichteten gezahlt hat – grundsätzlich einen Anspruch auf Rückerstattung dieser von ihr ausgelegten Summe. Andererseits könnte aber Klaus gegenüber Anne einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für die alleinige Nutzung der Wohnung geltend machen.¹⁶ Dann heben sich diese beiden Ansprüche – Annes Anspruch auf Rückerstattung der ausgelegten Miete und Klaus' Anspruch gegen Anne auf Zahlung der Vergütung – (ganz oder teilweise) gegeneinander auf (sog. Aufrechnung).

Aber auch wenn Klaus keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung gegen Anne geltend machen kann, stellt sich die Frage, ob Anne ihren Anspruch auf Zurückzahlung der ausgelegten Miete in Anbetracht der Gewaltsituation durchsetzen kann (und will).

Erfährt Anne gar nichts von der Kündigung des Vermieters, wird dieser irgendwann versuchen, die Wohnung zu erhalten, also sie räumen zu lassen. Hiergegen kann das Gericht Anne aber gem. § 721 ZPO Räumungsschutz zubilligen (vgl. Variante a).

Damit ist die rechtliche Seite skizziert: Anne muss weder bei Kündigung durch Klaus noch bei Kündigung durch den Vermieter auf Grund der Einstellung der Zahlung sofort aus der Wohnung ausziehen. Auch wenn diese Kündigungen rechtlichen Bestand haben und zulässig sind, führen diese nicht dazu, dass Anne ohne Rechte wäre und ihre Sachen packen müsste. Vielmehr wirkt die Schutzanordnung quasi wie eine Sperre, die die Durchsetzung dieser Ansprüche bis zum Ablauf der Schutzanordnung hindert. Danach allerdings stellt sich die Situation anders dar.

In der Praxis kann es sich ggf. anbieten, mit dem Vermieter in Kontakt zu treten und ihn von der Schutzanordnung in Kenntnis zu setzen. Dies kann den Beginn des gesamten rechtlichen Verfahrens ggf. im Vorfeld stoppen. Denn wenn allen Beteiligten klar ist, dass die Wohnung wegen der Schutzanordnung faktisch nicht anderweitig vermietet werden kann, kann viel Aufwand und Mühe gespart werden.

Auch kann rechtliche Beratung und Unterstützung hilfreich sein. Diese bieten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sollte nur ein geringes Einkommen vorhanden sein, dann besteht die Möglichkeit, für eine rechtliche Beratung einen sog. Beratungsscheck über den WEISSEN RING zu bekommen oder über die Opferhilfebüros Unterstützung zu erhalten.

An dieser Konstellation wird aber auch deutlich: Gefragt sind gute Nerven! Es ist manchmal nicht mit dem gerichtlichen Erstreiten der Schutzanordnung getan. Daher kann ggf. auch eine längerfristige Unterstützung für eine „Selbststärkung“ oder ein „Empowerment“ hilfreich sein.

☐ Beispiel 4

Wie sich die Situation nach Ablauf der sechs Monate Schutzanordnung darstellt, behandelt das letzte Beispiel Nr. 4.

¹⁶ Da Klaus ja zur Zahlung der Miete verpflichtet bleibt, ohne die Wohnung nutzen zu dürfen, kann das Gericht anordnen, dass das Opfer dem Täter zum Ausgleich einen Geldbetrag zahlt – meist in der Höhe der Miete (§ 2 Abs. 5 GewSchG: „Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.“)

Nutzungsüberlassungen von Wohnungen nach dem GewSchG sind immer nur befristet (die einzige Ausnahme besteht dann, wenn die von Gewalt betroffene Person Alleinmieterin oder Eigentümerin der Wohnung ist). Daraus folgt die Notwendigkeit, nach dem Erhalt der Schutzanordnung weiter zu planen und Überlegungen anzustellen, was nach dem Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist geschehen soll.

An erster Stelle sollte die Frage stehen, was Anne langfristig will.

Sie will in der Wohnung bleiben

Dies kann ggf. mit einer Verlängerung der Schutzanordnung gelingen. § 2 Abs. 2 Satz 3 GewSchG lautet: „Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen.“ Annes Bemühungen werden sich allerdings daran messen lassen, ob es anderen angemessenen Wohnraum gibt und zu welchen Konditionen. Allein eine Beantragung weil die Zeit verstrichen ist, wird nicht ausreichend sein. Vielmehr wird beispielsweise darzulegen sein, was auf dem Wohnungsmarkt in der Gemeinde/ Stadt zu welchen Mietpreisen zur Verfügung steht und ob Anne sich hierum bemüht hat.

Wenn Anne in der Wohnung bleiben will und Klaus kein Interesse mehr an der Wohnung haben sollte (also abweichend vom beschriebenen Fall), dann muss sie sich darum bemühen, selbst Mieterin der Wohnung zu werden. Wie schon bei Beispiel 3 beschrieben hat sie ja keinen Vertrag mit dem Vermieter. Der Vertrag zwischen Klaus und dem Vermieter müsste also gekündigt werden und Anne müsste einen neuen eigenen Vertrag abschließen. Hierzu ist der Vermieter aber nicht verpflichtet.

Anders ist der Fall dann zu beurteilen, wenn Anne mit Klaus verheiratet wäre und die Zuweisung der Wohnung nicht auf Grund des GewSchG sondern nach § 1361b BGB beantragt hätte. Dann gilt die Zuweisung der Wohnung bis zur Scheidung. Und im Scheidungsverfahren wird dann auch entschieden, wer die Wohnung nach der Scheidung nutzen darf. Bei einer Zuweisung nach § 1361b BGB kann das Gericht auch das (neue) Mietverhältnis durch das Urteil begründen.

Greift keine der genannten Alternativen, dann muss Anne Klaus nach dem Ablauf der Frist wieder in der Wohnung aufnehmen. Will sie nicht mehr mit ihm zusammenleben, dann muss sie ausziehen und sich eine neue eigene Wohnung suchen.

Sie will nach dem Ablauf der Anordnung aus der Wohnung ausziehen.

Auch dann muss sie rechtzeitig Vorbereitungen treffen und sich um eine neue Wohnung kümmern.

An diesem Beispiel sollte deutlich werden, dass auch nach dem Erhalt einer Schutzanordnung noch nicht automatisch alle Fragen geklärt sind. Vielmehr

zeigt sich, dass rechtzeitig Überlegungen für die weitere Lebensplanung und Gestaltung notwendig sind. Anna muss überlegen, was nach dem Ablauf der Frist geschehen soll. Will sie die Wohnung behalten? Will sie die Zeit nutzen, um in Ruhe nach einer anderen Wohnung mit einem neuen Umfeld zu suchen? Was kann sie sich finanziell leisten? Gibt es finanzielle Unterstützung? Wo und wie? Wenn Kinder da sind: Was ist für sie das Beste? Besteht die Möglichkeit einer Einigung mit dem Täter über diese Fragen? Wer kann so etwas vielleicht vermitteln? usw.

Ein regionales Netzwerk kann auch hierfür Überlegungen anstellen. Wer kann welche Beratung, Unterstützung und/ oder Begleitung übernehmen?

Ambivalentes Verhalten der Frauen

Enttäuschte Erwartungen der Fachkräfte

Susanne Paul, Landeskriminalamt Niedersachsen,
Maren Otto, Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, Hannover

Im allseitigen Bemühen um gute vernetzte Arbeit gegen Häusliche Gewalt steht das Thema „Ambivalentes Verhalten der Frauen gegenüber den Fachkräften“ sicher nicht auf Platz Eins der „To-do-Liste“. Doch da, wo enttäuschte Erwartungen der Fachkräfte - aus welchen Gründen auch immer - spürbar werden, wirken sie wie Sand im Netzwerkgetriebe.

In Gesprächen mit unterschiedlichen Fachkräften, nicht zuletzt im gleichnamigen Workshop¹ auf der Fachtagung „Ein Jahr Niedersächsischer Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“ am 6.11.02 in Hannover wurde deutlich, dass sehr häufig das ambivalente Verhalten der betroffenen Frauen zur Frustration bei Fachleuten führt.

Interessanterweise scheint der Schwerpunkt dieses Frustes bei den verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlich zu sein. Innerhalb der **Polizei** fühlen sich manche von ambivalenten Frauen instrumentalisiert und haben das Gefühl, für den „Papierkorb“ zu arbeiten. Bei der **Justiz** scheitern viele Möglichkeiten, weil betroffene Frauen irgendwann nicht mehr „mitziehen“ und z.B. (Straf-)Anträge zurücknehmen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Aber nicht das scheint dort den meisten Frust zu verursachen, sondern die Reaktion mit Unverständnis mancher Netzwerkpartnerinnen und -partnern darüber, dass die Justiz dann aus rechtlichen Gründen die Akten zuklappen muss.

Viele **Beratungsstellen** fühlen sich offenbar „zwischen allen Stühlen“. Sie haben viel Hintergrundwissen zu Häuslicher Gewalt und wissen, warum Frauen oft gar nicht in der Lage sind, sich anders als ambivalent zu verhalten. Diese Hintergründe versuchen sie dann, frustrierten Netzwerkpartnerinnen und -partnern verständlich zu machen. Das kann zum Spagat werden, wenn man gerade eine hochgefährdete Frau betreut, die z.B. immer wieder darauf besteht, dass sie wegen der Kinder ihren Mann nicht verlassen kann. Sie will nicht verstehen, dass sie gerade wegen der Kinder am besten so schnell wie möglich handeln müsste. Dies wiederum den Netzwerkpartnerinnen und -partnern zu vermitteln – ohne mit der Frau identifiziert zu werden – ist schwierig. Diese Ohnmacht ist schwer auszuhalten - für alle die helfen wollen.

¹ Der Workshop „Ambivalentes Verhalten der Frauen- Enttäuschte Erwartungen der Fachleute“ wurde von Susanne Paul geleitet und u.a. von Maren Otto als Referentin inhaltlich gestaltet. Viele der Hinweise stützen sich auf die Ergebnisse des Workshops.

Was könnte den Helferinnen und Helfern helfen?

... Realistische Erwartungen

Bei enttäuschten Erwartungen gegenüber dem Verhalten betroffener Frauen können realistische Hintergrundinformation zum Phänomen „Häusliche Gewalt“ für die Zukunft vorbeugend wirken. Für alle, die in ihren Arbeitsfeldern oder Netzwerken hieran arbeiten wollen, sind hier Anlagen (Gewaltkreislauf/ -spirale, zu möglichen Rollenspielen und zu Gründen, warum Frauen sich ambivalent verhalten) beigelegt.

Je nach Zielgruppe kann dazu auch das Fallbeispiel genutzt werden, um in Gruppen zu erarbeiten, was Frauen in Trennungssituationen erleben können. Durch das Einfühlen in Rollen und Fallbeispiele wird die Ambivalenz begreifbarer.

Überlegenswert ist auch, das Hintergrundwissen zu Häuslicher Gewalt in geeigneter Weise mit Hilfe der Medien öffentlich zu machen, damit das Verständnis für das ambivalente Verhalten betroffener Frauen überall wachsen kann.

... Thematisieren im Kreis von Kolleginnen und Kollegen / im Netzwerk vor Ort

Frust ist normal und menschlich. Darüber zu reden, mal Dampf ablassen, kann schon entlasten. Wenn der Druck abnimmt, ist es oft mit einem Mal wieder möglich, die auch erreichten Erfolge zu sehen und wertzuschätzen. Manchmal hilft es auch, Erfolg aufgrund eines erweiterten Blickwinkels neu zu definieren. Anderem wieder kann man nur mit Geduld und Gelassenheit begegnen, nach dem Motto:

Ich wünsche mir die Kraft, das anzugehen, was ich verändern kann, die Gelassenheit, das loszulassen, was ich nicht ändern kann, und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.

Zur Unterstützung für eine Arbeit mit diesem Thema stehen als Anlage „Frustzitate verschiedener Berufsgruppen“ zur Verfügung. Sicher können sie vor Ort noch ergänzt werden.

... Supervision

Für manche Berufsgruppen gehört Supervision zum normalen Geschäft, anderen ist sie eher fremd und in allen Sparten gibt es wohl Einzelne, die erhebliche „Berührungängste“ mit dieser Art von beruflicher Unterstützung haben. Für alle, die es genau wissen oder anderen vermitteln möchten, folgt die Anlage „Supervision – Was ist das?“

An dieser Stelle sei betont, dass die Intensität der Supervision sicher zum Berufsfeld im Verhältnis stehen muss. Gemeint ist nicht, dass z.B. Polizeibeamtinnen und -beamten mittels Supervision psychologisch/therapeutisches Expertentum für sich und andere erreichen sollen. Doch klar ist, dass alle, die in psychisch schwierigen Situationen unmittelbar mit Menschen arbeiten, Unterstützung

brauchen können – für die eigene Entlastung, aber auch, um nicht eigene Probleme und daraus resultierende Vorstellungen und Erwartungen zu übertragen und die Frauen damit zu belasten.

... Rollenklarheit

Hilfreich scheint ein klares Rollenverständnis zu sein, besonders innerhalb des örtlichen Netzwerkes. Dies kann z.B. helfen, die Verantwortung nicht zu übernehmen, die eigentlich andere tragen müssten; sei es im Kontakt mit einer betroffenen Frau oder mit Netzwerkpartnerinnen und -partnern.

Schwer auszuhalten ist natürlich, wenn man dann mit ansehen muss, wie etwas „schief geht“. Vielleicht ist aber der Weg heilsam, die eigentlich Verantwortlichen mit ihrer Verantwortung zu konfrontieren oder sie ihnen zurückzugeben, statt eher „entmündigend“ zu wirken. Insbesondere für viele betroffene Frauen (wie auch für Gewalttäter) scheint Verantwortung zu übernehmen, ein Lernthema zu sein.

Wenn in einem Netzwerk Handlungsbedarf erkannt wird, für den es keine Verantwortlichen gibt, kann durch das Ansprechen des Themas „Rollenklarheit“ vermutlich eher erreicht werden, dass es zu einer gemeinsamen Regelung kommt, die Abhilfe schafft.

Material:

Warum bleiben Frauen in Misshandlungsbeziehungen?

Die Situation von Frauen, die in ihrer Partnerschaft Gewalt erleben, zu verstehen, ist eine Grundvoraussetzung um wirksam intervenieren zu können. Nur so können sinnvolle Strategien entwickelt werden, die die Bedürfnisse der Frauen und ihrer Kinder einbinden. Und nur so kann die nötige Toleranz entstehen, eigene Lösungsansätze nicht in den Mittelpunkt der Intervention zu stellen und eine etwaige Zurückweisung von Hilfsangeboten nicht übel zu nehmen.

Obwohl die erlebten Gewaltformen und ihre Folgen sich verheerend auf das Leben der Frauen und ihrer Kinder auswirken, gibt es das Phänomen, dass viele Frauen sehr lange in Misshandlungsbeziehungen bleiben, sich nicht vom gewalttätigen Partner trennen. Das löst im Umfeld der Frauen, bei Freundinnen/Freunden und Bekannten, bei der Familie, den Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen (Polizei, Justiz) oft Unverständnis aus.

In der Praxis wird häufig erlebt, dass Frauen die aufgezeigten Hilfsangebote nicht annehmen (z.B. Unterbringung in einem Frauenhaus usw.). Das ist mitunter frustrierend, kann zu vorschnellen Beurteilungen über die Situation der Frau führen und bietet häufig Raum für Pauschalurteile.

Vorrangiges Ziel dieser Übung ist es, die konkreten Schwierigkeiten einer Trennung bzw. einer Flucht zu überlegen und gefühlsmäßig nachzuvollziehen. Anhand dieser Überlegungen soll den Teilnehmenden klarer werden, dass es die Geradlinigkeit einer Lösung nicht gibt, dass jeder Schritt Konsequenzen hat oder haben kann, und dass die vielzitierte Ambivalenz der Frauen auch auf sehr realen Grundlagen basiert. Der Theorieblock soll die erarbeiteten Überlegungen ergänzen und ein abgerundetes Bild der psychischen und sozialen Situation von betroffenen Frauen und Kindern vermitteln.

Ziele:

- Auseinandersetzung mit gängigen Ansichten über Gewalt gegen Frauen
- Verstehen der Situation, in der sich betroffene Frauen befinden
- Entwicklung von Respekt für die Entscheidung der einzelnen Frau

Hilfsmittel: Flipchart oder Tafel, Filzstifte, Handout Fallbeispiel "Situation von Frau Peters"

Methoden: Kleingruppenarbeit, Präsentation in der Großgruppe, Diskussion

Zeit: 40 Minuten

Aufgabe:

Das Fallbeispiel "Situation von Frau Peters" wird vorgelesen. Die TeilnehmerInnen setzen sich mit ihrer Nachbarin/ ihrem Nachbarn zusammen, diskutieren 10 Minuten die nachstehenden Fragen und schreiben die Ergebnisse auf Flip-Chart-Papier oder auf vorbereitete Plus/Minus-Blätter (Plus-Spalte: Was spricht dafür; Minus-Spalte: Was spricht dagegen).

Fragen zur Bearbeitung in den Gruppen:

Stellen Sie sich vor, dass sie gemeinsam mit Frau Peters überlegen:

- A** *Was spricht für eine Trennung? Was ist dazu notwendig? Was erleichtert diesen Schritt?*
- B** *Was spricht gegen eine Trennung? Was hindert daran? Was erschwert diesen Schritt?*

Variante:

Bildung von 2 Gruppen, eine beantwortet die Fragen A, eine die Fragen B.

Anschließend werden die Ergebnisse in der Großgruppe präsentiert und diskutiert.

Anmerkung: Es gibt verschiedene Gründe, warum Frauen in einer Ehe/Beziehung bleiben, in der sie vom Ehemann/Lebensgefährten misshandelt werden. Die Trainerin fasst abschließend die wichtigsten Gründe noch einmal zusammen (z.B. Ambivalenz; Stockholm-Syndrom, Gefährdung).

Situation von Frau Peters

Frau Peters ist seit 10 Jahren verheiratet. Sie und ihr Mann haben zwei Kinder, die 9-jährige Sabine und den 5-jährigen Thomas.

Die Familie Peters wohnt seit zwei Jahren in dem lang ersehnten Reihenhaus.

Die Kreditbelastungen sind so hoch, dass beide Elternteile arbeiten müssen. Frau Peters arbeitet als Kassiererin in einem Supermarkt. Herr Peters ist Angestellter bei einer Versicherungsgesellschaft.

Sabine geht in die Schule, Thomas in den Kindergarten. Nach der Schule geht Sabine in den Hort, in Thomas Kindergarten. Dort warten sie gemeinsam auf den Vater, der sie um 17.00 Uhr abholt.

Frau Peters ist oft in Sorge, weil sie erst um 19.00 Uhr nach Hause kommt. In letzter Zeit ist es schon ein paar mal passiert, dass ihr Mann die Kinder nicht rechtzeitig abgeholt hat. Sabine ist dann alleine mit Thomas nach Hause gegangen.

Herr Peters war schon immer leicht eifersüchtig und aggressiv. Vor fünf Jahren fing Herr Peters an, gewalttätig gegen seine Frau zu werden. Zunächst hat er sie angeschrien und beschimpft. Am Anfang dachte Frau Peters, sein Verhalten wäre Ausdruck seiner Liebe zu ihr. Später schlug er sie auch. Immer hoffte sie, dass es besser wird: z.B. durch das zweite Kind, das neue Haus.... Aber eigentlich hat sich die Situation eher verschlechtert. Vor einigen Tagen ist Herr Peters wieder gewalttätig geworden. Er hat seiner Frau mit der Faust ins Gesicht geschlagen und getreten. Mit dem blauen Auge traut sich Frau Peters nicht zur Arbeit.

Fragen zur Bearbeitung in den Gruppen:

Stellen Sie sich vor, dass sie gemeinsam mit Frau Peters überlegen:

- A** *Was spricht für eine Trennung? Was ist dazu notwendig? Was erleichtert diesen Schritt?*

- B** *Was spricht gegen eine Trennung? Was hindert daran? Was erschwert diesen Schritt?*

<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">für eine Trennung spricht ...</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">gegen eine Trennung spricht ...</p>

Material

„Warum geht die Frau nicht endlich weg?“

Traditionelle Frauenrolle:

- Sie fühlt sich verpflichtet, da sie einmal ja zu dieser Beziehung gesagt hat
- Verwandte erwarten von ihr, dass sie durchhält
- Sie fühlt sich schuldig dafür, dass der Mann so ist und sie ihn nicht ändern konnte
- Sie empfindet die Hoffnung auf - und ihre Verantwortung für - eine harmonische und „heile“ Familie

Ökonomisch-soziale Abhängigkeiten:

- Sie kann nirgendwo hin
- Sie hat keine finanziellen Mittel
- Sie befürchtet gesellschaftliche Ächtung
- Sie befürchtet einen Statusverlust

Emotionale Abhängigkeit:

- Er gibt ihr das Gefühl, es sei alles ihre Schuld
- Sie hat jedes Selbstwertgefühl verloren und traut sich das Weggehen nicht zu
- Sie glaubt ihm, dass er ohne sie nicht leben kann
- Sie glaubt ihm, dass er sich ändern wird
- Er ist ihr Partner, ihr Freund, der Vater ihrer Kinder und der Miss- handler
- Sie liebt ihn / sie hat Angst vor ihm

Material:

Die Gewaltspirale - Ein Beispiel häuslicher Gewalt -

- Frau R. telefoniert mit einer Bekannten. Sie erwähnt, dass ihr Mann sie ... Ihr Mann zerstört das Telefon.

- Frau R. wird bei jedem Schritt kontrolliert. Sie hat kaum noch Kontakt zu Bekannten und verlässt die Wohnung nur noch selten. Ihre Bekannten sagen ihr, sie soll sich trennen.

- Frau R. flüchtet zu ihren Eltern, ihr Mann entschuldigt sich bei ihr. Sie fühlt sich schuldig, weil sie in ihrer Ehe nicht mehr klar kommt. Ihre Eltern sagen, sie soll ihm noch einmal eine Chance geben.

- Nach ein paar Wochen beginnt die Gewalt erneut. Ihr Mann schlägt sie so, dass Frau R. in ein Frauenhaus flüchtet. Sie weiß nicht, wo sie mit ihren Kindern sonst unterkommen kann. Dort erfährt sie u.a., dass sie nach dem neuen Gewaltschutzgesetz über eine zivilrechtliche Schutzanordnung ihren Mann aus der Wohnung weisen lassen könnte.

- Frau R. kann sich nicht dazu entschließen, gegen ihren Mann vorzugehen, weil sie auf ein "gutes Ende" hofft, auch wegen der Kinder. Sie kehrt nach Hause zurück. Er schenkt ihr Rosen.

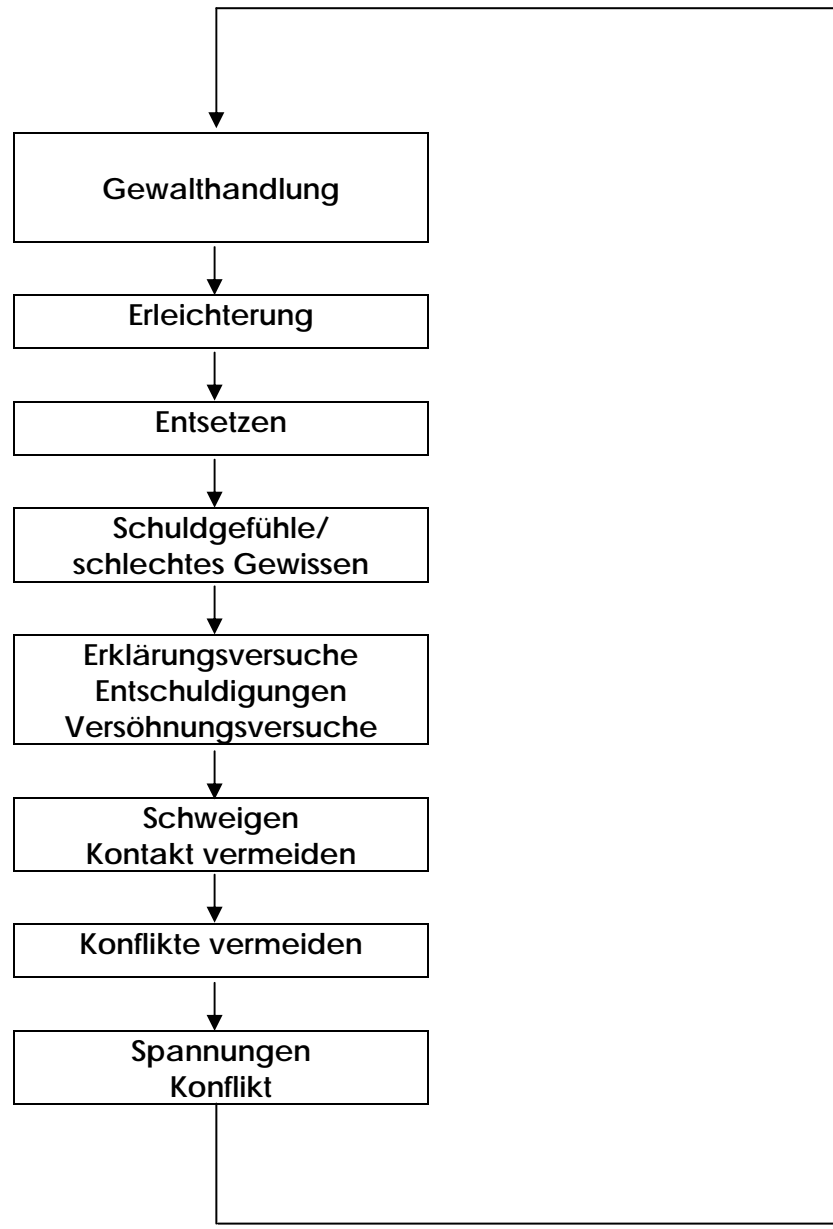
- Die Gewalt wird aber immer schlimmer und häufiger. Frau R. hat deutliche Verletzungen im Gesicht und am Oberkörper. Sie verdeckt dies mit Make up und sagt, sie sei gestürzt. Ihr Arzt fragt nicht weiter nach.

- Frau R. kann wegen der Verletzungen oft nicht arbeiten gehen. Sie hat Angst ihre Arbeit zu verlieren. Ihr Arbeitgeber zeigt Verständnis, trotzdem erhält sie eine Kündigung.

- Die Situation zu Hause wird unerträglich. Frau R. überlegt, ob sie doch die Scheidung einreichen soll. Als ihr Mann mitbekommt, dass sie sich trennen will, schlägt und würgt er sie so, dass sie um ihr Leben fürchtet. Aus Angst vor ihm geht sie nicht zur Polizei.
- Die Nachbarn rufen die Polizei, weil sie anhaltenden Lärm und Hilferufe aus der Wohnung von Frau R. hören.
Die Polizei findet Frau R. mit blutender Nase und die Wohnung verwüstet vor. Frau R. steht unter Schock und kann kaum reden.
Die Polizisten erteilen dem Täter einen 7-tägigen Platzverweis und er muss seinen Wohnungsschlüssel abgeben. Außerdem schreiben sie von Amts wegen eine Strafanzeige gegen Herrn R..
- Frau R. bekommt von der Polizei Informationen über die BISS (Beratungs- und Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt), deren Telefonnummer sie auch schon vom Frauenhaus erhalten hatte. Jetzt nimmt sie die Unterstützung an, als die Frau von der BISS sich bei ihr meldet. Nach einigen Beratungsgesprächen entscheidet sie sich endgültig für die Trennung. Trotz Unterstützung durch die BISS muss Frau R. nun vieles erledigen: Finanzen, Scheidung, Sorgerecht . . .
Eigentlich benötigt Frau R. jetzt dringend Ruhe.
- Auf Rat der BISS-Mitarbeiterin nimmt sich Frau R. eine Rechtsanwältin, beantragt Prozesskostenhilfe und stellt beim Familiengericht einen Antrag auf Wohnungszuweisung.
Sie bekommt die Wohnung für 6 Monate zugewiesen.
- Herr R. lauert seiner Frau mehrfach auf, als sie die Kinder vom Kindergarten abholt und bedrängt sie, ihn wieder in die Wohnung aufzunehmen.
Als er anfängt sie zu bedrohen, beantragt Frau R. beim Familiengericht noch eine Schutzanordnung, die ihrem Mann die Näherung untersagt.
- Herr R. lauert ihr weiter auf und verstößt somit gegen die Schutzanordnung.
Als er massiv droht und sie schubst, ruft Frau R. die Polizei.
Die Polizei nimmt Herrn R. in Gewahrsam und schreibt eine Strafanzeige.

Material:

Der Gewaltkreislauf



Material:

„Frust“-Zitate der Helfer

- die wollen sich doch gar nicht helfen lassen
- erst war es so eilig und jetzt?
- ich habe nur für den „Mülleimer“ gearbeitet
- und danach ist sie wieder zu ihm zurückgekehrt!
- ich habe mir große Sorgen um die Kinder gemacht!
- ich kann die Frau nicht mehr verstehen
- die hat mich derart genervt, ich kann den Mann fast verstehen!
- ich wusste nicht mehr, was richtig und was falsch war
- der Mann wirkte sehr nett, am Telefon
- die Frau war jetzt schon das 4. Mal bei uns!
- das nächste Mal setze ich mich nicht noch einmal so ein!
- die sind doch beide Schuld
- die Vernehmungen widersprachen sich völlig
- meine Kollegen halten mich schon für bekloppt!
- und dann zieht sie die Anzeige zurück
- den hohen Beratungsbedarf kann ich als Frauenbeauftragte gar nicht abdecken!

- wo soll ich die Frauen denn nach den Vorfällen hinschicken?
- dann habe ich Prozesskostenhilfe beantragt und die Frau kommt nicht zum nächsten Termin
- so viel Arbeit und die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein!
- immer, wenn ich sie anspreche, erfindet sie einen neuen „Unfall“
- sobald er auftaucht, ändert sie ihre Meinung
- ich habe der Frau bereits die dritte Wohnung organisiert, überall lässt sie ihn wieder rein!
- diese „Gewaltgeschichten“ sind auf Dauer schwer zu ertragen!
- es gibt immer noch zuwenig Schutzmöglichkeiten für die Frauen und Kinder
- manchmal fühle ich mich einfach hilflos und überfordert

Material:

Supervision - Was ist das?

Supervision ist ein zeitlich begrenzter, berufsbezogener Beratungs- und Lernprozess. Supervision unterstützt die eindeutige Wahrnehmung von Person, Rolle und Funktion einer Fachkraft. Sie dient der Reflexion der beruflichen Rolle und des beruflichen Handelns. Supervision dient der Verarbeitung von psychischen Belastungen und Konfliktsituationen und zur Verbesserung der beruflichen Kompetenz. Supervision hilft im Berufsalltag mit komplexen Problemen und Belastungen umzugehen. Sie dient zur Entlastung und damit zur höheren Belastbarkeit des Einzelnen und bewirkt ein besseres, entspannteres Miteinander im Team.

Es gibt je nach Bedarf verschiedene Formen der Supervision:

- Einzelsupervision: Schwerpunkt: Reflexion der Rolle, Erweiterung der Kompetenz
- Gruppensupervision: indirekter Arbeitszusammenhang, die Teilnehmenden kommen aus ähnlichen Arbeitszusammenhängen und arbeiten aber nicht zusammen
- Teamsupervision: direkter Arbeitszusammenhang

In größeren Arbeitszusammenhängen gibt es manchmal interne, festangestellte Supervisorinnen oder Supervisoren. Dieses ist nicht für alle Arbeitssituationen günstig, da Angestellte und Supervisor den gleichen Arbeitgeber haben und damit die nötige Neutralität fehlen könnte.

Gerade Menschen aus den sogenannten „Helferberufen“ benötigen diesen regelmäßigen Austausch im Team mit einem mögl. externen Supervisor bzw. einer externen Supervisorin. Nur so können sie auf Dauer den professionell nötigen Abstand wahren, ohne ihre Empathie zu verlieren. Viele verwechseln sonst die eigenen Bedürfnisse mit denen des Gegenübers. Sie entwickeln Ziele, die für die Betroffenen nicht die richtigen sind, da sie nicht in ihrem eigenen Prozess entstanden sind. Dadurch entsteht u.a. eine Spirale der Unzufriedenheit und der Ohnmachtsgefühle auf beiden Seiten.

Betrifft: Häusliche Gewalt

Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffenen Frauen / Hannover

Material:

Rollenspiel zum Verständnis der Frauen in der Aussagesituation

Anleitung

1. Es werden zwei freiwillige Spielerinnen oder Spieler ausgewählt
2. Verteilung der vorgegebenen Rollen
3. Die restliche Gruppe soll sich mit jeweils einer der Rollen identifizieren
4. Die aktiven 2 Rollenspieler/innen lesen ihre Rollen und beginnen zu spielen

Auswertung

- Frage an die aktiven Spielerinnen / Spieler: Wie fühlten Sie sich in der Rolle?
- Frage an die Gruppe: Wie fühlte sich die Rolle für sie an?

Beispiel für die Rollen

Die Rollen sollte man möglichst vorgeben, da die Übernahme einer Rolle dadurch weniger angstbesetzt ist.

Polizist/in

Sie sind eine aufgeschlossene Polizistin / ein aufgeschlossener Polizist.

Die Frau Ihnen gegenüber ist misshandelt worden.

Sie wirkt sehr nervös.

Die Vernehmung ist dazwischen geschoben, draußen wartet bereits Ihr nächster Termin.

Sie beginnen die Vernehmung.

Frau

Sie sind von Ihrem Mann verprügelt worden.

Es ist nicht das erste Mal, die Polizei ist von den Nachbarn gerufen worden.

Sie sind unsicher, ob Sie Ihren Mann anzeigen wollen oder nicht.

Sie waren noch nie bei der Polizei.

Sie fühlen sich schlecht.

Sie brauchen Hilfe.

Informationen – Arbeitshilfen – Fachliteratur

Informationen der Niedersächsischen Landesregierung

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Nds. Justizministerium, Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2001): **Aktionsplan des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich**
Bezug: Landespräventionsrat Niedersachsen, Am Waterlooplatz 5A, 30169 Hannover, eMai: info@lpr.niedersachsen.de

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Nds. Justizministerium, Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2003): **Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf! Ratgeber für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind**

Bezug: Landespräventionsrat Niedersachsen, Am Waterlooplatz 5A, 30169 Hannover, eMai: info@lpr.niedersachsen.de

Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2002): **Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei**

Bezug: Landespräventionsrat Niedersachsen, Am Waterlooplatz 5A, 30169 Hannover, eMai: info@lpr.niedersachsen.de

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Bezirksregierung Hannover – Nds. Landesjugendamt (2002): **Kinder misshandelter Mütter. Schutz – Unterstützung - Kooperation.**

Bezug: Bezirksregierung Hannover – Nds. Landesjugendamt, Postfach 203, 3002 Hannover

www.ms.niedersachsen.de

www.wer-schlaegt-muss-gehen.de

www.lpr.niedersachsen.de

Informationen der Bundesregierung

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium der Justiz (2002): **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum neuen Gewaltschutzgesetz**

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 201551, 53145 Bonn, eMail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999): **Aktionsplan der Bundesregierung zu Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen**

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 201551, 53145 Bonn, eMail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2000): **Mehr Mut zum Reden. Von misshandelten Frauen und ihren Kindern**

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 201551, 53145 Bonn, eMail: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de

Bundesministerium der Justiz (2001): **Opferfibel – Rechtswegweiser für die Opfer einer Straftat**

Bezug: Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin, www.bmj.bund.de

Praxisberichte – Dokumentationen

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2001)

Gewalt gegen Frauen. Beziehungen zwischen Erziehung und potenzieller Täterschaft (Dokumentation der Fachtagung am 20.11.2000 in Güstrow)

Bezug: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstr. 2-4, 19053 Schwerin. 0385-588-1004, Fax: 1089, eMail: Stk-MV@t-online.de

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2001):

Interventionsprojekt CORA „Contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Dokumentation des dreijährigen Modellprojektphase des Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt)

Bezug: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, Schlossstr. 2-4, 19053 Schwerin. 0385-588-1004, Fax: 1089, eMail: Stk-MV@t-online.de

Landeshauptstadt Hannover/Referat für Gleichstellungsfragen – Frauenbüro/Polizeidirektion Hannover/Männerbüro Hannover e.V. (2001): **HAnnoversches Interventionsprojekt (HAIP) – Gegen Männergewalt in der Familie**

Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugenddezernat, Sozial- und Jugendbehörde, Kinderbüro (2000): **Kinder als Opfer von Partnergewalt – Möglichkeiten kindgerechter Interventionen** (Dokumentation der Fachtagung am 14. Sept. 2000)

Bezug: Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugenddezernat, Kaiserstr. 99, 76133 Karlsruhe

Forschungsberichte

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001):

B. Kavemann/ B. Leopold/ G. Schirrmacher/ C. Hagemann-White: **Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt**. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193. - ISBN 3-17-017017-0)

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 201551, 53145 Bonn, eMail: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de

Betrifft: Häusliche Gewalt

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002):
B. Kavemann/ B. Leopold/ G. Schirrmacher/ C. Hagemann-White: **Fortbildung für die Intervention bei häuslicher Gewalt** – Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen (Schriftenreihe des BMFSFJ Band 193.1 - ISBN 3-17-017589-0)

Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschürenstelle, Postfach 201551, 53145 Bonn, eMail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Ratgeber zum Thema Recht

Birgit Schweikert / Susanne Baer: **Das neue Gewaltschutzrecht – Ein Leitfaden.**
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2002 (ISBN 3-7890-7833-6, 24,90 Euro).

**Betrifft: Häusliche Gewalt
Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention**

Hannover, August 2003

Redaktion:

Andrea Buskotte (LPR)
Dr. Gesa Schirmacher (MS)

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) und
Landespräventionsrat Niedersachsen – Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt (LPRN)

Bezug:

Landespräventionsrat Niedersachsen
- Niedersächsisches Justizministerium -
Am Waterlooplatz 5A
30169 Hannover
Fax: 0511 - 120 - 5272
eMail: info@lpr.niedersachsen.de
www.lpr.niedersachsen.de